



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Polizei fedpol**

MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI (MROS)

# Jahresbericht 2017

April 2018



MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI (MROS)

# Jahresbericht 2017

April 2018

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Polizei fedpol  
Meldestelle für Geldwäscherei  
3003 Bern

Telefon: (+41) 058 463 40 40  
Fax: (+41) 058 463 39 39  
E-Mail: [mros.info@fedpol.admin.ch](mailto:mros.info@fedpol.admin.ch)

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Jahresstatistik der Meldestelle</b>	<b>8</b>
2.1	Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2017	8
2.2	Allgemeine Feststellungen	9
2.2.1	Meldungseingang	9
2.2.2	Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305ter Abs. 2 StGB) erstatteten Meldungen	10
2.2.3	Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG	13
2.2.4	Weiterleitungsquote	13
2.2.5	Verdachtsmeldungen mit substanziellen Vermögenswerten	15
2.2.6	Entscheide von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten	16
2.2.7	Phishing-Fälle in Verbindung mit Money Mules	17
2.2.8	Artikel 11a GwG	18
2.3	Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)	20
2.3.1	Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	20
2.3.2	Anzahl Personenanfragen der Meldestelle an andere Financial Intelligence Units (FIUs)	21
2.4	Terrorismusfinanzierung	22
2.5	Detailstatistik	25
2.5.1	Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre und Händler	25
2.5.2	Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	27
2.5.3	Herkunft der meldenden Finanzintermediäre und Händler nach Branchen	29
2.5.4	Die Banken	30
2.5.5	Verdachtsbegründende Elemente	32
2.5.6	Deliktarten der Vortat	34
2.5.7	Domizil des Vertragspartners	36
2.5.8	Nationalität des Vertragspartners	37
2.5.9	Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	38
2.5.10	Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	39
2.5.11	Betroffene Strafverfolgungsbehörden	40
2.5.12	Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	42
<b>3</b>	<b>Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2017)</b>	<b>45</b>
3.1	Terrorismusfinanzierung	45
3.1.1	Internationale Zusammenarbeit, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden	45
3.1.2	Ein gut organisiertes Netz	46
3.1.3	Enge Zusammenarbeit unter den nationalen Behörden	47
3.1.4	Namensliste mutmasslicher Terroristen	47
3.2	Geldwäscherei	48
3.2.1	Teure Nachnahme-Pakete	48
3.2.2	One Day Shoppers	48
3.2.3	Verkaufte Aufenthaltsgenehmigungen	49
3.2.4	Ungetreue Geschäftsbesorgung	50
3.2.5	Eine unechte virtuelle Währung oder Betrug nach dem Schneeballsystem?	51
3.2.6	Viel Lärm um einen Diebstahl	51

## Inhaltsverzeichnis

3.2.7	Der amerikanische Pseudo-Oberstleutnant	52
3.2.8	Drogengeld auf Konten der Kinder gebunkert	53
3.2.9	Illegaler Verkauf von Premium-TV-Angeboten	53
3.2.10	Externer Vermögensverwalter auf krummer Tour	54
3.2.11	Die Lebensversicherung	54
3.2.12	Ein Minister, Domizilgesellschaften und Bestechung	55
3.2.13	Ein Goldbarren kommt selten allein	56
3.2.14	Beratungshonorar oder Bestechungsgelder?	56
3.2.15	Die Anwältin – Neue Erkenntnisse im Jahr 2017	57
<b>4.</b>	<b>Aus der Praxis der Meldestelle</b>	<b>58</b>
4.1	Editionsverfügung und Rolle der MROS	58
4.2	Kritik der GAFI: Kompetenzen der MROS ausweiten	59
4.3	Nachgereichte Informationen mit Bezug zu einer bereits erstatteten Meldung	62
<b>5.</b>	<b>Internationales</b>	<b>63</b>
5.1	Egmont-Gruppe	63
5.2	GAFI/FATF	64
<b>6.</b>	<b>Links</b>	<b>65</b>
6.1	Schweiz	65
6.1.1	Meldestelle für Geldwäscherei	65
6.1.2	Aufsichtsbehörden	65
6.1.3	Nationale Verbände und Organisationen	65
6.1.4	Selbstregulierungsorganisationen (SRO)	65
6.1.5	Weitere	66
6.2	International	66
6.2.1	Ausländische Meldestellen	66
6.2.2	Internationale Organisationen	66
6.2.3	Weitere Links	67

# Vorwort

Insgesamt 4684 Verdachtsmeldungen zu Fällen mit einer Gesamtsumme von mehr als 16 Milliarden Schweizer Franken: Auch im Jahr 2017 schrieb die MROS Rekordzahlen. Innerhalb von zwei Jahren verdoppelte sich die Zahl der Verdachtsmeldungen nahezu. Im Berichtsjahr 2017 erhielt die MROS jeden Arbeitstag durchschnittlich 18 Verdachtsmeldungen zugestellt – über 60 Prozent mehr als im Jahr davor.

Der zahlenmässige Unterschied zwischen Meldungen nach Melderecht und solchen nach Meldepflicht war weniger ausgeprägt als im Jahr davor. Einem Trend folgend, nahm die Zahl der aufgrund des Melderechts erstatteten Verdachtsmeldungen weiter stetig zu: 2562-mal wurde 2017 vom Melderecht Gebrauch gemacht. Stärker zugenommen hat die Zahl der gemäss der Meldepflicht erstatteten Fälle: Im Berichtsjahr wurden 2122 Meldungen eingereicht – mehr als zweimal so viele wie im Jahr davor.

Zum zweiten Mal in Folge konnte die MROS 2017 nicht alle erstatteten Meldungen behandeln. Ende Jahr warteten noch 1423 Verdachtsmeldungen darauf, bearbeitet zu werden. Davon stammten 116 noch aus dem Vorjahr. 371 der Ende 2016 pendenten Meldungen konnten 2017 somit abgearbeitet werden. Eine neue Grafik zeigt diese Situation im Detail. Da eine Reihe pender Meldungen nicht mehr im Meldejahr, sondern erst im Folgejahr bearbeitet werden konnte, wurde die Weiterleitungsquote nach einer neuen Methode berechnet: Zur Berechnung wurden nicht mehr alle im Meldejahr erstatteten Meldungen, sondern lediglich die im laufenden Jahr bearbeiteten Meldungen berücksichtigt. Die Zahl der noch zu

bearbeitenden Meldungen wirkt sich somit auf die Weiterleitungsquote im Bearbeitungsjahr aus und nicht auf die Quote des Jahres, in dem eine Meldung erstattet worden ist. Gemäss der neuen Berechnungsart wurden im Berichtsjahr 64.9 Prozent der 3653 analysierten Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Diese Weiterleitungsquote zeigt, wie wichtig die Filterfunktion der MROS ist. Dadurch werden die Strafverfolgungsbehörden davor bewahrt, sich mit unzulänglich begründeten Fällen befassen zu müssen.

Am bemerkenswertesten ist zweifellos die hohe Summe der Vermögenswerte, die im Berichtsjahr in Zusammenhang mit einem Verdacht gemeldet wurden. Sie war gegenüber dem Vorjahr mehr als dreimal so hoch: Bei den 2017 eingegangenen Meldungen betrug die involvierte Summe nämlich über 16 Milliarden Schweizer Franken, wobei etwas weniger als die Hälfte (ca. 7 Milliarden Franken) in Zusammenhang mit einem einzigen Fallkomplex stand.

Mit über 1000 Meldungen war Bestechung 2017 die meistgemeldete mutmassliche Vortat und stand im Berichtsjahr somit wieder wie 2015 an der Spitze der gemeldeten Vortaten. Abgesehen von einem Fallkomplex standen die Meldungen, die Bestechung zum Gegenstand hatten, allerdings mehrheitlich in Zusammenhang mit Fällen, die der MROS bereits gemeldet worden waren. Im Berichtsjahr wurden 51 Meldungen wegen Verdachtes auf Terrorismusfinanzierung eingereicht – gut doppelt so viele wie im Jahr zuvor. Die Zahl der Meldungen in Zusammenhang mit dieser Straftat schwankt jedoch Jahr zu Jahr,

weshalb nicht von einer Tendenz gesprochen werden kann. Bemerkenswert ist allerdings, dass mit 33.3 Prozent die Quote der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Meldungen über mutmassliche Terrorismusfinanzierung sehr nahe bei der Quote des Vorjahres liegt. Im MROS-Jahresbericht 2016 wurde bereits erwähnt, dass die GAFI im Zuge der Evaluation der Schweiz Schwachstellen bei der internationalen Zusammenarbeit der MROS festgestellt hatte. Moniert wurde der Umstand, dass sich die MROS auf der Grundlage von Informationen, die von ausländischen Meldestellen stammen, nicht an Finanzintermediäre wenden darf. Nur wenn bereits eine Verdachtsmeldung eines anderen Schweizer Finanzintermediärs vorliegt, ist die MROS gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG dazu befugt, andere Finanzintermediäre um weiterführende Informationen anzugehen. So kann es vorkommen, dass wichtige Informationen, die der MROS aus dem Ausland zugestellt werden, in der Schweiz nicht verwendet werden dürfen.

Als Reaktion auf diese Kritik schickte der Bundesrat am 21. Juni 2017 einen Vorentwurf in die Vernehmlassung – den «Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität». Dieser Bundesbeschluss sieht unter anderem vor, das Geldwäschereigesetz dahingehend zu ändern, dass der MROS die Kompetenzen zugestanden werden, die ihr laut der Kritik der GAFI fehlen. Der vorliegende Jahresbericht erörtert einige Punkte im Detail. Schliesslich hat die MROS 2017 mehr als 40 Konferenzen und Präsentationen vor Vertreterinnen und Vertretern des Schweizer Finanzplatzes abgehalten. Die Sensibilisierung der Finanzintermediäre ist eine der MROS gesetzlich übertragene Aufgabe und die Meldestelle steht ihnen gerne zur Verfügung.

Bern, im April 2018

Dr. iur. Stiliano Ordolli  
Chef Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol, Stab  
Abteilung Meldestelle für Geldwäscherei MROS

## 2. Jahresstatistik der Meldestelle

### 2.1 Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2017

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2017 – 31.12.2017)

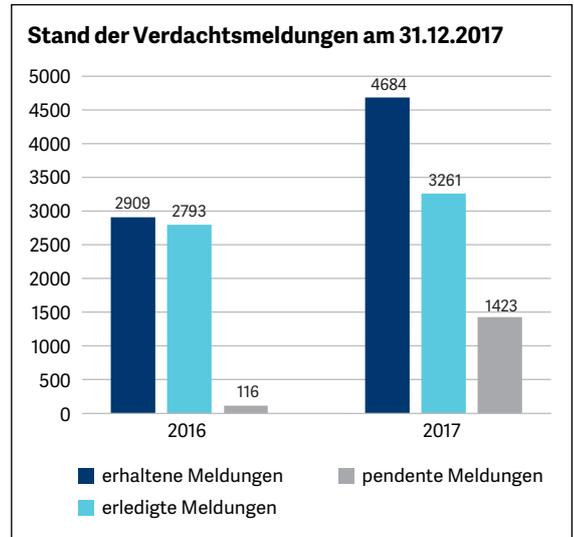
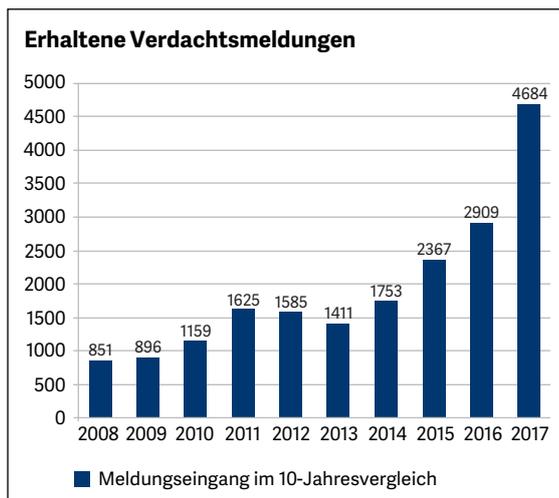
Anzahl Meldungen	2017 Absolut	2017 Relativ
<b>Total eingegangene Meldungen</b>	<b>4 684</b>	<b>100.0%</b>
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	2 206	47.1%
nicht weitergeleitet	1055	22.5%
pendent*	1423	30.4%
<b>Branche</b>		
Banken	4 262	91.0%
Zahlungsverkehr	144	3.1%
Treuhänder	50	1.1%
Vermögensverwalter / Anlageberater	87	1.9%
Rechtsanwälte und Notare	4	0.1%
Versicherungen	24	0.5%
Kreditkarten	14	0.3%
Casinos	28	0.6%
Devisenhandel	2	0.0%
Effektenhändler	16	0.3%
Andere	27	0.6%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	14	0.3%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	11	0.2%
Händler	1	0.0%
<b>Involvierte Beträge in CHF</b> (Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)		
Gesamtsumme	16 471 066 844	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	10 743 089 883	65.2%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	1 537 842 375	9.3%
Summe der pendenten Meldungen	4 190 134 587	25.5%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	3 516 453	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	4 869 941	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	1 457 670	
Durchschnittswert der Meldungen (pendent)	2 944 578	

\* Per 31.12.2017 waren von den am 31.12.2016 pendenten 487 Meldungen noch deren 116 in Bearbeitung.

## 2.2 Allgemeine Feststellungen

Die im Berichtsjahr 2017 wichtigsten Aspekte lassen sich aus Sicht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wie folgt zusammenfassen:

1. Mit 4684 erhaltenen Verdachtsmeldungen wurden über 60 Prozent mehr Meldungen erstattet als im Vorjahr.
2. Die Summe der in Zusammenhang mit einem Verdacht gemeldeten Vermögenswerte beträgt über CHF 16.4 Milliarden, was ebenfalls einen erneuten Höchststand bedeutet.
3. Im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung wurden der MROS wieder mehr Verdachtsmomente rapportiert als in den Vorjahren.
4. Die Quote der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist weiter gesunken.
5. Die Bestechung hat den Betrug als am meisten vermutete kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde wieder abgelöst.
6. Die Fälle in Zusammenhang mit betrügerischem Missbrauch einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, insbesondere sog. «Phishing-Fälle», sind zurückgegangen.
7. Die MROS hat auch in diesem Jahr pendente Fälle zu verzeichnen, die sich noch in der



Analysephase befinden. Waren es im Vorjahr 487 Fälle, sind im Berichtsjahr 1423 noch nicht bearbeitet.

### 2.2.1 Meldungseingang

Im Jahr 2017 erhielt die MROS 4684 Meldungen in Zusammenhang mit Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdachtsmomenten; das sind über 60 Prozent mehr als im Vorjahr. Damit war das Berichtsjahr 2017 nach dem Vorjahr wieder ein Rekordjahr. Die bisherige Höchstzahl von 2909 Meldungen von 2016 wurde um 1775 Meldungen überschritten. Bereits zum zweiten Mal konnte die MROS nicht alle eingegangenen Meldungen bearbeiten. Per 31.12.2017 waren von den 2909 im Jahr 2016 erstatteten Meldungen noch 116 pendent; 371 der per Ende 2016 pendenten Meldungen wurden im 2017 bearbeitet. Dies kann man der zweiten Grafik entnehmen, die die Anzahl der per 31. Dezember 2017 pendenten und bearbeiteten Meldungen nach Meldejahr aufzeigt. Die sich laufend erhöhende Sensibilisierung der Finanzintermediäre, insbesondere der Banken, dürfte nicht unwesentlich zum Ergebnis beigetragen haben. Ebenfalls hat das Vorliegen verschiedener Fallkomplexe zu dieser Zahl geführt. Die MROS hatte 2017 acht grössere Fallkomplexe zu bearbeiten, die insgesamt 1073 Meldungen und Vermögenswerte von über CHF 9.8 Milliarden betrafen.

Mit über CHF 7 Milliarden und 116 eingereichten Meldungen sticht ein Fallkomplex besonders heraus. Ein weiterer Fall, der 2016 noch 160 Meldungen auslöste, generierte im Berichtsjahr weitere 288 Meldungen. Dabei ging es nochmals um eine Summe von fast CHF 380 Millionen. Der nach Anzahl Meldungen grösste Fallkomplex des Jahres 2017 hatte insgesamt 390 Meldungen zu verzeichnen mit einem Volumen von knapp CHF 580 Millionen.

Wie in den Vorjahren haben allein die Banken auch im Berichtsjahr mit einer Anzahl von 4262 weit mehr Meldungen erstattet als die Gesamtzahl aller Meldungen des bisherigen Rekordjahrs 2016 (2909; plus 1353 Meldungen). Über 90 Prozent aller Meldungen kamen von diesem Sektor (Vorjahr ca. 86 Prozent). Während die Anzahl Meldungen der Banken von 2502 um 70 Prozent auf 4262 gestiegen ist, hat sich jene aus den anderen Sektoren nicht stark verändert (von 407 im Jahre 2016 auf 422).

Die Höhe der involvierten Beträge stieg im Berichtsjahr um 213.5 Prozent auf über CHF 16.4 Milliarden. Die Summe der involvierten Beträge im Zusammenhang mit Meldungen, die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, stieg um 7.6 Milliarden Schweizer Franken oder 242 Prozent auf CHF 10.7 Mia.

Diese Zunahme ergibt sich vorwiegend aus einem Fallkomplex, der alleine über sieben Milliarden Schweizer Franken an gemeldeten Vermögenswerten aufweist.

Im Gegensatz zum letzten Berichtsjahr als der Betrug die Bestechung von der Spitze der am häufigsten gemeldeten Vortaten zur Geldwäscherei verdrängt hatte, ist im Jahr 2017 die Bestechung mit 1076 Meldungen wieder die meistgemeldete Vortat, gefolgt vom Betrug mit 984 Meldungen.

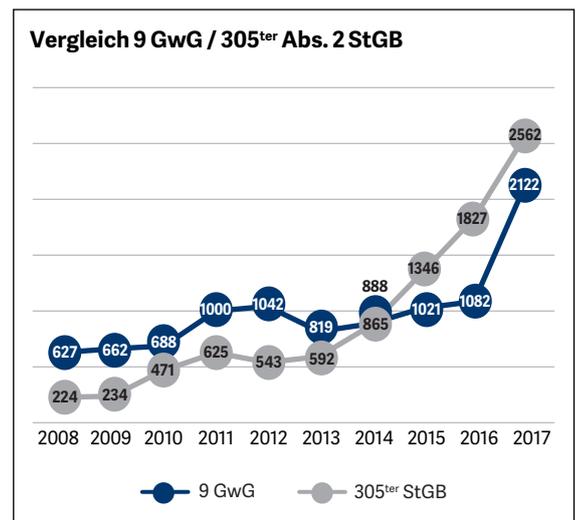
Die Meldungen zu Betrug in Zusammenhang mit sogenannten «Phishing»-Fällen, d.h. unter missbräuchlicher Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB, sind rückläufig. Hier waren im Berichtsjahr 191 Fälle zu verzeichnen.

Bereits zum zweiten Mal waren im Berichtsjahr Meldungen im Zusammenhang mit qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1<sup>bis</sup> StGB zu

verzeichnen. Mit 201 Meldungen ist die Anzahl gegenüber dem Vorjahr signifikant angestiegen.

## 2.2.2 Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) erstatteten Meldungen

Von den im Berichtsjahr erstatteten 4684 Verdachtsmeldungen wurden 2562 aufgrund des Melderechts gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB (55 Prozent) und 2122 aufgrund der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG eingereicht (45 Prozent). Ab 2010, d.h. seit die nach Massgabe des Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB erstatteten Verdachtsmeldungen ausschliesslich an die MROS zu richten sind, ist die Zahl der aufgrund des Melderechts erstatteten Meldungen stark gestiegen. Der im letzten Jahresbericht festgehaltene starke Anstieg hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt. Bereits zum dritten Mal wurden mehr Verdachtsmeldungen gestützt auf das Melderecht als gestützt auf die Meldepflicht eingereicht. Allerdings war auch eine noch nie dagewesene Zunahme an Meldungen gemäss Meldepflicht zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr haben die Meldungen nach Art. 9 GwG um über 96 Prozent zugenommen. Die aufgrund der Meldepflicht erstatteten Verdachtsmeldungen machten im Berichtsjahr 57 Prozent der Summe der 2017 gemeldeten Vermögenswerte aus; diejenigen aufgrund des Mel-



derechts gemeldeten Vermögenswerte betrafen 43 Prozent. Dieses Verhältnis war im Jahr 2016 wie folgt: Melderecht: drei Viertel, Meldepflicht: ein Viertel. Aufgrund des Melderechts (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) erstattete Verdachtsmeldungen verursachen den Finanzintermediären denselben Arbeitsaufwand und erfordern ebensoviel Zeit für Nachforschungen wie Verdachtsmeldungen, die nach Massgabe der Meldepflicht (Art. 9 GwG) erstattet werden.

Die Auswertung der Daten hat ergeben, dass auch im Berichtsjahr der Bankensektor den Anstieg bei den Melderechtsmeldungen bewirkt hat: 2016 hatten die Banken 1583 Meldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB gegenüber 919 Meldungen gemäss Art. 9 GwG erstattet. Im Berichtsjahr haben die Banken 2353 Verdachtsmeldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB gegenüber 1909 Meldungen gemäss Art. 9 GwG abgesetzt. Die anderen Kategorien von Finanzintermediären haben in diesem Jahr fast gleichviele Meldungen nach Meldepflicht wie nach Melderecht eingereicht (213 Meldungen gemäss Art. 9 GwG gegenüber 209 Meldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB). Im Vorjahr überwogen die Meldungen nach Melderecht deutlich: 244 Meldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB gegenüber 163 Meldungen gemäss Art. 9 GwG). Innerhalb des Bankensektors wurden das Melderecht und die Meldepflicht unterschiedlich gehandhabt: 2016 erstatteten ausländisch beherrschte Banken 68.7 Prozent ihrer Meldungen nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB. Im Berichtsjahr wurden wieder knapp mehr Meldungen nach Art. 9 GwG erstattet (52.9 Prozent). Die Schweizer Grossbanken stützten sich wie in den Vorjahren vermehrt auf das Melderecht

(78.8 Prozent der Meldungen). Kantonal- und Raiffeisenbanken haben im Berichtsjahr mehrheitlich nach Massgabe der Meldepflicht gemeldet. Ebenso die Privatbankiers. Diese unterschiedliche Praxis war bereits in den Vorjahren zu beobachten. Dies bekräftigt, dass es vergleichsweise schwierig zu entscheiden ist, ob hinsichtlich eines bestimmten Sachverhalts ein Melderecht oder eine Meldepflicht besteht. In den Botschaften des Bundesrates aus den Jahren 1993 und 1996 den Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB betreffend, wird sinngemäss ausgeführt, dass der Finanzintermediär dazu berechtigt ist, einen Verdacht zu melden, wenn es wahrscheinlich ist, dass Gelder illegalen Ursprungs sind oder Zweifel in dieser Hinsicht bestehen oder wenn die Weiterführung der Geschäftsbeziehung dem Finanzintermediär Missbehagen bereitet. Demgegenüber besteht eine Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG nur dann, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt. Bei einem einfachen Verdacht nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB ist der Anwendungsbereich somit ungleich weiter gefasst als bei Art. 9 GwG. Die hohe Anzahl Meldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB zeigt auf, dass die Finanzintermediäre, welche selber Teil des Schweizer Geldwäschereibekämpfungsdispositivs sind, vermehrt bereit sind, diese Rolle aktiv wahrzunehmen. Die Finanzintermediäre haben sich im Zweifelsfall oft entschieden, ihr Melderecht zu gebrauchen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV; SR 955.23) hat die MROS den gesetzlichen Auftrag, Finanzintermediäre für die Problematik der Geldwäscherei, deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung zu sensibilisieren.

Bankentyp	9 GwG	in %	305ter	in %	Total
<b>Andere Banken</b>	281	68.4	130	31.6	<b>411</b>
<b>Ausländisch beherrschte Banken</b>	897	52.9	799	47.1	<b>1696</b>
<b>Börsen-, Effekten- und Vermögens-Verwaltungsbanken</b>	172	31.7	371	68.3	<b>543</b>
<b>Filialen ausländischer Banken</b>	4	80.0	1	20.0	<b>5</b>
<b>Grossbanken</b>	237	21.2	882	78.8	<b>1119</b>
<b>Institute mit besonderem Geschäftskreis</b>	0	0.0	1	100.0	<b>1</b>
<b>Kantonalbanken</b>	151	68.3	70	31.7	<b>221</b>
<b>Privatbankiers</b>	42	57.5	31	42.5	<b>73</b>
<b>Raiffeisenbanken</b>	109	65.7	57	34.3	<b>166</b>
<b>Regionalbanken und Sparkassen</b>	16	59.3	11	40.7	<b>27</b>
<b>Total</b>	<b>1909</b>	<b>44.8</b>	<b>2353</b>	<b>55.2</b>	<b>4262</b>

Branche	Art.	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
<b>Banken</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB	181	202	396	544	440	520	782	1267	1583	2353	<b>8268</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	386	386	417	523	596	598	711	888	898	1866	<b>7269</b>
	9 Abs. 1 lit. b GwG	6	15	9	13	14	5	2	5	21	37	<b>127</b>
	9 Abs. 1 lit. c GwG										6	<b>6</b>
<b>Behörde</b>	16 GwG	1						2			2	<b>5</b>
<b>Casinos</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB			4	3	5	2	3	3	7	6	<b>33</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	1	5	4	3	1	6	6		7	22	<b>55</b>
<b>Devisenhandel</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB				2		1			1	1	<b>5</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG		5	6	3		4			2	1	<b>21</b>
	9 Abs. 1 lit. b GwG				2							<b>2</b>
<b>Effekthändler</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB			3				1	3	1	16	<b>24</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	5	2	1		1	1	9		2		<b>21</b>
<b>Geldwechsel/Change</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB				2							<b>2</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	1	1		1				1			<b>4</b>
	9 Abs. 1 lit. b GwG										1	<b>1</b>
<b>Händler</b>	9 Abs. 1 <sup>bis</sup> GwG (Händler)										1	<b>1</b>
<b>Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitie- rungsgeschäfte</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB		1					1	3	4	4	<b>13</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	1	10	1	5	1	4	2	4	6	10	<b>44</b>
<b>Kreditkarten</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB		7	3	4	2	3		2	8	9	<b>38</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	2	3	5	6	20	11	9	11	13	5	<b>85</b>
	9 Abs. 1 lit. b GwG			1								<b>1</b>
<b>Rechtsanwälte und Notare</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB			1	4	1	1	1	2	3	2	<b>15</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	10	11	12	27	11	8	9	4	2	2	<b>96</b>
<b>Rohwaren- und Edelmetallhandel</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB						2	1	5	2	2	<b>12</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	1		1	1	3	8	2	1	1	9	<b>27</b>
<b>SRO</b>	27 GwG		4		1			2				<b>7</b>
<b>Treuhänder</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB	2	2		5	5	17	13	10	17	15	<b>86</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	35	33	57	55	56	52	36	37	26	35	<b>422</b>
	9 Abs. 1 lit. b GwG		1	1	2	4			1	2		<b>11</b>
<b>Übrige FI</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB							3	1	19	6	<b>29</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG		1	4	2	4	1		4	1	14	<b>31</b>
	9 Abs. 1 lit. b GwG									1	1	<b>2</b>
<b>Vermögensverwalter/ Anlageberater</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB	3	1	2	6	7	15	14	20	28	42	<b>138</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	16	29	36	20	42	56	24	25	34	43	<b>325</b>
	9 Abs. 1 lit. b GwG			2	1		3	2		2	2	<b>12</b>
<b>Versicherungen</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB	3			3	2		5	5	70	12	<b>100</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	12	9	9	8	4	19	6	6	18	12	<b>103</b>
	9 Abs. 1 lit. b GwG					3			1	1		<b>5</b>
<b>Vertriebsträger von Anlagefonds</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB								1		3	<b>4</b>
<b>Zahlungsverkehr</b>	305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB	35	21	62	52	81	31	41	24	84	91	<b>522</b>
	9 Abs. 1 lit. a GwG	149	147	122	324	280	43	66	33	45	46	<b>1255</b>
	9 Abs. 1 lit. b GwG	1			3	2					1	<b>7</b>
	9 Abs. 1 lit. c GwG										6	<b>6</b>
<b>Total</b>		<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>1411</b>	<b>1753</b>	<b>2367</b>	<b>2909</b>	<b>4684</b>	<b>19240</b>

### 2.2.3 Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG müssen Finanzintermediäre der MROS auch melden, wenn sie Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbrechen und der begründete Verdacht besteht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG stammen. Das Geldwäschereigesetz hat in erster Linie eine präventive Funktion. Es soll verhindern, dass der Finanzplatz mit Geldern kriminellen Ursprungs kontaminiert wird. Unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG ist der Finanzintermediär zur Meldung verpflichtet, selbst wenn keine Geschäftsbeziehung zustande gekommen ist. Eine Meldung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG ermöglicht es der MROS, Hinweise zu Vermögenswerten zweifelhaften Ursprungs und über verdächtige Personen zu sammeln. Die MROS kann diese Informationen den Strafbehörden oder ihren ausländischen Partnerstellen – Financial Intelligence Units (FIUs) – zustellen. Im Berichtsjahr wurden gestützt auf diese Gesetzesbestimmung 42 Verdachtsmeldungen erstattet – das sind fünfzehn mehr als im Vorjahr. Fünf dieser Meldungen wurden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Verdachtsmeldungen, die aufgrund dieser Gesetzesbestimmung gemacht werden, sind im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung von zentraler Bedeutung.

Der revidierte Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG trat 2009 in Kraft. Seither sind der MROS gestützt auf diese Bestimmung 161 Verdachtsmeldungen erstattet worden. Davon wurden 37 an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. In den Jahren seit 2009 hat die durchschnittliche Weiterleitungsquote bei 24.2 Prozent gelegen. In elf der 37 weitergeleiteten Verdachtsfällen ergingen Nichtanhandnahme- oder Nichteintretensverfügungen. Acht Verfahren wurden eingestellt, drei Fälle sind sistiert und eine Verdachtsmeldung

führte zu einem Gerichtssentscheid<sup>1</sup>. Die anderen vierzehn weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind hängig. Die Anzahl Nichtanhandnahmeverfügungen erklärt sich aus dem Umstand, dass die jeweilige Meldung bei Abbruch der Verhandlungen erstattet wird. Dies bedeutet, dass keine Vermögenswerte geflossen sind. Vortaten zur Geldwäscherei lassen sich entsprechend oft nur schwer nachweisen. Zumeist fehlt es an einem Anknüpfungspunkt, der die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigen würde.

### 2.2.4 Weiterleitungsquote

Die Weiterleitungsquote ist weiter gesunken, in diesem Jahr sogar markant auf 64.9 Prozent. Neu liegt der Weiterleitungsquote aufgrund der seit 2016 veränderten Situation, dass nicht mehr alle Meldungen im Meldejahr bearbeitet werden können, für das Berichts- und das Vorjahr eine andere Berechnungsmethode zu Grunde. Es werden nämlich nicht mehr alle im Meldejahr erstatteten Meldungen zur Berechnung der Quote verwendet, sondern die im jeweiligen Jahr bearbeiteten Meldungen. Deshalb werden für das Jahr 2016 2480 bearbeitete Meldungen ausgewiesen und für das Jahr 2017 beläuft sich die Zahl der bearbeiteten Meldungen auf 3653. Darin enthalten sind 380 Meldungen aus dem Jahr 2016. Weitere 19 Meldungen, die im Jahr 2017 bearbeitet wurden, betreffen die Jahre 2015, 2013 und 2011. Diese Meldungen wurden aufgrund von neuen Erkenntnissen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die Zahl der noch zu bearbeitenden Meldungen wirkt sich somit

<sup>1</sup> Dieser Fall steht im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung, die MROS 2010 erhielt und weiterleitete. Gegenstand der Meldung war ein in der Schweiz lebender ausländischer Staatsangehöriger. Unter falscher Identität und mithilfe gefälschter Dokumente hatte er mehrere Basisgesellschaften mit Sitz in der Schweiz und im Ausland gegründet. Er versuchte, von einem Finanzintermediär einen Kredit zu erhalten. Dazu legte er die gefälschte Bilanz einer dieser in der Schweiz ansässigen Gesellschaften vor. Nachdem MROS die Sachlage eingehend geprüft und zahlreiche Nachforschungen angestellt hatte, leitete sie den Fall der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weiter. Der fehlbare ausländische Staatsangehörige wurde vor Gericht gestellt und des gewerbsmässigen Betrugs, der Urkundenfälschung und der Ausweiszfälschung für schuldig befunden. Für einen Schuldspruch wegen Geldwäscherei mangelte es an ausreichenden Beweisen.

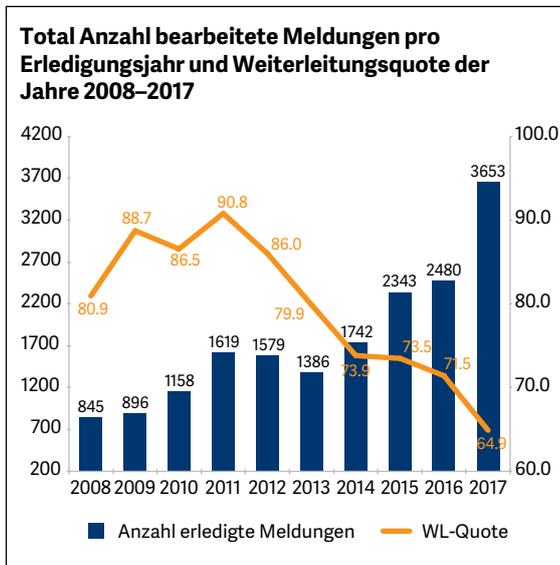
Weiterleitungsquote nach Branche	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
Banken	87.7%	90.4%	90.6%	93.0%	89.1%	82.1%	75.7%	74.8%	73.2%	67.7%	78.1%
Behörde	100.0%						100.0%			100.0%	100.0%
Casinos	100.0%	80.0%	50.0%	50.0%	16.7%	12.5%	50.0%	100.0%	41.7%	17.2%	36.8%
Devisenhandel		100.0%	83.3%	57.1%		40.0%			50.0%	0.0%	60.7%
Effekthändler	80.0%	50.0%	25.0%		100.0%	100.0%	40.0%	0.0%	100.0%	0.0%	33.3%
Geldwechsel/Change	100.0%	100.0%		33.3%				0.0%		0.0%	42.9%
Händler										0.0%	0.0%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	100.0%	90.9%	100.0%	100.0%	0.0%	50.0%	0.0%	28.6%	37.5%	15.4%	48.1%
Kreditkarten	100.0%	100.0%	66.7%	100.0%	95.5%	64.3%	100.0%	92.3%	94.4%	44.4%	86.2%
Rechtsanwälte und Notare	80.0%	100.0%	69.2%	93.5%	75.0%	55.6%	60.0%	50.0%	80.0%	100.0%	79.3%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	0.0%		0.0%	100.0%	33.3%	70.0%	100.0%	33.3%	0.0%	70.0%	55.3%
SRO		100.0%		100.0%			100.0%				100.0%
Treuhänder	91.9%	86.1%	79.3%	86.9%	70.8%	90.0%	77.6%	43.5%	52.4%	56.8%	74.7%
Übrige FI		0.0%	25.0%	100.0%	100.0%	100.0%	0.0%	60.0%	50.0%	35.0%	46.7%
Vermögensverwaltung	52.6%	83.3%	77.5%	92.6%	87.5%	84.9%	81.4%	88.9%	80.0%	87.0%	83.3%
Versicherungen	85.7%	70.0%	44.4%	60.0%	80.0%	78.9%	62.5%	46.7%	86.0%	15.8%	70.5%
Vertriebsträger von Anlagefonds								100.0%		100.0%	100.0%
Zahlungsverkehr	60.5%	84.5%	81.4%	86.7%	81.2%	51.3%	51.9%	55.4%	31.5%	22.1%	69.1%
<b>Total</b>	<b>80.9%</b>	<b>88.7%</b>	<b>86.5%</b>	<b>90.8%</b>	<b>86.0%</b>	<b>79.9%</b>	<b>73.9%</b>	<b>73.5%</b>	<b>71.5%</b>	<b>64.9%</b>	<b>76.6%</b>

auf die Weiterleitungsquote im Bearbeitungsjahr aus und nicht auf die Quote des Jahres, in dem eine Meldung erstattet worden ist. Im Berichtsjahr wurden 64.9 Prozent der 3653 analysierten Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die durchschnittliche Weiterleitungsquote über die letzten zehn Jahre beträgt 76.6<sup>2</sup> Prozent. Allerdings waren per Ende 2017 noch 1539 Meldungen nicht bearbeitet worden und fliessen deshalb nicht in die Weiterleitungsquote ein. 116 dieser Meldungen stammen noch aus dem Jahr 2016.

Durch das neue, per 1. Januar 2016 in Kraft getretene System wurden die Analysemöglichkeiten der MROS noch weiter gestärkt, da in Zusammenhang mit Meldungen gemäss Art. 9 GwG die MROS neu nicht mehr an sehr kurze Bearbeitungsfristen gebunden ist, sondern 20 Arbeitstage für ihre Analyse aufwenden kann.

<sup>2</sup> Die Tabelle wurde nach der neuen Methode berechnet und kann somit nicht mit den in den Vorjahren publizierten Tabellen verglichen werden.

Die weiterhin sinkende Weiterleitungsquote erklärt sich durch die hohe Anzahl Verdachtsmeldungen, die nach Massgabe des Melde-rechts erstattet worden sind. Bei der Analyse von in Anwendung von Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB erstatteten Meldungen ist die MROS an keine Fristen gebunden. Dadurch und dank der dem Meldeaufkommen angepassten personellen Ressourcen der MROS sowie der per Ende 2013 in Kraft getretenen Teilrevision des GwG, welche der Meldestelle zusätzliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung einräumte, können vertiefte Abklärungen wahrgenommen werden. Damit geht eine Verbesserung der Filterfunktion der MROS einher, die darauf abzielt, widerlegbare oder unzureichend begründete Verdachtslagen auszutriagieren. Diese Triage schliesst freilich nicht aus, dass die MROS nicht weitergeleitete Informationen in ihrem Informationssystem weiterbearbeitet und zunächst zurückgehaltene Meldungen bei Eingang neuer



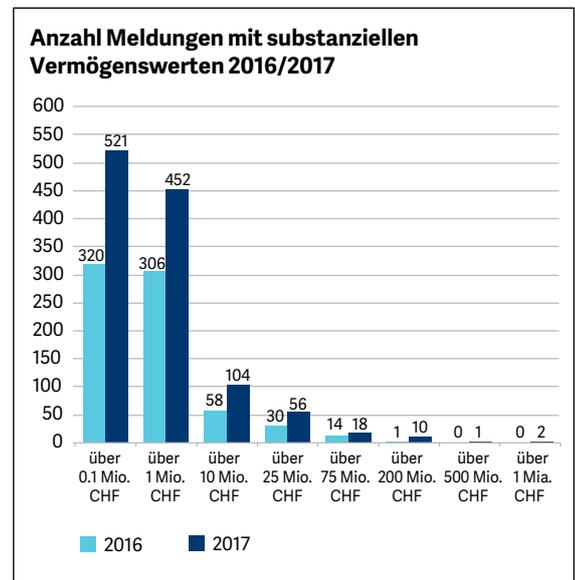
*verdachtsbegründender Erkenntnisse später doch noch an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Das Gleiche gilt, wenn die MROS aufgrund der gesetzlichen Fristen unter Zeitdruck über die Weiterleitung entscheiden muss und auf eine solche verzichtet hat, ehe bspw. ihre ausländischen Partnerbehörden auf ihre Amtshilfegesuche geantwortet haben. Die sinkende Weiterleitungsquote ist somit keineswegs auf eine verminderte Qualität der Meldungen der Finanzintermediäre zurückzuführen. Diese ist unverändert hoch.*

### 2.2.5 Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten

Die Rekordzahl der im Jahr 2017 erstatteten Verdachtsmeldungen spiegelt sich auch in der Summe der gemeldeten Vermögenswerte: über 16.47 Milliarden Schweizer Franken – nochmals über 300 Prozent mehr als im bisherigen Rekordjahr 2016 (CHF 5.32 Mia.). Um diese Zunahme zu erklären, gilt es, einerseits die Anzahl Verdachtsmeldungen und andererseits diejenigen Verdachtsmeldungen, die substantielle Vermögenswerte betreffen zu analysieren. Die Anzahl Verdachtsmeldungen ist um über 60 Prozent

gestiegen. Der Durchschnittswert der Meldungen insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr fast doppelt so hoch (CHF 3.5 Mio. gegenüber CHF 1.8 Mio.). Im Berichtsjahr gab es zum ersten Mal überhaupt zwei Meldungen mit Vermögenswerten von über einer Milliarde Schweizer Franken. Eine Meldung wies Vermögenswerte von über 500 Millionen Schweizer Franken aus und bei zehn Meldungen belief sich die gemeldete Summe auf über 200 Millionen Schweizer Franken. Im Vorjahr gab es eine Meldung mit Vermögenswerten von über 200 Millionen Schweizer Franken. Zusätzlich betrug 2017 die Summe in 18 Fällen mehr als 75 Millionen Schweizer Franken (Vorjahr: 14).

Die Summe der 31 Verdachtsmeldungen, welche substantielle Vermögenswerte aufweisen, beläuft sich auf über 10.6 Milliarden Schweizer Franken, was fast zwei Drittel der Gesamtsumme der im Berichtsjahr erstatteten Meldungen entspricht. Die Summe der 15 Meldungen aus dem Vorjahr, welche sich auf 1.8 Milliarden Schweizer Franken belief, entsprach damals etwas mehr als einem Drittel der gemeldeten Vermögenswerte. Zwölf der 31 Meldungen mit substantiellen Vermögenswerten wurden im Berichtsjahr weitergeleitet.



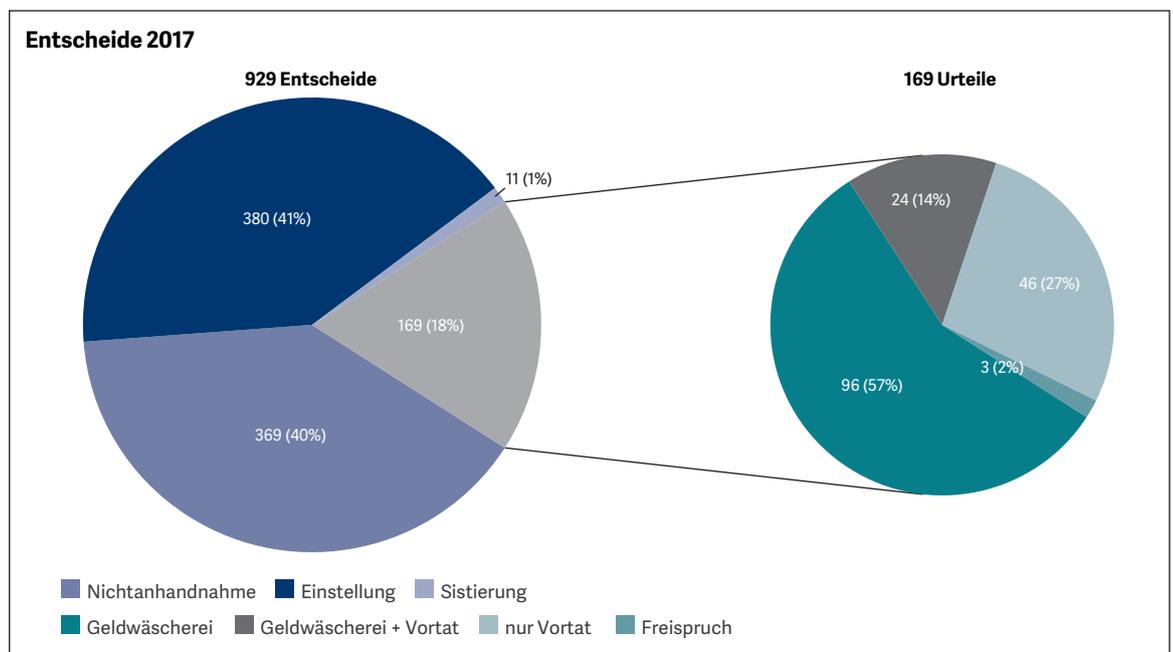
Die 31 im Jahr 2017 erstatteten Meldungen mit substantiellen Vermögenswerten erfolgten aus unterschiedlichen Gründen. Analog zum Vorjahr waren Verdachtsmomente in Zusammenhang mit mutmasslichen Bestechungshandlungen und mit mutmasslicher Veruntreuung die strafbaren Vortaten, aber auch Geldwäscherei. Auslösender Verdachtsgrund waren in den meisten Fällen Medienberichte (19). Informationen von Dritten, Informationen der Strafverfolgungsbehörden sowie Transaktionsmonitoring waren weitere auslösende Elemente. 19 dieser 31 Meldungen wurden gestützt auf Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB erstatet, zwölf gestützt auf Art. 9 GwG. Alle Meldungen stammten von Banken. Meldungen im Zusammenhang mit dem betragsmässig grössten Fallkomplex des Berichtsjahres machten eine Summe von über CHF 7 Mia. aus.

### 2.2.6 Entscheide von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten

Das Kuchendiagramm zeigt links die von Schweizer Strafverfolgungsbehörden gefällten Entscheide (Sistierung, Nichtanhandnahme und Einstellung) und die während des Berichtsjahres ergangenen Urteile. Das Diagramm rechts zeigt, nach Straftat unterteilt, die von Gerichten ausgesprochenen Verurteilungen.

Im Berichtsjahr sind 929 Entscheide in Zusammenhang mit einer Meldung gefällt worden. Rund 18 Prozent davon sind (rechtskräftige) Verurteilungen. 40 Prozent der Entscheide sind Nichtanhandnahmeverfügungen.

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass das Schweizer Rechtssystem und die Strafprozessordnung nicht allein auf Verurteilungen ausgerichtet sind. Da der Schweizer Finanzplatz international ausgerichtet ist, beinhalten die Strafverfahren oftmals eine internationale Komponente, sodass nicht selten zur gleichen Sache im Ausland ein Verfahren geführt wird, welches dort zu einer gerichtlichen Beurteilung führt. In derartig gelagerten Fällen werden die ausländischen Behörden gegebenenfalls auf dem Wege der Rechtshilfe mit den in der Schweiz erlangten Erkenntnissen unterstützt. Die in der Schweiz angehobenen Strafverfahren werden indessen in Anwendung des «ne bis in idem-Prinzips» eingestellt. Aufgrund eines Auslandbezugs können aber auch die schweizerischen Strafverfolgungsinstanzen auf rechtshilfweise Auskünfte ausländischer Stellen angewiesen sein. Leider ist dies nicht mit allen Staaten mit hinreichenden Erfolgsaussichten realisierbar. Der gerichtliche Nachweis von im



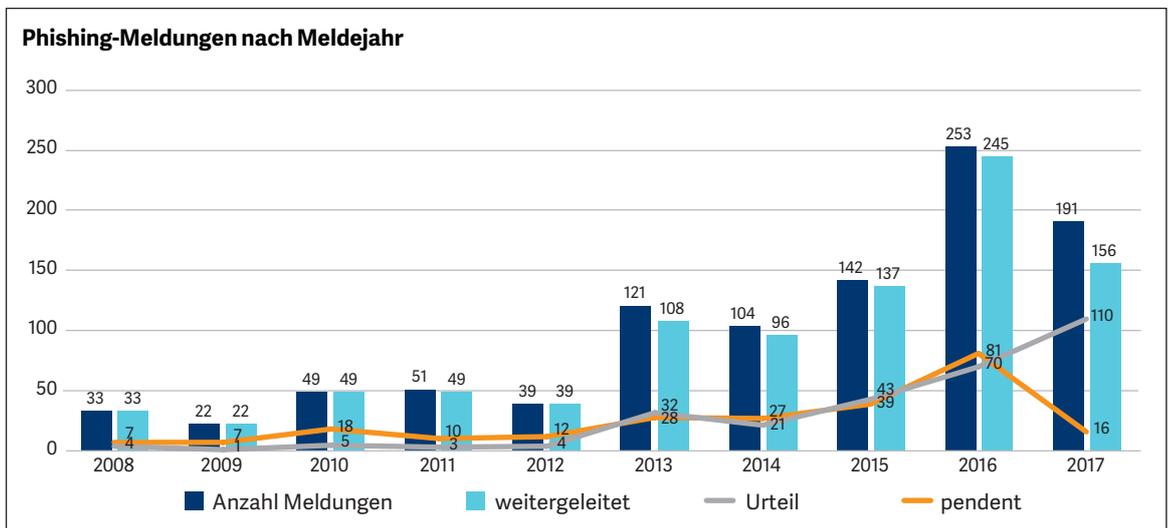
Ausland begangenen Vortaten war früher zudem schwerer zu erbringen und führte häufiger zu Einstellungen, weil damals das weltumspannende Netz von Meldestellen und deren Befugnisse zur gegenseitigen Amtshilfe wesentlich weniger weit ausgebaut war als heute. Des Weiteren sind über 49 Prozent aller zwischen 2008 bis 2017 weitergeleiteten Verdachtsmeldungen Gegenstand noch hängiger Strafverfahren. Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird allerdings immer noch nicht konsequent eingehalten (siehe weiter unten 2.5.12). Abschliessend ist festzuhalten, dass die Schweiz im internationalen Vergleich betreffend Verurteilungen wegen Geldwäscherei resp. deren Vortaten zu den führenden Ländern gehört.

### 2.2.7 Phishing-Fälle in Verbindung mit Money Mules

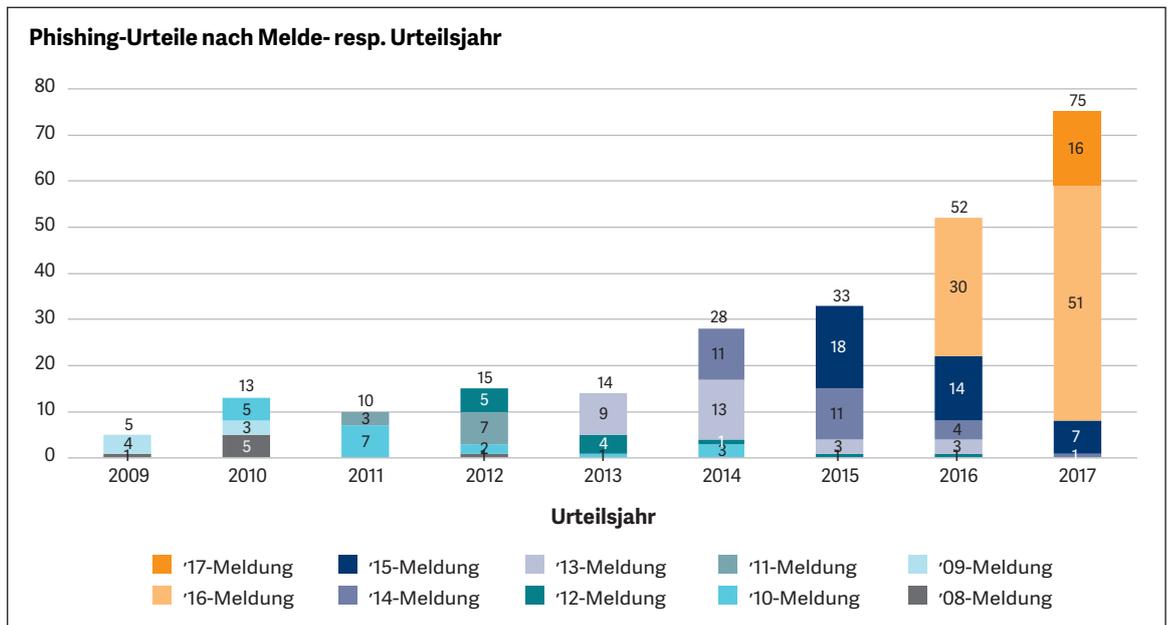
Im Berichtsjahr gingen bei der MROS 191 Meldungen in Zusammenhang mit Datenpiraterie bzw. mit dem als Vortat gemeldeten Tatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB ein. Im Vorjahr waren es 253<sup>3</sup> Meldungen. Die Anzahl Meldungen 2017 ist gegenüber dem Vorjahr rückläufig. In den meisten Fällen ist das Betrugsmuster (Modus Operandi) vergleichbar:

#### Typischer Modus Operandi

Der mutmassliche Finanzagent (Money Mule) erhält Vermögenswerte auf sein Konto. Dabei handelt es sich meistens um einen vierstelligen Betrag. Im Vorfeld wurde er von einer Drittperson kontaktiert oder hat auf ein Stelleninserat geantwortet und sich bereit erklärt, sein Konto für solche Transaktionen zu Verfügung zu stellen. Der Finanzagent wird dann aufgefordert, das Geld bar abzuheben und per Post oder mittels eines Zahlungsverkehrsdienstleisters (Money Transmitter) an eine unbekannte Person im Ausland zu senden. Er kann dann jeweils eine Kommission sowie das Kleingeld behalten. Das Geld, das der Finanzagent auf sein Konto erhalten hatte, wurde widerrechtlich erlangt, bspw. indem ein Konto einer nichtsahnenden Drittperson gehackt wurde. Der Finanzagent macht sich unter Umständen, d.h. insbesondere wenn das subjektive Tatbestandselement gegeben ist (Eventualvorsatz genügt), der Geldwäscherei schuldig. Musste der Finanzagent zumindest damit rechnen, dass das Geld deliktischer Herkunft sein könnte, wird von der Gerichtspraxis Eventualvorsatz bejaht.



<sup>3</sup> Im Jahresbericht 2016 wurden 254 Meldungen ausgewiesen. Die Abnahme um eine Meldung erklärt sich damit, dass im Jahr 2017 zu dieser einen Meldung neue Erkenntnisse gewonnen wurden, was sich auf die Vorjahresstatistik auswirkt.



Von den 191 im Berichtsjahr ergangenen Meldungen wurden 156 den zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Bereits im Laufe der Berichtsperiode sind 16 Urteile in Bezug auf die 156 weitergeleiteten Fälle erfolgt. Weitere 110 Fälle sind derzeit noch pendent. In den restlichen 30 Fällen erging ein Nichtanhandnahme-, Sistierungs- oder Einstellungsentscheid. Die erste Graphik (Seite 17) zeigt die Gesamtzahl der Meldungen sowie die Anzahl der weitergeleiteten Meldungen in Zusammenhang mit solchen Fällen sowie die Anzahl Verurteilungen, die mit diesen Fällen ergehen. Von den total 1005 seit 2008 erhaltenen Meldungen wurden 934 weitergeleitet (93 Prozent). Bisher sind 245 Urteile ergangen, d.h. dass in etwas mehr als 26 Prozent aller weitergeleiteten Fälle Urteile ausgesprochen werden. Diese Quote dürfte noch weiter ansteigen, da total 293 weitergeleitete Fälle weiterhin pendent sind, davon 110 für das Jahr 2017. Aus der zweiten Graphik ist gut erkennbar, dass weitergeleitete Meldungen nicht immer auch im Meldejahr zu einem Urteil führen. So betreffen von den 75 im Jahr 2017 eingegangenen Urteilen nur deren 16 auch Meldungen aus diesem Jahr. 51 Urteile sind zu Meldungen aus dem Vorjahr ergangen, sieben Urteile betreffen Meldungen

aus dem Jahr 2015 und ein Urteil bezieht sich auf eine Meldung aus dem Jahr 2014. Dies erklärt auch die sich stetig verändernde Kurve, welche die Anzahl Urteile pro Jahr anzeigt.

### 2.2.8 Artikel 11a GwG

Gemäss dem am 1. November 2013 in Kraft getretenen Art. 11a Abs. 2 GwG ist die MROS dazu berechtigt, auch von Finanzintermediären, die nicht gemeldet haben, zusätzliche Informationen einzufordern. Dritte Finanzintermediäre – Finanzintermediäre, die an einer Transaktion oder Geschäftsverbindung beteiligt sind oder waren, aber keine Meldung erstattet haben – müssen auf Aufforderung hin, der MROS alle sachbezogenen Informationen liefern. Im Zuge der Analyse eines Verdachtsfalls zeigt es sich oft, dass an einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion mehrere Finanzintermediäre beteiligt sind. Die MROS kann aber nur dann zusätzliche Informationen einfordern, wenn sich aus der Analyse einer Meldung ergibt, dass ein anderer Schweizer Finanzintermediär betroffen ist als derjenige, der bereits eine Meldung erstattet hat. Liegen Hinweise aus anderen Quellen vor, kann die MROS mangels gesetzlicher Grundlage nicht an Finanzintermediäre gelangen.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Siehe Praxis der MROS 4.2 sowie MROS Jahresbericht 2016 (S. 7) <https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/jabe/jb-mros-2016-d.pdf>

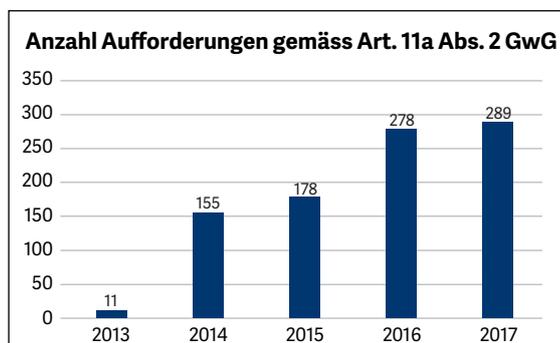
Zur Erhebung zusätzlicher Informationen verwendet die MROS Formulare, die sich je nach Fall auf die Bestimmungen im ersten oder zweiten Absatz des Art. 11a GwG beziehen. Auf den Formularen ist eine Liste mit einzureichenden Unterlagen enthalten. Die MROS verlangt jeweils nur diejenigen Unterlagen, die zur vertieften Analyse eines konkreten Verdachtsfalls notwendig sind. Die MROS weist explizit darauf hin, dass der Umstand allein, dass die MROS einen Finanzintermediär dazu auffordert, bestimmte Informationen zu liefern, nicht automatisch bedeutet, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, zumal die ursprüngliche Meldung auch gestützt auf einen einfachen Verdacht im Sinne von Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB erstattet worden sein kann. Mit dem 1998 vom Gesetzgeber vorgesehenen Meldesystem sollte nämlich eine automatische Meldeerstattung vermieden werden. Der Finanzintermediär muss selber einen konkreten Verdacht haben, um eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Dieser Verdacht sollte auf der Sachlage und den ihm vorliegenden Informationen gründen. Der Finanzintermediär kann indessen nicht einfach darüber hinwegsehen, dass die MROS als zentrale nationale Meldestelle über seinen Kunden Informationen eingefordert hat, zumal der Aufforderung jeweils eine Verdachtsmeldung eines anderen Finanzintermediärs vorausgeht. Der dritte Finanzintermediär muss deshalb zusätzliche Abklärungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GwG vornehmen. Anhand der Erkenntnisse wägt er ab, ob ein konkreter Verdacht besteht. Ist das der Fall, erstattet er der MROS gestützt auf Art. 9 GwG oder auf Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB eine Verdachtsmeldung. Erhärtet sich

hingegen ein Verdacht im Rahmen der Zusatzabklärungen nicht, übermittelt der Finanzintermediär einzig diejenigen Informationen, die die MROS einfordert.

Gestützt auf Art. 11a Abs. 2 GwG forderte die MROS im Berichtsjahr 289-mal zusätzliche Informationen ein, was einem Anstieg von elf Anfragen gegenüber dem Vorjahr entspricht. Der Dritt-Finanzintermediär kann der Aufforderung der MROS auch nachkommen, indem er die Dokumente einer Verdachtsmeldung beilegt, falls er einen genügenden Verdacht als gegeben erachtet und selber eine Meldung erstattet. Im Berichtsjahr erhielt die MROS in 124 Fällen eine Meldung, die als Grund den Erhalt einer Aufforderung gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG aufführten (Vorjahr: 42). 77 der 124 Meldungen wurden weitergeleitet (Vorjahr: 35 von 42)<sup>5</sup>.

*Dank der Angaben der angeschriebenen Finanzintermediäre konnten Verdachtsfälle eingehender analysiert werden. Die Erhebung zusätzlicher Informationen ist für die MROS oft von weitreichender Bedeutung, zumal es zu entscheiden gilt, ob die Nachforschungen zu einem Verdachtsfall eingestellt werden sollen oder ob es sich rechtfertigt, die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Die nach Massgabe von Art. 11a Abs. 2 GwG eingeholten zusätzlichen Informationen erlaubten es der MROS im Berichtsjahr oftmals, die Verdachtsmeldung ad acta zu legen. So trägt die neue Bestimmung, wonach die MROS unter bestimmten Umständen zusätzliche Informationen anfordern kann, auch zur Senkung der Weiterleitungsquote bei.*

*Zudem werden durch die Informationsnachfrage der MROS die Kontakte mit den Finanzintermediären gefördert und die durch die Aufforderung zur Herausgabe von Informationen ausgelösten Abklärungen tragen zur Erkennung neuer Fälle seitens der Finanzintermediäre bei.*



<sup>5</sup> Im letztjährigen Jahresbericht wurden 34 weitergeleitete Meldungen ausgewiesen. Die aktualisierte Zahl zeigt, dass eine zusätzliche Meldung an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurde.

### 2.3 Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)

Die nachfolgenden Statistiken (Punkt 2.3.1. und 2.3.2.) zeigen den Informationsaustausch zwischen der MROS und ihren ausländischen Partnerstellen.

Die ausländischen Partnerstellen, d.h. die anderen FIUs (Financial Intelligence Units), und die MROS können auf dem Weg der administrativen Amtshilfe Informationen austauschen, die die Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten sowie die Terrorismusfinanzierung betreffen. Die Empfehlung 40 der GAFI (vgl. Punkt 5.2) regelt den internationalen Informationsaustausch zwischen Behörden, die für die Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten sowie der Terrorismusfinanzierung zuständig sind. Der Grundgedanke der Empfehlung 40 ist die rasche und effiziente Zusammenarbeit. Dazu gehört insbesondere auch der amtshilfeweise Informationsaustausch zwischen Meldestellen, der in der Interpretativnote zur Empfehlung 40 explizit geregelt ist.

#### 2.3.1 Anzahl Personenanfragen anderer FIUs

##### Aufbau der Grafik

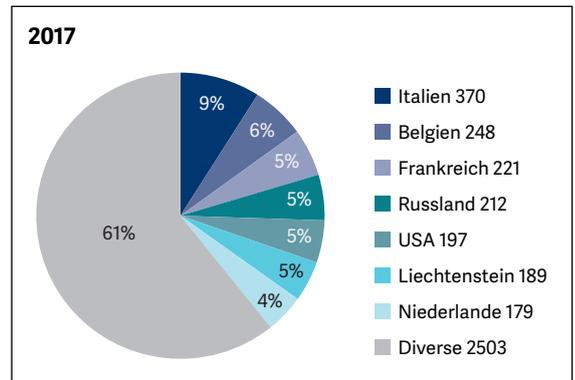
Diese Grafik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der Meldestelle im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

##### Analyse der Grafik

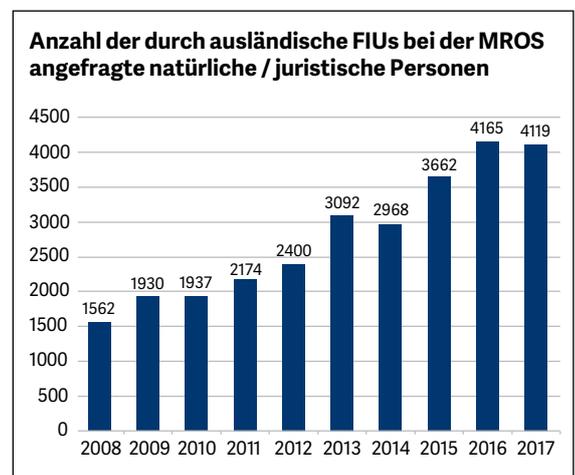
*Die Anzahl der von ausländischen Gegenstellen bei der Meldestelle nachgefragten natürlichen und juristischen Personen ist leicht gesunken, bleibt aber auf einem sehr hohen Niveau.*

Die Anzahl der nachgefragten natürlichen und juristischen Personen hat ganz leicht abgenommen und ist um 46 auf 4119 gesunken. Der seit 2008 anhaltende Trend, dass Amtshilfeanfragen von FIUs stetig zunehmen, hat sich im Berichtsjahr leicht abgeschwächt bleibt aber nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau.

### 2017: 4119 natürliche / juristische Personen



### Zum Vergleich: 2008 bis 2017



Im Berichtsjahr 2017 hat die Meldestelle mit 711 Anfragen aus 94 Ländern leicht weniger ausländische Informationensersuchen beantwortet als im Vorjahr (2016: 722 Anfragen aus 94 Ländern). Seit 2015 wird die Zahl der verarbeiteten, sogenannten Spontaninformationen separat ausgewiesen. Im Berichtsjahr hat die MROS mit 302 (aus 41 Ländern) 31 Prozent mehr solcher Informationen erhalten als 2016 (230 aus 40 Ländern). Spontaninformationen sind Informationen einer ausländischen Gegenstelle mit Bezug zur Schweiz, die keine Antwort verlangen. MROS wurde also 2017 insgesamt 1'013 Mal (Vorjahr: 952) von einer ausländischen Gegenstelle angegangen. Diese hohe Anzahl Anfragen ist sowohl auf

die zunehmende internationale Verflechtung von Finanzflüssen zurückzuführen als auch auf die Zunahme der Mitglieder in der Egmont-Gruppe. Die Zahl der Anfragen ausländischer FIUs, welchen die Meldestelle aus formellen Gründen nicht Folge leisten konnte, betrug im Berichtsjahr 9 (Vorjahr: 10). Einem Grossteil dieser Anfragen fehlte es trotz Aufforderung der MROS, entsprechende Angaben nachzuliefern, an einem direkten Bezug zur Schweiz.

Im Gegensatz zum Vorjahr, in dem ausländische Anfragen durchschnittlich innerhalb von elf Arbeitstagen nach Eingang beantwortet wurden, stieg die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Berichtsjahr auf zwanzig Arbeitstage.

### 2.3.2 Anzahl Personenanfragen der Meldestelle an andere FIUs

Bei Verdachtsmeldungen, in die natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle die Möglichkeit, bei ihren Partnerstellen in den entsprechenden Ländern Erkundigungen über diese Personen oder Gesellschaften einzuholen. Diese Auskünfte spielen bei der Analysetätigkeit eine wichtige Rolle, da die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen, die bei der MROS eingehen, einen internationalen Bezug aufweisen.

#### Aufbau der Grafik

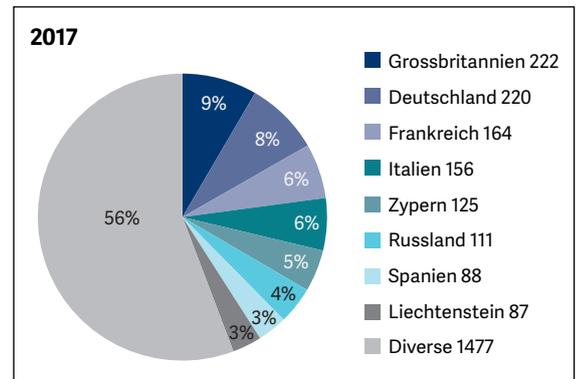
Diese Grafik zeigt, bei welchen Ländern die MROS Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen Informationen eingeholt hat.

#### Analyse der Grafik

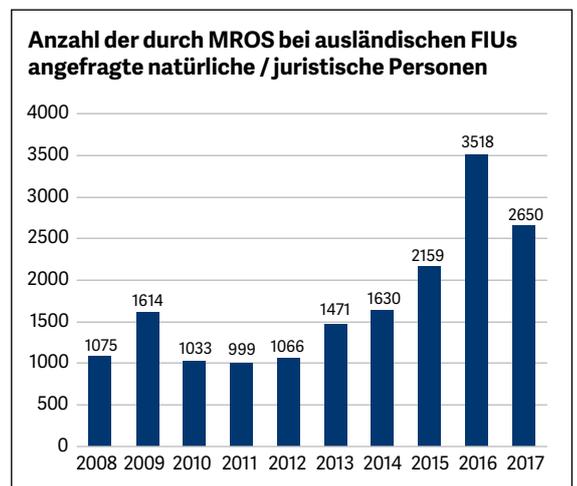
*Die Anzahl der durch die Meldestelle im Ausland nachgefragten natürlichen und juristischen Personen ist im Berichtsjahr zurückgegangen.*

Im Berichtsjahr hat die MROS 539 Anfragen zu 2650 Personen (davon 1432 natürliche und 1218 juristische Personen) an 92 ausländische Partnerstellen gerichtet (2016: 758 Anfragen zu 3518 Personen, 1806 natürliche und 1712 juristische, an 102 ausländische Partnerstellen). Die MROS hat 2017 zusätzlich zu den 539 Anfragen 151 Spontaninformationen an 49 Länder versandt (2016: 146 Spontaninformationen an 46 Länder).

### 2017: 2650 nachgefragte natürliche / juristische Personen



### Zum Vergleich: 2008 bis 2017



Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage im Durchschnitt rund 27 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt (Vorjahr: 27).

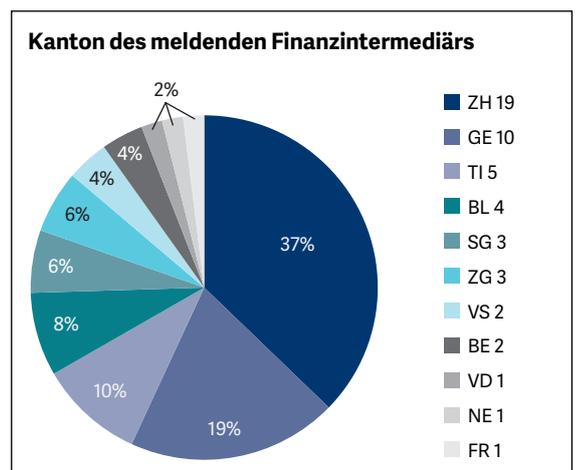
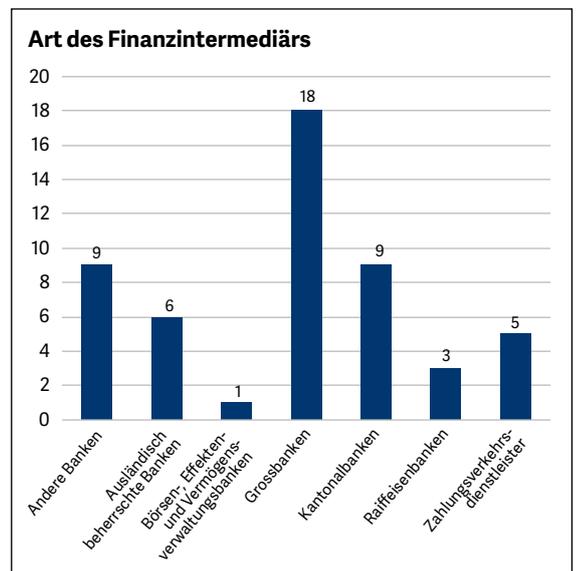
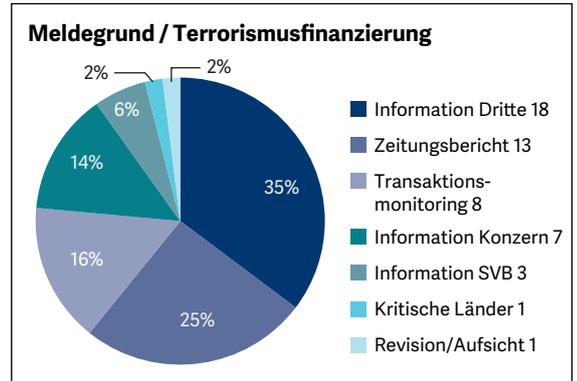
Die meisten Anfragen der Meldestelle gingen an die Gegenstellen in Deutschland, Grossbritannien, Italien und Frankreich.

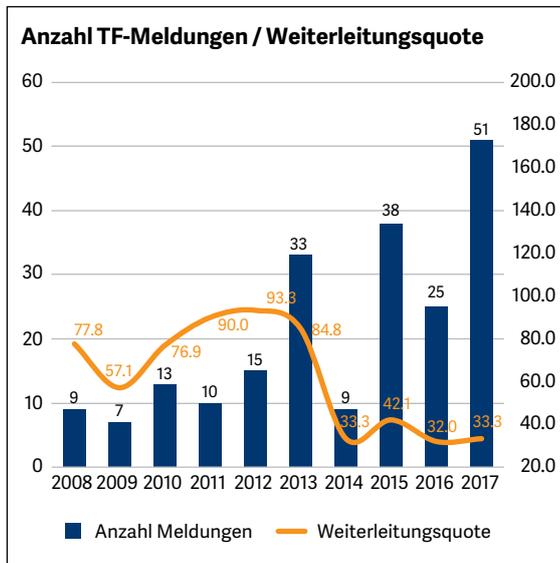
Im Berichtsjahr 2017 hat die MROS pro Monat im Durchschnitt 221 Personen oder Gesellschaften (2016: 293) durch ausländische Gegenstellen abklären lassen.

## 2.4 Terrorismusfinanzierung

Im Berichtsjahr wurden 51 Meldungen wegen Verdacht auf Terrorismusfinanzierung eingereicht. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von 26 Meldungen. Im Vorjahr, das mit 25 Meldungen eher ein durchschnittliches Jahr war, entsprachen die 25 Meldungen 23 Einzelfällen. Im Berichtsjahr sind 37 der 51 Meldungen Einzelfallmeldungen. In Bezug auf die Vermögenswerte ist das Berichtsjahr mit CHF 10.4 Mio. ein eher tiefes Jahr (Vorjahr über CHF 180 Mio., hauptsächlich resultierend aus einem grossen Fall mit Vermögenswerten von über CHF 160 Mio.). Verglichen mit den involvierten Vermögenswerten im Zusammenhang mit gemeldeten Geldwäschereverdachtsmomenten bleiben die Beträge nach wie vor gering. Pro Terrorismusfinanzierungsverdachtsmeldung waren 2017 Vermögenswerte von durchschnittlich CHF 0.2 Mio. involviert.

Sieben Meldungen betrafen Personen, die auf einer sogenannten OFAC-Liste aufgeführt sind. OFAC steht für Office of Foreign Assets Control und ist die Exportkontrollbehörde des Finanzdepartementes der Vereinigten Staaten. Diese Behörde führt diverse Listen, die teilweise auch mutmassliche terroristische Aktivitäten zum Gegenstand haben und dementsprechend natürliche und juristische Personen aufführen. Eine Meldung betraf eine Person, die auf der sogenannten Taliban-Liste aufgeführt ist. Diese Liste basiert auf der Resolution 1267 des UNO Sicherheitsrates aus dem Jahr 1999, welche über die Jahre verschiedentlich modifiziert wurde. Heute richten sich die damit verbundenen Sanktionsmassnahmen nicht mehr gegen die Taliban als Gruppe sondern gegen bestimmte natürliche und juristische Personen und Gruppierungen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaida» oder den Taliban. Die Schweiz als UNO-Mitgliedsstaat ist verpflichtet, diese Sanktionen durchzusetzen. 17 Meldungen betrafen Verdachtsmomente, die in Zusammenhang mit dschihadistisch motiviertem Terrorismus standen. Dies entspricht einer Zunahme von zehn Meldungen gegenüber dem Vorjahr.





Auslöser der Meldungen waren zum grössten Teil Informationen Dritter (18). Hierzu gehören auch Compliance-Datenbanken privater Anbieter, die von Finanzintermediären für den Kundenabgleich verwendet werden. Zeitungsberichte (13) sowie das Transaktionsmonitoring (acht) waren auch oft vorkommende auslösende Elemente. 46 der 51 Meldungen wurden durch Banken erstattet. Die restlichen fünf Meldungen stammten von Zahlungsverkehrsdienstleistern (sog. Money Transmittern).

Von den 51 Meldungen wurden bisher 17 weitergeleitet. Davon fünf Fälle wurden mit einem Nichtanhandnahmeentscheid erledigt. Die weiteren zwölf weitergeleiteten Meldungen sind bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde in Bearbeitung.

*Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung sind nicht nur wegen einer allfälligen Weiterleitung und einem allfälligen Strafverfahren wichtig. Aufgrund der Informationen, die sie enthalten, entfalten sie ebenfalls weitere, wichtige Wirkungen – nicht zuletzt präventiver Natur. Oftmals werden diese Informationen, obwohl statistisch betrachtet nicht als weitergeleitet erfasst, den zuständigen Stellen im In- und Ausland innert angemessener Frist zugänglich gemacht.*

**Status der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen i. Z. mit Terrorismusfinanzierung (2008–2017)**

Status	Total
Nichtanhandnahme	34
Pendent	61
Einstellung	15
Sistierung	5
Urteil	1
<b>Total</b>	<b>116</b>

Jahr	Anzahl Meldungen				Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	Weitergeleitete Meldungen	TF in % am Total aller Meldungen	Bush-Liste*	OFAC-Liste**	Taliban-Liste***	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2008	851	9	7	1.1 %	0	1	0	8	1 058 008.40	0.06 %
2009	896	7	4	0.8 %	0	1	1	5	9 458.84	0.00 %
2010	1 159	13	10	1.1 %	0	1	0	12	23 098 233.85	2.73 %
2011	1 625	10	9	0.6 %	0	0	1	9	151 592.84	0.00 %
2012	1 585	15	14	0.9 %	0	0	0	15	7 468 722.50	0.24 %
2013	1 411	33	28	2.3 %	1	0	0	32	449 771.68	0.02 %
2014	1 753	9	3	0.5 %	0	1	0	8	1 071 512.67	0.03 %
2015	2 367	38	16	1.6 %	0	12	0	26	32 176 245.05	0.67 %
2016	2 909	25	8	0.9 %	0	5	1	19	180 754 864.34	3.40 %
2017	4 684	51	17	1.1 %	0	6	1	44	10 484 989.81	0.06 %
<b>Total</b>	<b>19 240</b>	<b>210</b>	<b>116</b>	<b>1.1 %</b>	<b>1</b>	<b>27</b>	<b>4</b>	<b>178</b>	<b>256 723 399.98</b>	<b>0.58 %</b>

\* [http://www.finma.ch/archiv/gwg/d/dokumentationen/gesetze\\_und\\_regulierung/sanktionen/index.php](http://www.finma.ch/archiv/gwg/d/dokumentationen/gesetze_und_regulierung/sanktionen/index.php)

\*\* <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>

\*\*\* [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-gegenueber-personen-und-organisationen-mit-verbinding.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-gegenueber-personen-und-organisationen-mit-verbinding.html)

## 2.5 Detailstatistik

### 2.5.1 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre und Händler

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die Meldestelle erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.5.11 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

#### Analyse der Grafik

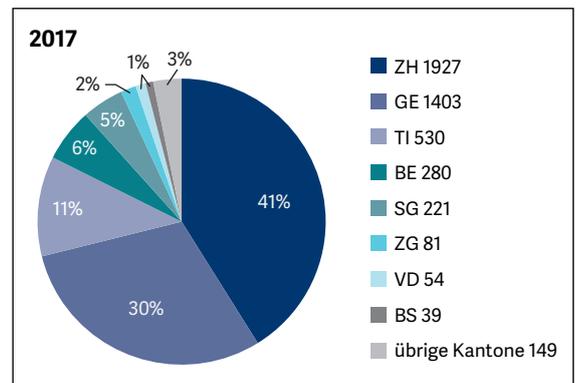
*Über 90 Prozent aller Verdachtsmeldungen stammen aus fünf Kantonen mit ausgeprägtem Finanzdienstleistungssektor.*

Die meisten Verdachtsmeldungen stammen aus den Kantonen Zürich, Genf, Tessin, Bern und St. Gallen. Dies sind Kantone mit einem starken Finanzdienstleistungssektor bzw. im Fall von Bern und St. Gallen mit konzentrierten regionalen oder nationalen Compliance-Fachbereichen. In Bern und St. Gallen befinden sich Verarbeitungszentren der fraglichen Institute für die Geschäftstätigkeit der ganzen Region bzw. der ganzen Schweiz. Von den insgesamt 4684 Verdachtsmeldungen kommen rund 93 Prozent von Finanzintermediären aus diesen fünf Kantonen, wobei aus Zürich die höchste Zahl Meldungen eintraf. Im Kanton Zürich stieg die Anzahl von 1185 auf 1927 und im Kanton Genf von 713 auf 1403 Meldungen. Auch der Kanton Tessin hatte mit 530 gegenüber 261 Meldungen eine signifikante Zunahme zu verzeichnen. Die Kantone Bern und St. Gallen verzeichnen ebenfalls eine Zunahme an Meldungen. Fast vervierfacht hat sich die Anzahl Meldungen aus dem Kanton Zug, nämlich von 21 auf 81 Meldungen.

Von Finanzintermediären aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Nidwalden sind im Berichtsjahr 2017 keine Verdachtsmeldungen eingegangen. Grund dafür ist unter anderem die Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren (vgl. auch die Bemerkungen zu 2.5.2).

#### Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



**Zum Vergleich: 2008 bis 2017**

<b>Kanton</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Total</b>
<b>ZH</b>	295	310	426	793	720	530	703	1120	1185	1927	<b>8009</b>
<b>GE</b>	168	181	182	350	239	274	345	562	714	1403	<b>4418</b>
<b>TI</b>	96	97	237	146	200	177	182	187	261	530	<b>2113</b>
<b>BE</b>	96	123	158	156	203	199	201	175	235	280	<b>1826</b>
<b>SG</b>	110	99	61	78	87	104	189	171	217	221	<b>1337</b>
<b>BS</b>	49	36	28	29	49	48	77	49	61	39	<b>465</b>
<b>ZG</b>	7	8	6	20	28	15	13	14	21	81	<b>213</b>
<b>VD</b>	11	9	14	13	14	12	12	18	53	54	<b>210</b>
<b>BL</b>		1	2	3	1	2	1	21	49	31	<b>111</b>
<b>GR</b>	3		7	5	11	10	5	11	12	22	<b>86</b>
<b>NE</b>	6	7	12	4	4	6	5	9	7	14	<b>74</b>
<b>FR</b>			2	8	9	12	4	17	4	14	<b>70</b>
<b>LU</b>	1	5	7	5	7	6	2	2	8	22	<b>65</b>
<b>AG</b>	3	6	3	7	1	6	5	5	18	6	<b>60</b>
<b>TG</b>	1	2					3	2	32	6	<b>46</b>
<b>SZ</b>	1	3	7		5	2		1	5	5	<b>29</b>
<b>VS</b>					1	4	1	1	9	11	<b>27</b>
<b>SO</b>	1	1		1	1	2	3	1	4	4	<b>18</b>
<b>SH</b>		2	1	1	1	1	1		5	5	<b>17</b>
<b>AI</b>		1	3		2				3	3	<b>12</b>
<b>JU</b>	1	1	1	2	1				2	3	<b>11</b>
<b>NW</b>	1	2		3			1	1	3		<b>11</b>
<b>GL</b>	1	1							1	2	<b>5</b>
<b>OW</b>		1	2		1						<b>4</b>
<b>AR</b>				1		1					<b>2</b>
<b>UR</b>										1	<b>1</b>
<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>1411</b>	<b>1753</b>	<b>2367</b>	<b>2909</b>	<b>4684</b>	<b>19240</b>

## 2.5.2 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

### Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt auf, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre die im Berichtsjahr gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Grafik 2.5.1 *geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (Sitz).

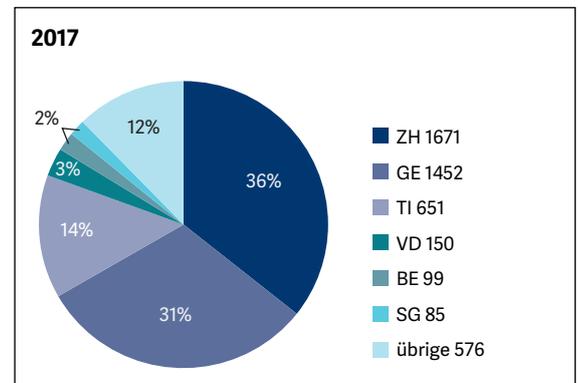
### Analyse der Grafik

*Es gilt zu beachten, dass der Sitz des meldenden Finanzintermediärs keinen eindeutigen Schluss auf den Ort zulässt, wo die gemeldete Konto- oder Geschäftsbeziehung zum Meldungszeitpunkt geführt wird oder geführt worden ist.*

Vor allem grössere Banken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben Kompetenzzentren eingerichtet, die überregional Verdachtsmeldungen zentral erstellen und an die MROS übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dies kann zu einem verfälschten Bild der geografischen Verteilung der gemeldeten mutmasslichen Geldwäscherei-Sachverhalte in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der *betroffenen Strafverfolgungsbehörden* (2.5.11) nicht möglich. Einerseits werden nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Andererseits knüpft aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 24 StPO<sup>6</sup> die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort an, wo die Konto- bzw. Geschäftsbeziehung geführt wird. Diese Tatsache lässt sich mit der vorherigen *Statistik zur geografischen Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (2.5.1) belegen. Stammen im Berichtsjahr rund 88 Prozent der eingegangenen Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären mit Sitz in den Kantonen Zürich, Genf, Tessin und Bern, sind zum Meldungszeitpunkt 83 Prozent der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen vier Kantonen geführt worden.

### Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



<sup>6</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

## zum Vergleich: 2008 bis 2017

Kanton	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
ZH	215	243	318	483	559	430	520	899	953	1671	<b>6291</b>
GE	197	182	200	411	349	361	452	637	754	1452	<b>4995</b>
TI	128	167	295	231	294	256	312	305	356	651	<b>2995</b>
VD	32	17	27	78	36	61	57	99	105	150	<b>662</b>
BE	30	59	52	64	58	27	101	55	96	99	<b>641</b>
BS	27	26	54	61	64	51	38	48	119	77	<b>565</b>
SG	23	27	23	85	50	32	62	53	91	85	<b>531</b>
ZG	19	10	22	28	22	27	30	50	43	66	<b>317</b>
LU	47	18	39	22	26	24	30	24	37	48	<b>315</b>
AG	16	19	13	47	15	25	29	30	62	51	<b>307</b>
BL	23	21	24	14	8	13	8	34	50	49	<b>244</b>
FR	19	41	24	24	22	12	9	23	18	50	<b>242</b>
TG	7	18	3	5	10	9	23	17	60	35	<b>187</b>
VS	6	3	10	11	11	16	19	14	41	55	<b>186</b>
GR	5	5	9	16	19	15	19	32	22	32	<b>174</b>
NE	10	8	13	6	10	13	16	18	21	42	<b>157</b>
SO	20	12	9	13	7	20	15	10	22	17	<b>145</b>
SZ	4	4	9	3	10	5	2	6	20	15	<b>78</b>
SH	1	2	1	6	6	4	4	4	14	14	<b>56</b>
JU	5	2	3	2	3	3	1	2	8	8	<b>37</b>
GL	6	6	6	6		1	1	1	3	3	<b>33</b>
NW	3	2		6		4	3	2	3	1	<b>24</b>
OW	6	2	2	1	1	1		2	1	1	<b>17</b>
AR				1	3	1	1	1	4	6	<b>17</b>
AI		1	3	1	2				3	3	<b>13</b>
UR	2	1					1	1	3	3	<b>11</b>
<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>1411</b>	<b>1753</b>	<b>2367</b>	<b>2909</b>	<b>4684</b>	<b>19240</b>

### 2.5.3 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre und Händler nach Branchen

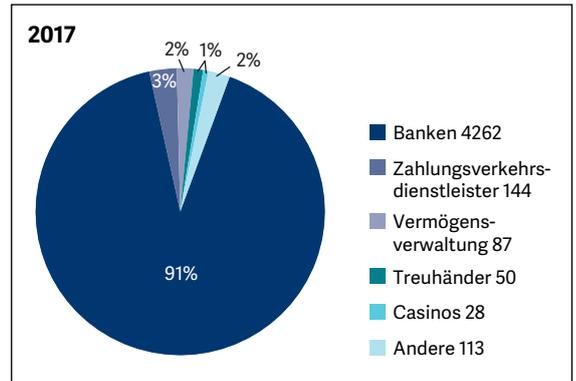
#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt – unterteilt nach Branchen – die Anzahl eingereicherter Verdachtsmeldungen auf.

#### Analyse der Grafik

- 91 Prozent der Meldungen stammen von Banken. Sie reichten 4262 Meldungen ein.
- Die Anzahl Meldungen, die nicht von Banken stammen, ist um fast vier Prozent gestiegen (von 407 auf 422).
- Die Anzahl der Meldungen von Versicherungen, Kreditkartenanbietern und Rechtsanwälten und Notaren ist gesunken, diejenige der Meldungen von Zahlungsverkehrsdienstleistern, Vermögensverwaltern, Treuhändern,

im Rohwaren- und Edelmetallhandel tätigen Finanzintermediären, Effekthändlern und Casinos ist gestiegen.  
– Erstmals ist auch eine Meldung eines Händlers zu verzeichnen.



#### Zum Vergleich: 2008 bis 2017

Branchen	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
Banken	573	603	822	1080	1050	1123	1495	2160	2502	4262	15670
Zahlungsverkehr	185	168	184	379	363	74	107	57	129	144	1790
Treuhänder	37	36	58	62	65	69	49	48	45	50	519
Vermögensverwalter / Anlageberater	19	30	40	27	49	74	40	45	64	87	475
Versicherungen	15	9	9	11	9	19	11	12	89	24	208
Kreditkartenanbieter	2	10	9	10	22	14	9	13	21	14	124
Rechtsanwälte und Notare	10	11	13	31	12	9	10	6	5	4	111
Casinos	1	5	8	6	6	8	9	3	14	28	88
Übrige FI		1	4	2	4	1	3	5	21	21	62
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	1	11	1	5	1	4	3	7	10	14	57
Effekthändler	5	2	4		1	1	10	3	3	16	45
Rohwaren- und Edelmetallhandel	1		1	1	3	10	3	6	3	11	39
Devisenhandel		5	6	7		5			3	2	28
SRO		4		1			2				7
Geldwechsel/Change	1	1		3				1		1	7
Behörde	1						2			2	5
Vertriebsträger von Anlagefonds								1		3	4
Händler										1	1
<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>1411</b>	<b>1753</b>	<b>2367</b>	<b>2909</b>	<b>4684</b>	<b>19240</b>

### 2.5.4 Die Banken

#### Aufbau der Grafik

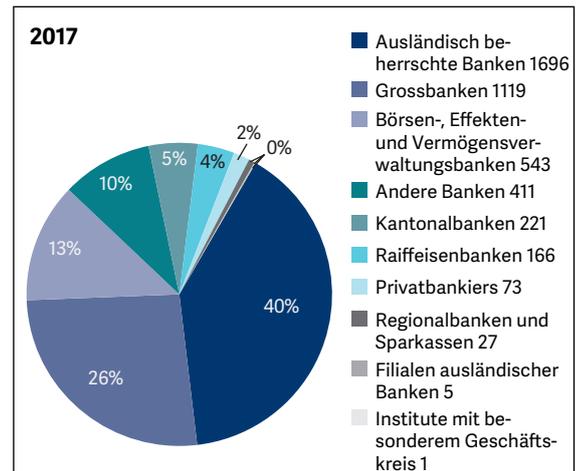
Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien auf.

#### Analyse der Grafik

- Die Anzahl der Bankenmeldungen ist weiterhin sehr hoch und hat gegenüber dem Vorjahr nochmals um 1760 Meldungen zugenommen.
- Gemessen am Meldevolumen beträgt der Anteil der Bankenmeldungen 91 Prozent gegenüber 86 Prozent im Vorjahr.
- Meldungen von Grossbanken und ausländisch beherrschten Banken dominieren weiterhin, wie im Vorjahr verantworten sie zusammen mehr als die Hälfte aller von Banken eingereichten Meldungen.

Die Banken haben im Berichtsjahr 4262 Meldungen eingereicht. Dies ist im Zehnjahresvergleich ein erneuter Höchststand. Gemessen am gesamten Meldevolumen ist der Anteil nach einer vorübergehenden Abnahme im Jahr 2016 wieder auf 91 Prozent gestiegen.

Im Berichtsjahr war eine Zunahme bei allen Banken zu verzeichnen. Einzig die Kategorie der Regionalbanken und Sparkassen haben weniger Meldungen eingereicht als im Vorjahr. Im Zehnjahresvergleich sind ausser bei den Filialen ausländischer Banken sowie den Regionalbanken und Sparkassen in allen Kategorien Höchststände zu beobachten.



Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
2008	851	573	67 %
2009	896	603	67 %
2010	1159	822	71 %
2011	1625	1080	66 %
2012	1585	1050	66 %
2013	1411	1123	80 %
2014	1753	1495	85 %
2015	2367	2160	91 %
2016	2909	2502	86 %
2017	4684	4262	91 %

**Zum Vergleich: 2008 bis 2017**

<b>Bankenkategorie</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Total</b>
<b>Ausländisch beherrschte Banken</b>	134	188	290	389	348	240	383	575	659	1696	<b>4902</b>
<b>Grossbanken</b>	196	167	214	310	308	324	474	763	779	1119	<b>4654</b>
<b>Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken</b>	55	72	55	156	127	114	159	303	309	543	<b>1893</b>
<b>Andere Banken</b>	16	14	99	27	42	230	214	213	323	411	<b>1589</b>
<b>Raiffeisenbanken</b>	107	93	49	60	64	79	134	125	154	166	<b>1031</b>
<b>Kantonalbanken</b>	47	46	79	75	80	72	75	125	190	221	<b>1010</b>
<b>Privatbankiers</b>	5	8	7	26	60	52	39	38	57	73	<b>365</b>
<b>Regionalbanken und Sparkassen</b>	5	10	25	15	19	6	14	11	29	27	<b>161</b>
<b>Filialen ausländischer Banken</b>	8	5	4	21	2	5	3	7	2	5	<b>62</b>
<b>Institute mit besonderem Geschäftskreis</b>				1		1				1	<b>3</b>
<b>Total</b>	<b>573</b>	<b>603</b>	<b>822</b>	<b>1080</b>	<b>1050</b>	<b>1123</b>	<b>1495</b>	<b>2160</b>	<b>2502</b>	<b>4262</b>	<b>15670</b>

## 2.5.5 Verdachtsbegründende Elemente

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, welche Erkenntnisquellen zu einem Verdacht des Finanzintermediärs geführt und ihn veranlasst haben, eine Meldung zu erstatten.

### Analyse der Grafik

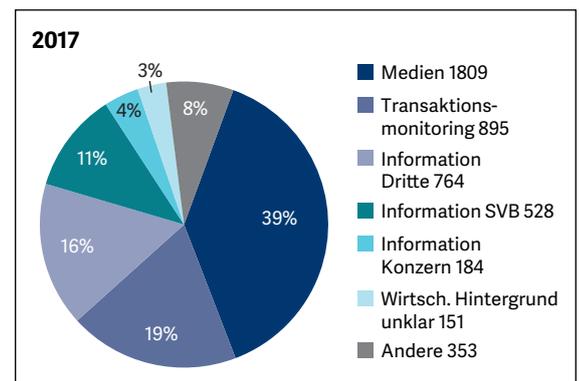
- *Im Berichtsjahr lagen 66 Prozent der Meldungen externe Informationen und Hinweise zu Grunde (Vorjahr 74 Prozent).*
- *«Transaktionsmonitoring» war in 19 Prozent der Fälle verdachtsbegründende Quelle.*
- *«MROS-Info» war in 124 oder 2.6 Prozent aller Fälle verdachtsbegründendes Element.*

Wie bereits im Vorjahr führt auch im Berichtsjahr die Kategorie Medienberichte die Statistik an. Sie war diejenige Kategorie, die im Berichtsjahr wiederum mit knapp 39 Prozent am häufigsten zu einem Verdacht geführt hat (2016: 34 Prozent). Anders als in den Vorjahren ist das Transaktionsmonitoring mit 19 Prozent (Vorjahr neun Prozent) im Berichtsjahr erstmals der zweithäufigste Meldegrund. Drittinformationen haben im Jahr 2017 in 16 Prozent der Fälle zu einer Meldung geführt. Meldungen aufgrund von Editions- oder Beschlagnahmeverfügungen oder andere Behördeninformationen («Information durch Strafverfolgungsbehörden») haben nochmals von 14 auf elf Prozent abgenommen. Die Bedeutung dieser externen Informationen für das Meldeverhalten der Finanzintermediäre erweist sich somit weiterhin als gross: Hinweise, die der meldende Finanzintermediär von diesen externen Quellen erhalten hat, führen zu 66 Prozent der Verdachtsmeldungen (2016: 74 Prozent).

Zum vierten Mal ist in der Statistik die Auswirkung der «MROS-Info» gestützt auf Art. 11a Abs. 2 GwG auf das ganze Jahr hin sichtbar. Diese Erkenntnisquelle wurde durch den meldenden Finanzintermediär in 124 Fällen im Berichtsjahr angegeben (Vorjahr: 42). Eine solche gestützt auf Art. 11a Abs. 2 GwG ergehende MROS-Info kann je nach Fall seitens des angegangenen Finanzintermediärs eine Verdachtsmeldung auslösen (siehe Abschnitt 2.2.8).

### Legende

<b>Wirtschaftlicher Hintergrund</b>	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar; der Kunde ist nicht willens oder nicht in der Lage, eine plausible Erklärung abzugeben.
<b>Information SVB</b>	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
<b>Medien</b>	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt. Auch in dieser Kategorie erfasst sind Informationen der Finanzintermediäre aus Compliance-Datenbanken externer Anbieter, welche ihrerseits die Informationen aus Medienanalysen zusammenstellen.
<b>Information Dritter / Information Konzern</b>	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
<b>Transaktionsmonitoring</b>	Der Finanzintermediär, der die Finanzflüsse seiner Kunden überwacht, hegt Verdacht aufgrund ungewöhnlicher Bewegungen.
<b>Bartransaktion</b>	Der Verdacht des Finanzintermediärs basiert auf ungewöhnlichen Bartransaktionen.
<b>Andere</b>	In dieser Kategorie werden die Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall, MROS-Info und Diverse zusammengefasst.



## Zum Vergleich: 2008 bis 2017

Grund	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
Medien	192	219	378	483	455	457	497	815	988	1809	6293
Information Dritte	218	267	257	391	414	368	515	578	763	764	4535
Information SVB	128	94	186	218	203	196	213	420	408	528	2594
Transaktions- monitoring						5	101	168	267	895	1436
Wirtsch. Hintergrund unklar	108	80	147	145	152	124	125	73	92	151	1197
Bartransaktion	103	70	67	172	178	106	84	82	134	50	1046
Information Konzern	23	36	24	26	25	50	34	34	88	184	524
Durchlaufkonten	13	29	16	16	33	23	22	23	25	24	224
MROS-Info (Art. 11a Abs. 2 GwG)						2	24	28	42	124	220
Falsche Dokumente/ Geld	18	44	22	34	29	18	29	5	10	10	219
Diverse	8	3	9	14	31	10	28	27	9	44	183
Revision / Aufsicht		10	2			2	19	48	20	62	163
Eröffnung Geschäfts- beziehung	13	9	13	5	13	5	5	16	26	9	114
Kritische Länder	2	2	3	81	1	3	10	2	5	4	113
Geldwechsel	9	9	23	14	16	10	13	6	3	3	106
Checkverkehr	1	7	4	20	18	11	9	9	11	7	97
Wertpapiergeschäfte	13	12	4	2	4	11	14	19	9	2	90
Kreditgeschäft	1	4	1	1	6	5	4	2	8	1	33
Smurfing			1	1	7		3	3			15
Edelmetall		1	1	1		3	2	3		3	14
Lebensversicherung			1				1	4	1	6	13
unbare Kassen- geschäfte				1		1	1	2		3	8
Treuhandgeschäfte	1					1				1	3
<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>1411</b>	<b>1753</b>	<b>2367</b>	<b>2909</b>	<b>4684</b>	<b>19240</b>

## 2.5.6 Deliktarten der Vortat

### Aufbau der Grafik

Diese Statistik zeigt auf, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde vermutet wird. Die mit der Vermutung einhergehende rechtliche Qualifikation der MROS erfolgt allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie auf die Würdigung der dargelegten Fakten. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, ist diese weder an die tatsächlichen Feststellungen noch die rechtlichen Qualifikationen der Meldestelle gebunden.

Die Kategorie *Geldwäscherei* umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden oder der meldende Finanzintermediär keine konkrete Vortat in der Meldung erwähnt hat.

### Analyse der Grafik

- *Der Anteil an Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat Bestechung löst den Betrug an der Spitze wieder ab. Die absolute Zahl hat von 640 auf 1076 zugenommen.*
- *Die Vortat Betrug steuert mit 984 Meldungen den zweithöchsten Anteil bei (21 Prozent).*
- *Mit 652 Meldungen steht die Kategorie «Geldwäscherei» an dritter Stelle.*
- *Meldungen mit Bezug zu einer kriminellen Organisation sind im Berichtsjahr 427 eingegangen.*
- *Der Anteil an Verdachtsmeldungen der Vortatkatgorie Veruntreuung hat mit 342 Fällen einen weiteren Höchststand erreicht.*
- *Ungetreue Geschäftsbesorgung hat gegenüber dem Vorjahr wieder um 157 Fälle zugenommen und macht im Berichtsjahr 6 Prozent aller eingereichten Meldungen aus.*
- *Die seit Januar 2016 neue Geldwäschereivortat des qualifizierten Steuervergehens betrifft im Berichtsjahr 201 Fälle, was einer Zunahme von 168 Fällen entspricht.*

In den Jahren 2008 bis 2014 wurde die Statistik der Deliktarten der Vortat durch die Kategorie Betrug angeführt. Seit 2015 wechseln sich die Bestechung und der Betrug als am meisten vermutete

Vortat ab. Im Berichtsjahr steht die Bestechung mit 1076 Meldungen wieder an der Spitze der gemeldeten Vortaten. In knapp 23 Prozent aller Fälle wurde diese Vortat vermutet. Gegenüber dem Vorjahr wurden 436 mehr Meldungen erstattet, was einer Zunahme von 68 Prozent entspricht. 989 der 1076 Meldungen kamen von Banken und davon über 79 Prozent von Grossbanken und ausländisch beherrschten Banken.

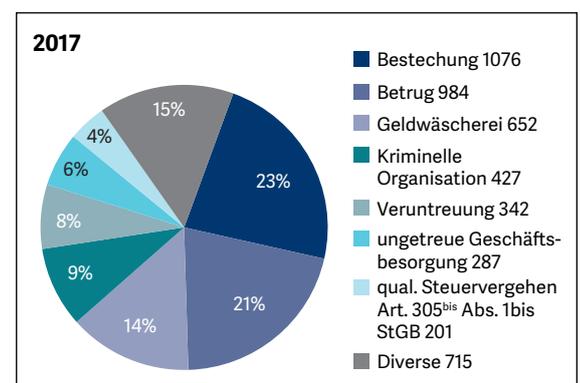
Beim auf die Vermögenswerte bezogen grössten Fallkomplex des Berichtsjahres, der mit 116 eingereichten Verdachtsmeldungen Vermögenswerte von über CHF 7 Mia. generierte, galt in allen Fällen Bestechung als mutmassliche Vortat.

Der Betrug, welcher im Berichtsjahr wieder an zweiter Stelle steht verzeichnet 984 Fälle (Vorjahr 748). Dies entspricht einer Zunahme von 236 Fällen resp. 31.5 Prozent.

Die Kategorie «Geldwäscherei» umfasst Fälle, die weder vom Finanzintermediär noch von der Meldestelle aufgrund des geschilderten Vorgangs direkt einer bestimmten Vortat zugeordnet werden können. In 652 Fällen war dies im Berichtsjahr der Fall (Vorjahr: 442).

427 Fälle im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation haben im Berichtsjahr neun Prozent aller eingereichten Meldungen ausgemacht (Vorjahr: 99 Fälle). Im grössten Fallkomplex des Berichtsjahres wurde 260 Mal diese Vortat angegeben.

Sehr stark zugenommen haben Fälle im Zusammenhang mit Veruntreuung, nämlich um 150 Fälle oder 78 Prozent auf 342 Fälle. Diese Kategorie liegt im Berichtsjahr an fünfter Stelle der am meisten gemeldeten Kategorien.



Die vermutete Vortat der ungetreuen Geschäftsbesorgung hatte im Berichtsjahr mit 287 Meldungen eine signifikante Zunahme von 157 Meldungen zu verzeichnen und liegt sogar über der Anzahl von 2015 (221 Meldungen).

Die Vortat des qualifizierten Steuervergehens, die seit dem 1. Januar 2016 als Meldegrund in Betracht kommt, verzeichnet 201 Meldungen (Vorjahr 33).

Zum achten Mal wurde 2017 die Kategorie betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage, das heisst vor allem sogenannte Phishing-Fälle,

statistisch separat geführt. Zuvor war diese Kategorie unter die Rubrik Betrug subsumiert worden. Sie wurde auch rückwirkend auf die Jahre 2007, 2008 und 2009 erfasst. Unter den Begriff «Phishing» fallen Vorgehensweisen zur Erschleichung von Zugangsdaten zum Bankkonto eines Internet-Benutzers, um anschliessend seine Vermögenswerte abzuschöpfen (siehe auch Kapitel 2.2.7). Im Berichtsjahr wurden 191 (2016: 253) Meldungen wegen Verdachts auf diese Vortat eingereicht. Dies entspricht einer Abnahme von fast 25 Prozent.

### Zum Vergleich: 2008 bis 2017

Vortat	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
<b>Betrug</b>	295	307	450	497	479	374	448	445	748	984	<b>5027</b>
<b>Bestechung</b>	81	65	60	158	167	172	357	594	640	1076	<b>3370</b>
<b>Geldwäscherei</b>	195	171	244	383	369	249	282	269	442	652	<b>3256</b>
<b>Veruntreuung</b>	67	88	51	124	156	160	157	195	192	342	<b>1532</b>
<b>Kriminelle Organisation</b>	48	83	42	101	98	104	94	127	99	427	<b>1223</b>
<b>Betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage</b>	33	22	49	51	39	121	104	142	253	191	<b>1005</b>
<b>ungetreue Geschäftsbesorgung</b>	12	20	44	25	34	27	49	221	130	287	<b>849</b>
<b>Betäubungsmitteldelikte</b>	35	32	114	161	97	52	39	54	65	77	<b>726</b>
<b>Urkundenfälschung</b>	22	37	28	56	38	15	45	42	36	69	<b>388</b>
<b>Sonst. Vermögensdelikte</b>	22	36	10	7	34	41	20	76	44	21	<b>311</b>
<b>qual. Steuervergehen Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1bis StGB</b>									33	201	<b>234</b>
<b>Diebstahl</b>	3	4	12	19	7	7	53	36	60	28	<b>229</b>
<b>Terrorismus</b>	9	7	13	10	15	33	9	38	25	51	<b>210</b>
<b>Konkurs- und Betreibungsverbrechen</b>							5		28	73	<b>106</b>
<b>Leistungs- und Abgabebetrag Art. 14 Abs. 4 VStrR</b>		5	7	3	5	4	12	7	26	36	<b>105</b>
<b>Kursmanipulation</b>						1	29	45	14	12	<b>101</b>
<b>Insiderhandel</b>						6	12	26	13	35	<b>92</b>
<b>Sonstige Delikte</b>	3	5	5	3	7	7	11	6	22	22	<b>91</b>
<b>Amtsmissbrauch</b>				4	2	19	2	24	13	27	<b>91</b>
<b>Menschenhandel / Sexualdelikte</b>	4	3	3	1	19	4	9	7	13	12	<b>75</b>
<b>Erpressung</b>	4	2	20	6	1	8	3	2	4	2	<b>52</b>
<b>Waffenhandel</b>	8	3	4	9	12		2	1	1	6	<b>46</b>
<b>ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB)</b>										28	<b>28</b>
<b>Warenfälschung</b>				4	2	1	4		2	12	<b>25</b>
<b>Handlung. gegen Leib und Leben</b>	9		1	1		1	1	2		1	<b>16</b>
<b>Raub</b>	1		2	1		1	1	1	3	2	<b>12</b>
<b>Menschenschmuggel</b>				1	1	1	1	5	1	2	<b>12</b>
<b>Produktpiraterie</b>		2			2	3	2				<b>9</b>
<b>Falschgeld</b>		4			1		2		1		<b>8</b>
<b>mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften</b>								2	1	2	<b>5</b>
<b>Urheberrechtsverletzung (Art 67 Abs. 2 URG)</b>										3	<b>3</b>
<b>Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB)</b>										2	<b>2</b>
<b>Wucher (Art. 157 StGB)</b>										1	<b>1</b>
<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>1411</b>	<b>1753</b>	<b>2367</b>	<b>2909</b>	<b>4684</b>	<b>19240</b>

## 2.5.7 Domizil des Vertragspartners

### Aufbau der Grafik

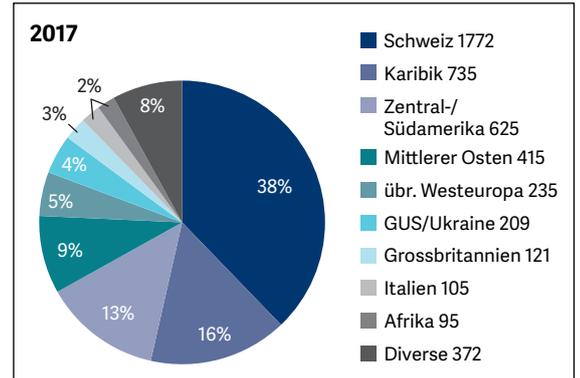
Diese Grafik zeigt für natürliche Personen das Wohnsitz- und für juristische Personen das Domizilland des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung auf.

### Analyse der Grafik

Im Berichtsjahr hat der Anteil der im Ausland domizilierten Vertragspartner gegenüber den Vertragspartnern mit Domizil in der Schweiz wieder zugenommen. Zum Zeitpunkt der Meldung waren 1772 oder 38 Prozent der Vertragspartner in der Schweiz domiziliert (2016: 1401 oder 48 Prozent).

### Legende

<b>Übriges Westeuropa</b>	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, San Marino, Niederlande und Portugal
<b>Diverse</b>	Osteuropa, Nordamerika, Deutschland, Asien, Frankreich, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt



### Zum Vergleich: Jahre 2008 bis 2017

Domizil Vertragspartner	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
Schweiz	385	320	517	660	661	646	872	923	1401	1772	8157
Zentral- / Südamerika	71	68	87	175	161	149	204	437	428	625	2405
Karibik	79	97	80	184	150	109	149	378	313	735	2274
übr. Westeuropa	62	46	88	107	119	106	112	124	124	235	1123
Mittlerer Osten	19	22	27	84	50	51	66	76	130	415	940
Italien	46	103	85	95	113	106	78	79	54	105	864
Grossbritannien	16	31	72	59	49	27	43	70	103	121	591
GUS / Ukraine	13	15	9	21	27	35	42	49	86	209	506
Afrika	11	16	22	66	47	45	31	55	59	95	447
Deutschland	51	34	54	40	37	37	35	26	33	45	392
Nordamerika	23	23	48	38	36	32	27	24	45	75	371
Frankreich	22	58	26	32	34	18	29	21	31	49	320
Asien	22	29	16	17	19	18	27	41	43	69	301
Australien/Ozeanien	13	17	5	17	21	14	15	32	26	67	227
Osteuropa	10	10	11	17	39	11	18	24	27	42	209
Skandinavien	5	6	10	7	10	6	5	3	3	21	76
unbekannt	3	1	2	6	12	1		5	3	4	37
<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>1411</b>	<b>1753</b>	<b>2367</b>	<b>2909</b>	<b>4684</b>	<b>19240</b>

### 2.5.8 Nationalität des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

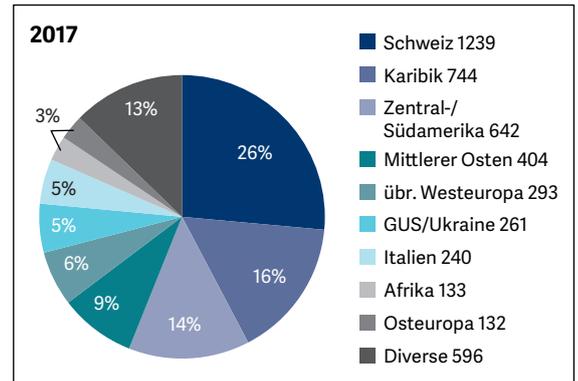
Diese Grafik zeigt auf, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Sitz und Nationalität identisch.

#### Analyse der Grafik

- Bei der Nationalität der gemeldeten Vertragspartner ist sowohl bei den absoluten als auch bei den relativen Zahlen eine Zunahme an Ausländern zu verzeichnen: 3445 (74 Prozent) gegenüber 1984 (68 Prozent) im Vorjahr.
- An zweiter Stelle sind Personen aus der Karibik mit 16 Prozent.
- An dritter Stelle stehen Personen aus Zentral-/ Südamerika mit 14 Prozent, gefolgt von Personen aus dem Mittleren Osten (9 Prozent).

#### Legende

<b>Übriges Westeuropa</b>	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, San Marino, Niederlande und Portugal
<b>Diverse</b>	Frankreich, Nordamerika, Deutschland, Asien, Grossbritannien, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt



#### Zum Vergleich: Jahre 2008 bis 2017

Nationalität Vertragspartner	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
Schweiz	271	196	257	320	405	403	575	686	925	1239	<b>5277</b>
Zentral- / Südamerika	68	71	92	172	156	145	207	453	436	642	<b>2442</b>
Karibik	77	93	83	177	150	112	144	378	325	744	<b>2283</b>
Italien	72	147	122	123	176	168	152	148	204	240	<b>1552</b>
übr. Westeuropa	67	63	97	103	128	127	149	139	151	293	<b>1317</b>
Mittlerer Osten	21	31	38	102	64	47	62	93	162	404	<b>1024</b>
Afrika	37	35	63	212	115	88	84	72	90	133	<b>929</b>
GUS / Ukraine	24	18	15	49	41	43	61	67	128	261	<b>707</b>
Deutschland	78	58	67	59	69	62	75	46	87	92	<b>693</b>
Osteuropa	25	27	36	62	70	34	47	56	118	132	<b>607</b>
Grossbritannien	11	33	73	82	52	31	46	69	77	131	<b>605</b>
Asien	23	23	103	45	30	51	41	44	70	100	<b>530</b>
Frankreich	28	42	45	55	45	28	47	47	45	86	<b>468</b>
Nordamerika	24	29	48	37	39	46	37	25	53	82	<b>420</b>
Australien/Ozeanien	12	17	6	16	21	12	17	33	24	68	<b>226</b>
Skandinavien	10	11	12	10	13	13	8	8	11	33	<b>129</b>
unbekannt	3	2	2	1	11	1	1	3	3	4	<b>31</b>
<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>1411</b>	<b>1753</b>	<b>2367</b>	<b>2909</b>	<b>4684</b>	<b>19240</b>

## 2.5.9 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

### Aufbau der Grafik

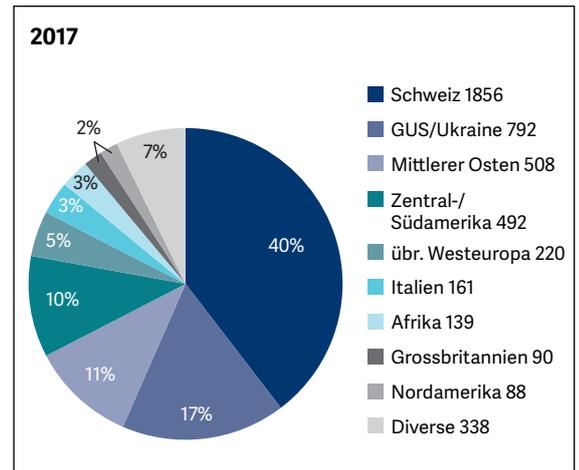
Diese Grafik zeigt auf, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert wird.

### Analyse der Grafik

- Der Anteil der in der Schweiz domizilierten wirtschaftlich Berechtigten ist gegenüber dem Vorjahr wieder gesunken und liegt nun bei 40 Prozent (2016: 48 Prozent).
- An zweiter Stelle liegen Personen aus den GUS-Staaten resp. Ukraine mit 17 Prozent (Vorjahr: 8 Prozent).
- Der Anteil wirtschaftlich Berechtigter aus dem Mittleren Osten liegt bei 11 Prozent (Vorjahr: 5 Prozent).
- Personen aus Zentral- und Südamerika machen noch 10 Prozent aus (Vorjahr 16 Prozent).

### Legende

<b>Übriges Westeuropa</b>	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta, Portugal, San Marino und Monaco
<b>Diverse</b>	Asien, Deutschland, Osteuropa, Frankreich, Skandinavien, Karibik, Australien/Ozeanien und unbekannt



### Zum Vergleich: Jahre 2008 bis 2017

Domizil wirt. Berechtigter	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
Schweiz	358	320	494	634	664	608	838	894	1388	1856	8054
Zentral- / Südamerika	64	39	32	51	85	116	124	554	457	492	2014
GUS / Ukraine	31	52	21	47	82	99	108	147	228	792	1607
Italien	83	127	161	187	191	175	153	118	91	161	1447
übr. Westeuropa	56	41	132	152	129	129	132	131	145	220	1267
Mittlerer Osten	33	21	41	132	43	61	100	125	134	508	1198
Afrika	22	19	24	100	46	25	34	78	73	139	560
Grossbritannien	19	31	41	86	41	26	40	57	86	90	517
Deutschland	67	45	69	49	43	54	50	28	49	61	515
Nordamerika	28	34	48	45	32	39	31	40	73	88	458
Asien	24	49	23	23	46	26	36	77	64	68	436
Osteuropa	18	24	21	32	104	13	41	53	38	78	422
Frankreich	26	63	35	45	39	21	37	25	38	50	379
Karibik	6	21	3	18	13	6	7	25	30	24	153
Skandinavien	5	7	12	12	19	11	22	8	5	45	146
unbekannt	3	2	2	6	8	2		5	7	7	42
Australien/Ozeanien	8	1		6				2	3	5	25
<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>1411</b>	<b>1753</b>	<b>2367</b>	<b>2909</b>	<b>4684</b>	<b>19240</b>

### 2.5.10 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

#### Aufbau der Grafik

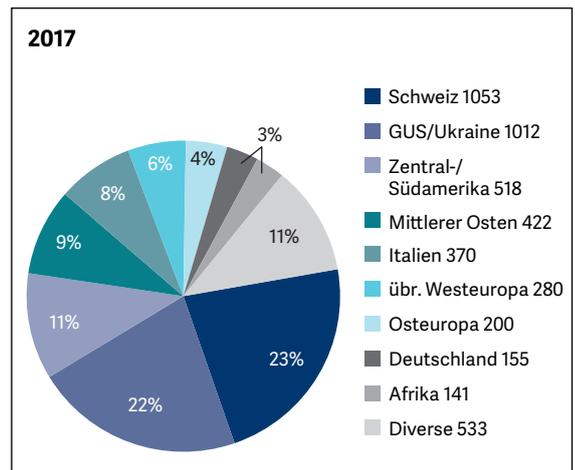
Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die zum Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Sitz. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten feststellen können.

#### Analyse der Grafik

- Der Anteil von wirtschaftlich Berechtigten mit Schweizer Nationalität ist gegenüber dem Vorjahr gesunken (23 Prozent gegenüber 29 Prozent im Vorjahr), hat aber in absoluten Zahlen im Zehnjahresvergleich einen Rekordstand von 1053 erreicht.
- An zweiter Stelle finden sich Personen aus den GUS-Staaten resp. Ukraine mit einem Anteil von 22 Prozent (Vorjahr 11 Prozent). Auch die Anzahl Fälle hat markant zugenommen (1012 gegenüber 314 im Vorjahr).

#### Legende

<b>Übriges Westeuropa</b>	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta, Monaco und Portugal
<b>Diverse</b>	Asien, Nordamerika, Grossbritannien, Frankreich, Skandinavien, Karibik, Australien/Ozeanien und unbekannt



#### Zum Vergleich: Jahre 2008 bis 2017

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
Schweiz	228	178	195	273	326	349	485	601	831	1053	4519
Italien	114	179	271	221	280	241	249	227	286	370	2438
GUS / Ukraine	43	60	30	91	113	110	143	184	314	1012	2100
Zentral- / Südamerika	60	43	39	44	72	104	125	563	467	518	2035
übr. Westeuropa	57	53	88	87	139	144	174	150	154	280	1326
Mittlerer Osten	28	29	46	145	68	51	80	121	159	422	1149
Afrika	49	35	66	245	113	72	97	102	91	141	1011
Deutschland	94	75	92	90	88	90	94	64	118	155	960
Osteuropa	35	42	56	81	145	39	76	87	131	200	892
Asien	33	44	110	51	54	59	56	82	103	128	720
Frankreich	36	43	57	69	50	34	59	60	62	116	586
Nordamerika	31	55	47	50	36	60	56	36	82	95	548
Grossbritannien	16	33	39	141	52	30	43	46	58	84	542
Skandinavien	12	12	14	19	25	20	11	16	14	60	203
Karibik	5	9	6	14	11	6	2	21	28	37	139
unbekannt	3	3	2	1	8	2	1	4	8	7	39
Australien/Ozeanien	7	3	1	3	5		2	3	3	6	33
<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>1411</b>	<b>1753</b>	<b>2367</b>	<b>2909</b>	<b>4684</b>	<b>19240</b>

### 2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, an welche Strafverfolgungsbehörden die MROS die im Berichtsjahr eingegangenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 22ff StPO). Die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus Art. 24ff StPO ab.

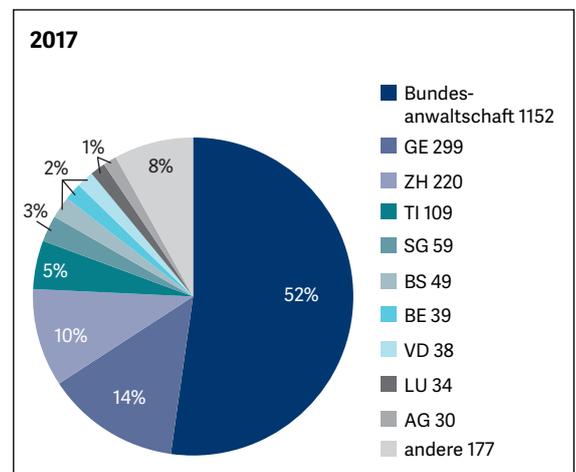
#### Analyse der Grafik

- *Der Anteil weitergeleiteter Meldungen ist erneut gesunken, und zwar um 6,6 Prozent auf 64,9 Prozent.*
- *Die Zahl der Verdachtsmeldungen, die an die Bundesanwaltschaft übermittelt wurden, hat im Berichtsjahr wieder stark zugenommen und steht noch immer an erster Stelle der weitergeleiteten Meldungen.*

Im Jahr 2017 hat die MROS von den 4684 eingegangenen Verdachtsmeldungen (2016: 2909) nach erfolgter Fallanalyse 2206 (2016: 1878<sup>7</sup>) an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. An die Schweizerische Bundesanwaltschaft wurden 1152 Verdachtsmeldungen (2016: 699<sup>8</sup>) übermittelt. Damit ist diese Zahl stark angestiegen. Im Berichtsjahr lag der Anteil der an die Bundesanwaltschaft weitergeleiteten Meldungen bei 52 Prozent aller weitergeleiteten Meldungen. Somit wurde fast das Rekordjahr 2015 mit damals 53 Prozent erreicht. Die vier grössten Fallkomplexe des Berichtsjahres, die zusammen 940 Meldungen ausmachten, betrafen allesamt Sachverhalte, die in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen.

#### Legende

<b>AG</b>	Aargau	<b>NW</b>	Nidwalden
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden	<b>OW</b>	Obwalden
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden	<b>SG</b>	St. Gallen
<b>BE</b>	Bern	<b>SH</b>	Schaffhausen
<b>BL</b>	Basel-Landschaft	<b>SO</b>	Solothurn
<b>BS</b>	Basel-Stadt	<b>SZ</b>	Schwyz
<b>FR</b>	Freiburg	<b>TG</b>	Thurgau
<b>GE</b>	Genf	<b>TI</b>	Tessin
<b>GL</b>	Glarus	<b>UR</b>	Uri
<b>GR</b>	Graubünden	<b>VD</b>	Waadt
<b>JU</b>	Jura	<b>VS</b>	Wallis
<b>LU</b>	Luzern	<b>ZG</b>	Zug
<b>NE</b>	Neuenburg	<b>ZH</b>	Zürich



<sup>7</sup> Im Jahresbericht 2016 wurden 1726 weitergeleitete Meldungen ausgewiesen. Die Zunahme von 152 Meldungen erklärt sich damit, dass im Jahr 2017 zu diesen 152 Meldungen neue Erkenntnisse gewonnen wurden, die zu einer Weiterleitung führten, was sich auf die Vorjahresstatistik auswirkt.

<sup>8</sup> Im Jahresbericht 2016 wurden 645 weitergeleitete Meldungen ausgewiesen. Die Zunahme von 54 Meldungen erklärt sich damit, dass im Jahr 2017 zu diesen 54 Meldungen neue Erkenntnisse gewonnen wurden, die zu einer Weiterleitung führten, was sich auf die Vorjahresstatistik auswirkt.

**Zum Vergleich: Jahre 2008 bis 2017**

Behörde	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
CH	221	182	361	470	486	384	581	933	699	1152	<b>5469</b>
ZH	97	146	137	291	196	207	160	236	228	220	<b>1918</b>
GE	76	161	141	185	205	169	165	138	284	299	<b>1823</b>
TI	85	117	134	125	185	140	95	114	114	109	<b>1218</b>
BE	14	27	36	47	52	18	60	31	57	39	<b>381</b>
VD	25	13	27	69	28	27	33	46	59	38	<b>365</b>
SG	17	17	19	67	30	19	39	35	47	59	<b>349</b>
BS	19	20	35	50	36	25	15	23	63	49	<b>335</b>
AG	9	9	14	49	27	15	23	27	50	30	<b>253</b>
LU	25	11	13	9	15	17	23	18	27	34	<b>192</b>
ZG	38	9	16	19	8	14	17	26	22	15	<b>184</b>
SO	13	19	5	14	1	12	9	9	81	6	<b>169</b>
BL	18	13	13	8	17	9	6	27	29	28	<b>168</b>
TG	3	22	7	9	15	8	14	12	28	16	<b>134</b>
NE	8	8	7	10	8	8	12	19	17	20	<b>117</b>
VS	1	3	9	7	5	12	14	9	19	27	<b>106</b>
FR	2	5	5	10	16	6	3	11	12	25	<b>95</b>
SZ	2	5	8	9	8	7	2	9	15	11	<b>76</b>
GR	2	1	9	8	7	10	13	10	5	9	<b>74</b>
SH	1	1	2	8	5	7	4	2	9	7	<b>46</b>
JU	2	2	1	1	1	2	8		6	3	<b>26</b>
NW	3	2	1	5		4	1	2		1	<b>19</b>
AR			1	2	2	2	2	1	2	6	<b>18</b>
OW	6	3		1	3			2			<b>15</b>
UR	1						1		4		<b>6</b>
GL		1				1			1	3	<b>6</b>
AI			2	1	2						<b>5</b>
<b>Total</b>	<b>688</b>	<b>797</b>	<b>1003</b>	<b>1474</b>	<b>1358</b>	<b>1123</b>	<b>1300</b>	<b>1740</b>	<b>1878</b>	<b>2206</b>	<b>13567</b>

## 2.5.12 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand der Verdachtsmeldungen, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind. In der Darstellung wird zwischen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden.

### Analyse der Grafik

*49.6 Prozent aller seit dem Jahr 2008 an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung.*

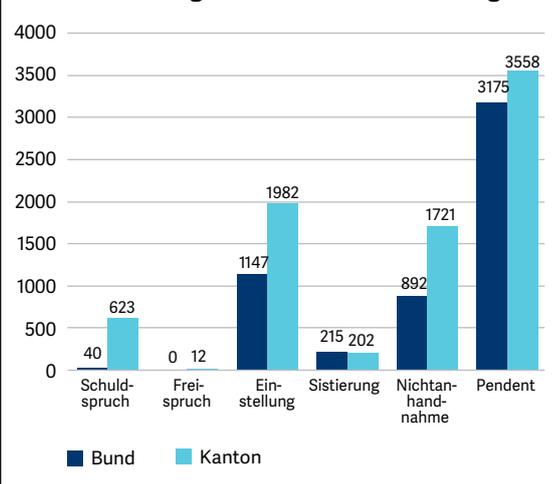
Vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2017 wurden insgesamt 13567 Verdachtsmeldungen an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Bei 6834 (50.4 Prozent) von diesen ist bis Ende 2017 eine Entscheidung gefallen.

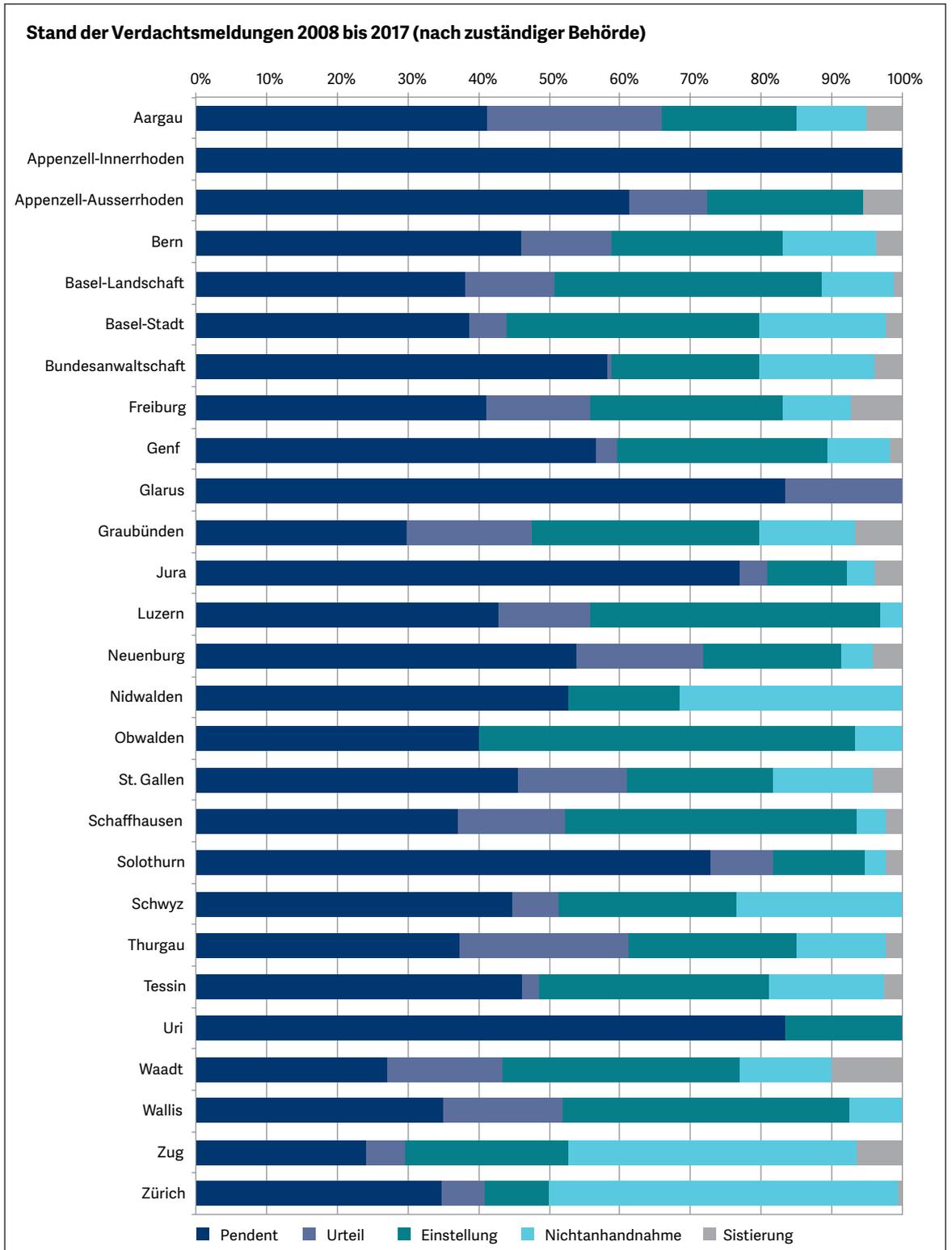
- In knapp 5 Prozent oder 675 Fällen kam es in der Schweiz zu einem Urteil. Dabei handelt es sich um neun Freisprüche von Geldwäscherei, um drei Freisprüche in allen Punkten ausser Geldwäscherei (in diesen Verfahren wurde wegen Geldwäscherei nicht eröffnet), um 459 Schuldsprüche inklusive Geldwäscherei und 204 Schuldsprüche ohne Geldwäscherei. Die auf die weitergeleiteten Verdachtsmeldungen zurückzuführenden Schuldsprüche machten somit insgesamt 4.88 Prozent aus.
- In 23 Prozent oder 3129 Fällen wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
- In 19 Prozent oder 2613 Fällen wurde nach Abschluss der Vorermittlungen in der Schweiz kein Strafverfahren eröffnet.
- In 3 Prozent oder 417 Fällen wurde das Strafverfahren sistiert, teilweise weil die Strafverfolgung ans Ausland abgetreten wurde oder dort bereits in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren hängig war.

Mit 6733 sind noch 49.6 Prozent (Ende 2016: 5400 und 45.6 Prozent) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen pendent. Die Gründe hierfür können sehr unterschiedlich sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle von Terrorismusfinanzierung haben oft einen Auslandsbezug. Die internationalen Ermittlungen sind oft langwierig.
- Die damit verbundenen Rechtshilfverfahren sind erfahrungsgemäss aufwendig und zeitintensiv.
- Unter den pendenten Fällen sind auch solche, die bereits ihren Abschluss in einem Urteil gefunden haben, diese der MROS aber nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260ter Ziff. 1 (kriminelle Organisation), Art. 305<sup>bis</sup> (Geldwäscherei) oder Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 1 (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB ergangen sind (vgl. Art. 29a Abs. 2 GwG).
- Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird immer noch nicht konsequent eingehalten.

Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen





## Stand der Verdachtsmeldungen nach Behörde 2008 bis 2017

Behörde	Pendent		Nichteintreten		Einstellung		Sistierung		Urteil		Total	
<b>AG</b>	104	41.11%	25	9.88%	48	18.97%	13	5.14%	63	24.90%	<b>253</b>	100%
<b>AI</b>	5	100.00%	0	0.00%	0	0.00%	0	0.00%	0	0.00%	<b>5</b>	100%
<b>AR</b>	11	61.11%	0	0.00%	4	22.22%	1	5.56%	2	11.11%	<b>18</b>	100%
<b>BE</b>	175	45.93%	51	13.39%	92	24.15%	14	3.67%	49	12.86%	<b>381</b>	100%
<b>BL</b>	64	38.10%	17	10.12%	64	38.10%	2	1.19%	21	12.50%	<b>168</b>	100%
<b>BS</b>	129	38.51%	60	17.91%	120	35.82%	8	2.39%	18	5.37%	<b>335</b>	100%
<b>CH</b>	3175	58.05%	892	16.31%	1147	20.97%	215	3.93%	40	0.73%	<b>5469</b>	100%
<b>FR</b>	39	41.05%	9	9.47%	26	27.37%	7	7.37%	14	14.74%	<b>95</b>	100%
<b>GE</b>	1030	56.50%	160	8.78%	543	29.79%	32	1.76%	58	3.18%	<b>1823</b>	100%
<b>GL</b>	5	83.33%	0	0.00%	0	0.00%	0	0.00%	1	16.67%	<b>6</b>	100%
<b>GR</b>	22	29.73%	10	13.51%	24	32.43%	5	6.76%	13	17.57%	<b>74</b>	100%
<b>JU</b>	20	76.92%	1	3.85%	3	11.54%	1	3.85%	1	3.85%	<b>26</b>	100%
<b>LU</b>	82	42.71%	6	3.13%	79	41.15%	0	0.00%	25	13.02%	<b>192</b>	100%
<b>NE</b>	63	53.85%	5	4.27%	23	19.66%	5	4.27%	21	17.95%	<b>117</b>	100%
<b>NW</b>	10	52.63%	6	31.58%	3	15.79%	0	0.00%	0	0.00%	<b>19</b>	100%
<b>OW</b>	6	40.00%	1	6.67%	8	53.33%	0	0.00%	0	0.00%	<b>15</b>	100%
<b>SG</b>	159	45.56%	49	14.04%	72	20.63%	15	4.30%	54	15.47%	<b>349</b>	100%
<b>SH</b>	17	36.96%	2	4.35%	19	41.30%	1	2.17%	7	15.22%	<b>46</b>	100%
<b>SO</b>	123	72.78%	5	2.96%	22	13.02%	4	2.37%	15	8.88%	<b>169</b>	100%
<b>SZ</b>	34	44.74%	18	23.68%	19	25.00%	0	0.00%	5	6.58%	<b>76</b>	100%
<b>TG</b>	50	37.31%	17	12.69%	32	23.88%	3	2.24%	32	23.88%	<b>134</b>	100%
<b>TI</b>	561	46.06%	198	16.26%	399	32.76%	31	2.55%	29	2.38%	<b>1218</b>	100%
<b>UR</b>	5	83.33%	0	0.00%	1	16.67%	0	0.00%	0	0.00%	<b>6</b>	100%
<b>VD</b>	98	26.85%	47	12.88%	123	33.70%	37	10.14%	60	16.44%	<b>365</b>	100%
<b>VS</b>	37	34.91%	8	7.55%	43	40.57%	0	0.00%	18	16.98%	<b>106</b>	100%
<b>ZG</b>	44	23.91%	75	40.76%	43	23.37%	12	6.52%	10	5.43%	<b>184</b>	100%
<b>ZH</b>	665	34.67%	951	49.58%	172	8.97%	11	0.57%	119	6.20%	<b>1918</b>	100%
<b>Total</b>	<b>6733</b>	<b>49.63%</b>	<b>2613</b>	<b>19.26%</b>	<b>3129</b>	<b>23.06%</b>	<b>417</b>	<b>3.07%</b>	<b>675</b>	<b>4.98%</b>	<b>13567</b>	<b>100%</b>

## 3. Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2017)

Die nachfolgenden Typologien beziehen sich auf Verdachtsmeldungen, die die MROS im Laufe des Jahres 2017 erhalten hat. Es handelt sich um konkrete Beispiele, die zeigen, wie die Erträge aus den mutmasslichen Straftaten gewaschen werden. Die ausgewählten Fälle reflektieren die Vielfalt der Vorfälle sowie die neuen Tendenzen und die verwendeten Methoden. Diese Typologien dienen einerseits als Schulungsbeispiele und als Grundlage für wissenschaftliche Arbeiten, andererseits sind sie aber auch ein wichtiges Mittel, um die Finanzintermediäre zu sensibilisieren und aufzuzeigen, welche Kontoarten, Finanzinstrumente und Verhaltensmuster besondere Aufmerksamkeit erfordern.

Die MROS setzt die Fallbeispiele zudem für die Erarbeitung von Risikoanalysen ein, die nationale und internationale Tendenzen im Bereich der Geldwäscherei aufzeigen.

### 3.1 Terrorismusfinanzierung

#### 3.1.1 Internationale Zusammenarbeit, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden

##### Sachverhalt

Ein Kunde bat seine Bank, Geld auf ein Konto zu überweisen, dessen Inhaber in einem Nachbarstaat wohnhaft war. Als der Überweisungsauftrag ausgeführt werden sollte, meldete das automatische Zahlungskontrollsystem der Bank einen Treffer: Der Name des Begünstigten war in der von der OFAC geführten Liste der Specially Designated Global Terrorist (SDGT) verzeichnet. Es

war einer der Aliasnamen eines mutmasslichen Terroristen. Die Bank entschied, die Überweisung nicht auszuführen. Stattdessen stellte sie weitere Abklärungen an. Sie bat den Kunden um Angaben über den Begünstigten, dessen Adresse, Geburtsdatum, Nationalität, Passnummer und eine Kopie des Passes. Anstatt die gewünschten Informationen zu liefern, annullierte der Kunde den Überweisungsauftrag und bezog an einem Bankautomaten Geld mit einer Debitkarte. Die Bank analysierte die bis anhin von diesem Kunden getätigten Transaktionen. Es stellt sich heraus, dass diese zumindest recht ungewöhnlich waren, zumal sie nicht den üblichen Kontovorgängen entsprachen. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Person, für die die Geldüberweisung bestimmt gewesen war, identisch war mit jener Person, deren Namen in der OFAC-Liste verzeichnet war. Verdächtig war auch, dass der Kunde sich nicht kooperativ zeigte, den Überweisungsauftrag annulliert und an einem Geldautomaten genau den Betrag abgehoben hatte, der überwiesen werden sollte. Die Bank beschloss deshalb, von ihrem Melde-recht nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB Gebrauch zu machen.

##### Analyse MROS

Die MROS erkundigte sich umgehend bei der FIU des Landes, in dem der Begünstigte wohnhaft war, ob – nicht zuletzt auch unter Hinweis auf das Geburtsdatum – bestätigt oder ausgeschlossen werden könne, dass es sich bei dieser und der in der OFAC-Liste aufgeführten Person um ein und dieselbe Person handle.

Die ausländische FIU antwortete, ihr selber lägen keine schlüssigen Informationen über die Identität des Begünstigten vor. Sie könne sich aber mit den von der MROS gemachten Angaben (Name des Begünstigten, IBAN-Nummer und Name der Bank) direkt an den Finanzintermediär des Begünstigten wenden und sich nach dessen Identität erkundigen. Die MROS klärte die ausländische FIU darüber auf, dass sie in ähnlichen Fällen nicht dieselbe Dienstleistung garantieren können, da es in der Schweiz an einer spezifischen rechtlichen Grundlage fehle. Bereits nach fünf Arbeitstagen erhielt die ausländische FIU vom Finanzintermediär die Informationen, um die sie ersucht hatte, und leitete sie an die MROS weiter: Das Geburtsdatum des Begünstigten stimmte nicht mit dem der Person überein, die in der OFAC-Liste aufgeführt war. Die MROS konnte somit ausschliessen, dass es sich bei dem Kunden und dem mutmasslichen Terroristen um ein und dieselbe Person handelt. Der Fall wurde zu den Akten gelegt.

### 3.1.2 Ein gut organisiertes Netz

#### Sachverhalt

X, Kunde einer Bank, informierte den für ihn zuständigen Sachbearbeiter bei der Bank, dass er beabsichtige, für längere, noch unbestimmte Zeit in den Balkan und den Nahen Osten zu reisen. Auf jeden Fall würde er mehrere Monate oder gar Jahre weg sein. Diese Regionen sind bekanntermassen Sammelpunkte, in denen Dschihadisten angeworben werden. Ausserdem sind sie in nächster Nähe zu den Gebieten gelegen, die vom Islamischen Staat kontrolliert wurden. Die Abklärungen des Finanzintermediärs über seinen Kunden zeigten, dass dieser intensiv salafistisch und radikal geprägte Verbindungen pflegte und er selbst an die Spitze einer einschlägig ausgerichteten Vereinigung stand. Über das Konto des Kunden waren geringe Summen in Länder überwiesen worden, die an Regionen angrenzen, die vom Islamischen Staat kontrolliert werden. Der Kunde selbst war offenbar auch bereits in diese Länder gereist. Dem Finanzintermediär fielen ausserdem die häufigen, sich von anderen üblichen Transaktionen unterschei-

dende Transaktionen auf, bei denen die Einnahmen aus der beruflichen Tätigkeit des Kunden X auf das Konto eines anderen Kunden (Y) bei derselben Bank transferiert oder von dessen Konto weitertransferiert worden waren. Auch Y war leitendes Mitglied derselben salafistischen Vereinigung wie X. Weil der Verdacht auf Terrorismusfinanzierung bestand, erstattete die Bank der MROS Meldung.

#### Analyse MROS

Gestützt auf die Unterlagen, die der Finanzintermediär geliefert hatte, konnte die MROS auch Konten bei anderen Banken identifizieren, deren Inhaber Y war. Offenbar wurden den beiden identifizierten Konten Spendengelder gutgeschrieben. Diese stammten von rund dreissig radikalisierten Personen, von denen mehrere einen kleinkriminellen Hintergrund hatten. Sie alle gehörten der von X und Y geleiteten Vereinigung an. Diese Vereinigung propagierte in erster Linie einen salafistischen Fundamentalismus. Die Spendengelder dienten hauptsächlich der Finanzierung der Vereinigung und deren Aktivitäten. Ein Teil davon ging an Einrichtungen in Nahen Osten, die einen islamischen Fundamentalismus propagierten. Offenbar beabsichtigten mehrere Mitglieder der Vereinigung, in diese Region zu reisen. Einige unter ihnen hatten sich in dem einen oder anderen Land im Nahen Osten niedergelassen. Andere hatten diese Region bereits schon besucht. Mehrere der über die identifizierten Konten getätigten Transaktionen dienten dazu, Reisekosten und Gebühren von Reisebüros zu bezahlen, die sich auf die Organisation von Reisen in diese Region und besonders für Personen mit dschihadistischen Intentionen spezialisieren. Diese Reisebüros sind den Schweizer Polizeibehörden und anderen mit der Bekämpfung von Terrorismus betrauten nationalen Behörden nicht unbekannt. Sie sind wegen möglicher Verbindungen zu Dschihadreisenden bereits aktenkundig. Die von der MROS zusammengestellten Unterlagen wurden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zugestellt. Das Dossier enthält Angaben zur Identität von Mitgliedern einer Vereinigung, die womöglich dazu beiträgt, Kontakte zu einer terroristischen

Organisation zu unterhalten. Der anfängliche Verdacht hatte sich erhärtet, nachdem eine ausländische FIU die MROS um Informationen ersuchte in Zusammenhang mit einem Verdacht auf Terrorismusfinanzierung: Ein Mitglied der von X und Y geleiteten Vereinigung hatte jemandem im Land der anfragenden FIU Geld überwiesen. Dieser Jemand hatte wegen dessen islamistischen Engagements bereits den Verdacht der Behörden erweckt. Das eingeleitete Strafverfahren ist hängig.

### 3.1.3 Enge Zusammenarbeit unter den nationalen Behörden

#### Sachverhalt

Ein im Ausland ansässiges, im weltweiten Geldtransfer tätiges Finanzinstitut informierte seinen Agenten in der Schweiz, einen Finanzintermediär, über Transaktionen, die möglicherweise einen Bezug zu einem Netz aufwiesen, das Terrorismus finanziert. Der Schweizer Finanzintermediär identifizierte zwei von der Schweiz aus durchgeführte Transaktionen, die womöglich in Zusammenhang mit dem verdächtigten Netz standen: Der Kunde des Schweizer Finanzintermediärs hatte mehrere Tausend Schweizer Franken ins Ausland überwiesen.

#### Analyse MROS

Da die Informationen, die die MROS erhielt, von einem ausländischen Finanzinstitut stammten, hatte die MROS keinen direkten Zugang zu den Unterlagen, in denen die internationalen Geldtransfers vollumfänglich dokumentiert waren. Die Nachforschungen in den verschiedenen Datenbanken, die der MROS zur Verfügung standen, über die in der Mitteilung des ausländischen Finanzinstituts genannten Personen und Unternehmen, waren nicht aufschlussreich. Dank der engen Zusammenarbeit mit anderen schweizerischen, mit der Bekämpfung von Terrorismus befassten Behörden erfuhr die MROS, dass gegen die Schwester der Person, die von der Schweiz aus Geld ins Ausland überwiesen hatte, ermittelt wurde. Dies wegen Verdachtes auf Unterstützung einer kriminellen Organisation und wegen Verstosses gegen das Bundesgesetz über

das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen. Gestützt auf diese neuen Erkenntnisse, leitete die MROS die Verdachtsmeldung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter.

### 3.1.4 Namensliste mutmasslicher Terroristen

#### Sachverhalt

Eine Bank informierte die MROS über ihre Geschäftsbeziehung mit zwei Sitzgesellschaften, deren wirtschaftlich Berechtigte möglicherweise mit illegalen Operationen zu tun hatten, die vermutlich einen Bezug zu Terrorismusfinanzierung aufwiesen. Dem Finanzintermediär zufolge hatte das Land X gegen den wirtschaftlich Berechtigten der beiden Sitzgesellschaften und gegen dessen Bruder Sanktionen verhängt. Grund: Sie standen angeblich den Machthabern des Regimes des Landes Y nahe und es wurde vermutet, dass sie den Islamischen Staat unterstützten. Angeblich vertraten sie auch die finanziellen Interessen der Regierung von Y in deren Wohnsitzland. Insbesondere wurde ihnen vorgeworfen, als Mittelsmänner für den Kauf einer gewissen Substanz gewirkt zu haben, die ein ehemaliger Funktionär des Landes Y bestellt hatte. Der Finanzintermediär wies darauf hin, dass die Namen des Brüderpaars in keiner anderen internationalen Sanktionsliste, auch nicht in der vom SECO geführten Liste verzeichnet waren. Den Informationen des Finanzintermediärs zufolge, dienten die über die Konten der gemeldeten Gesellschaften transferierten Gelder dazu, laufende Ausgaben der Familie zu decken, Studiengelder der Kinder zu bezahlen und verschiedene Investitionen zu tätigen. Der Finanzintermediär hatte auch die zuständige Behörde im Land X über die Angelegenheit informiert. Er konnte nicht ausschliessen, dass die über die angezeigten Konten transferierten Gelder kriminellen Ursprungs waren oder möglicherweise mit terroristischen Aktivitäten zusammenhängen. Deshalb informierte er die MROS.

#### Analyse MROS

Die mithilfe der MROS zur Verfügung stehenden Datenbanken gemachten Recherchen und die Konsultation öffentlicher Quellen bestätigten

die Angaben des Finanzintermediärs. Offenbar fungierten der an den gemeldeten Konten wirtschaftlich Berechtigte und dessen Bruder als Mittelsmänner für das Land Y und ein in deren Wohnsitzland ansässiges Unternehmen. Sie vermittelten den Kauf der genannten Substanz. Die Nachfrage der MROS bei Fachleuten des Bundesamtes für Polizei über mögliche Verwendungszwecke dieser Substanz ergab, dass sie für die Herstellung von Kriegsmaterial genutzt werden könne.

Die Transaktionsanalyse ergab indessen keinen Hinweis auf eine Verbindung mit dem Kauf dieser Substanz. Der Finanzintermediär hatte bereits darauf hingewiesen, dass die einzigen Ausgaben seines Kunden dazu dienten, laufende Ausgaben der Familie zu decken oder Investitionen zu tätigen – Investitionen, die durchwegs transparent waren. Des Weiteren liess keine Transaktionen irgendeine Verbindung mit natürlichen oder juristischen Personen erkennen, gegen die das Land X Sanktionen verhängt hatte. Auch entdeckte die MROS keinerlei Spuren von Geldern die aus dem Land Y stammten oder für diese Destination bestimmt waren. Die MROS beriet sich auch mit anderen Schweizer Behörden, die mit der Bekämpfung von Terrorismus befasst sind, und beschloss, den Fall zu den Akten zu legen.

## **3.2 Geldwäscherei**

### **3.2.1 Teure Nachnahme-Pakete**

#### **Sachverhalt**

Der Finanzintermediär wurde durch eine Editionsverfügung einer kantonalen Staatsanwaltschaft auf die gemeldete Kundenbeziehung, lautend auf einen gemeinnützigen Verein, aufmerksam gemacht. Die kantonale Staatsanwaltschaft hat aufgrund einer Anzeige eines Geschädigten ein Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft wegen Verdachts des Betruges eröffnet.

Anscheinend verschickt eine unbekannte Täterschaft per Nachnahme Pakete, für deren Auslieferung die Empfänger eine Gebühr zwischen CHF 89 und CHF 139 bezahlen müssen.

Bei den Adressaten handelt es sich vorwiegend um Restaurants, Bars sowie kleinere bis mittel-

grosse Unternehmen. Die Pakete, welche die Empfänger nicht bestellt haben, beinhalten minderwertige Gegenstände wie z.B. billige Taschenmesser im Wert von wenigen Franken.

Die Personen, welche diese Sendungen erhalten, haben über die Identität des Absenders sowie den Inhalt der Sendung bis nach Bezahlung der Gebühr keine Kenntnis.

Mittels Editionsverfügung verlangte die Staatsanwaltschaft vom Finanzintermediär die Offenlegung der Identität des Kontoinhabers, dem die Gebühren aus den Nachnahmesendungen gutgeschrieben wurden.

Die Recherchen des Finanzintermediärs haben ergeben, dass die Gebühren auf das Konto des gemeinnützigen Vereins vergütet wurden. Die Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft und die mutmasslich betrügerische Herkunft der Vermögenswerte veranlasste den Finanzintermediär, die verdächtige Geschäftsbeziehung der MROS zu melden.

#### **Analyse MROS**

Die Transaktionsanalyse ergab, dass seit der Eröffnung der Geschäftsbeziehung eine Vielzahl von Gutschriften aus Nachnahme-Sendungen eingegangen sind. Die Gelder wurden danach vorwiegend bar bezogen.

Der auf dem Konto bevollmächtigte Präsident des Vereins wurde bereits mehrfach aktenkundig. Zudem berichteten die Medien, dass er kürzlich verhaftet werden konnte.

Diese Erkenntnisse lassen darauf schliessen, dass auf das gemeldete Vereinskonto Gelder geflossen sind, die mutmasslich aus betrügerischen Handlungen stammen.

Die Verdachtsmeldung wurde an die kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die bereits gegen den Präsidenten des Vereins eine Strafuntersuchung eröffnet hatte.

Das Verfahren ist noch pendent.

### **3.2.2 One Day Shoppers**

#### **Sachverhalt**

Ein Casino hat der MROS mehrere aus dem Ausland stammende Personen gemeldet. Sie sind dadurch aufgefallen, dass sie mit ihren Kre-

ditkarten Bargeld am Schalter bezogen haben. Allerdings wurde dieses Geld nicht wie vom Casino-Personal angenommen an den Spieltischen oder Spielautomaten eingesetzt. Die für die Videoüberwachung zuständigen Casino-Mitarbeiter haben festgestellt, dass die verdächtigen Personen das Geld nicht ausgegeben, sondern das Casino nach dem Bargeldbezug ohne ein Spiel wieder verlassen haben. Insgesamt liessen sich die sieben Personen mehrere Zehntausend Franken am Casinoschalter auszahlen. Das Casino vermutete, dass die für die Bargeldbezüge verwendeten Kreditkarten gefälscht oder gestohlen worden sein könnten.

#### **Analyse MROS**

Die Abklärungen der MROS ergaben, dass mehrere der verdächtigen Personen bereits in den Polizeidatenbanken verzeichnet sind. Die Strafverfolgungsbehörden im Herkunftsland der Verdächtigen ermitteln gegen eine kriminelle Gruppierung, die Kreditkarten fälscht (Klonen, Skimming). Die Mitglieder dieser kriminellen Gruppierung reisen für einen Tag in verschiedene europäische Städte, um dort mit den gefälschten Kreditkarten Luxusartikel (insbesondere hochpreisige Armbanduhren) zu kaufen. Da diese Personengruppen in der Regel noch am selben Tag wieder in ihr Heimatland zurück reisen, wird dieses Phänomen als «One Day Shoppers» bezeichnet. Mit dem Erlös aus dem Verkauf der Luxusuhren finanzieren sich die Mitglieder dieser Gruppierung ihren Lebensunterhalt. Dass mit den gefälschten Kreditkarten direkt Bargeld bezogen wird, entsprach bisher nicht dem bekannten Modus Operandi. Weil dieser Sachverhalt den kantonalen Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt war, leitete die MROS die Verdachtsmeldung nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weiter. Den vom Casino geschilderten Sachverhalt übermittelte die MROS aber mittels Spontaninformation an die ermittelnden Behörden im Heimatland der verdächtigen Personen.

### **3.2.3 Verkaufte Aufenthaltsgenehmigungen**

#### **Sachverhalt**

Im Rahmen einer internen Prüfung wurde der meldende Finanzintermediär auf Geschäftsbeziehungen mit der Person X aufmerksam, einem ausländischen Anwalt, welcher Medienberichten zufolge gemeinsam mit einem Funktionär seines Heimatlandes mehrere Millionen Euro durch Bestechung und manipulierte Immobiliengeschäfte zur Seite geschafft haben soll. Gemäss einem Presseartikel soll das Geld einerseits in eine Immobilie in der Schweiz investiert worden, andererseits auf das Konto der in der Schweiz domizilierten Gesellschaft A AG geflossen sein. Der meldende Finanzintermediär konnte aufgrund seiner Abklärungen Transaktionen in Zusammenhang mit dem Kauf einer Immobilie in der Schweiz sowie eine erhöhte Anzahl von Transaktionen mit unklarem wirtschaftlichem Hintergrund feststellen, weshalb er diese Geschäftsbeziehungen der MROS meldete.

#### **Analyse MROS**

Im Rahmen ihrer Abklärungen stiess die MROS auf diverse kritische Medienberichte im Zusammenhang mit einem Programm im Heimatland des Funktionärs, welches vornehmlich vermögenden Immigranten ermöglicht, Aufenthaltsgenehmigungen zu erwerben. Auch aus einem Bericht einer in der Korruptionsbekämpfung tätigen Organisation ging die Vermutung hervor, dass dieses Programm einzig der Bereicherung von politisch einflussreichen Personen dieses Landes dienen könnte. Die dokumentierte Nähe von X zum umstrittenen Funktionär sowie die negativen Berichterstattungen über X, wonach er als Strohmännchen für den fraglichen Funktionär tätig sein soll, verstärkten den Verdacht, dass X selbst oder mutmasslich im Auftrag auf illegale Weise von dem Programm profitierte. Die vorliegenden Informationen wiesen darauf hin, dass der Funktionär sein Amt missbrauchte, um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wodurch er den Straftatbestand der ungetreuen Amtsführung i.S. von Art. 314 StGB erfüllt haben könnte.

Ferner konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die durch den Funktionär ohne ordentliches Ausschreibungsverfahren auserwählten Firmen, welche Gelder an X überwiesen haben, durch Bestechungshandlungen an die entsprechenden Lizenzen für die Vermittlung gekommen sind. Die Angelegenheit wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur weiteren Beurteilung übermittelt, welche eine Nichtanhandnahme verfügte. Zudem wurden Anfragen an die FIUs der involvierten Länder veranlasst.

### 3.2.4 Ungetreue Geschäftsbesorgung

#### Sachverhalt

Der meldende Finanzintermediär war im Rahmen einer allgemeinen Kontrolle auf negative Medienberichte gestossen, welche eine Verbindung zu ihrem Kunden (X) haben könnten. Demnach wurde eine europäische Unternehmung (A), bei welcher X über 15 Jahre eine geschäftsführende Position innehatte, durch den Staat übernommen, um das Unternehmen vor dem Konkurs zu retten. Die darauffolgend eingeleitete Revision der Unternehmung A deckte massive Unregelmässigkeiten in der Buchführung auf, weswegen der staatliche Sanierungsbeauftragte eine Strafanzeige gegen verantwortliche Personen aus dem früheren Vorstand der Unternehmung A einreichte. Im Rahmen der daraufhin durchgeführten Transaktionsanalyse stellte der meldende Finanzintermediär eine Gutschrift von über 1 Million Euro auf dem Konto einer Sitzgesellschaft fest, welche von einer anderen Firma (B), überwiesen wurde. Als wirtschaftlich Berechtigter der Sitzgesellschaft waren X und eine weitere Person (Y), aufgeführt. Hintergrund dieser Überweisung war gemäss vorliegendem Vertrag ein «Advisory Agreement» zwischen der Sitzgesellschaft und der Unternehmung A gewesen, welcher wiederum in Zusammenhang mit einem Immobiliengeschäft zwischen der Unternehmung B als Käufer und der Unternehmung A als Verkäufer stand. Da der Finanzintermediär nicht ausschliessen konnte, dass der Hintergrund dieser Zahlung eine potentielle Misswirtschaft von Seiten von X in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der Unternehmung A sein könnte und/oder eine

mutmassliche Bestechungshandlung von Seiten der Unternehmung B vorliegen könnte, meldete er die gegenständlichen Geschäftsbeziehungen zur weiteren Beurteilung.

#### Analyse MROS

Die MROS-Analyse der gegenständlichen Geschäftsbeziehungen brachte hervor, dass X Gelder für angeblich erbrachte Beratungsdienstleistungen in Zusammenhang mit einem Geschäft der Unternehmung A erhalten hatte. Diese Gelder wurden zugunsten eines auf eine Sitzgesellschaft lautendes Konto überwiesen, bei welchem X zusammen mit Y als wirtschaftlich Berechtigte aufgeführt wurden. Aus der Internetrecherche der MROS ging hervor, dass es sich bei Y womöglich ebenfalls um einen früheren leitenden Angestellten der Unternehmung A handeln könnte. Dass X, als Vorstandsmitglied der Unternehmung A, Gelder für angeblich erbrachte Beratungsdienstleistungen in Zusammenhang mit einem Geschäft des Unternehmens erhalten hatte, erschien sehr fragwürdig. Zudem liess sich aufgrund des «Advisory Contracts» nicht eruieren, ob der Unternehmung A als Gegenpartei bekannt war, dass X hinter der fraglichen Sitzgesellschaft stand. Daher konnte die MROS nicht ausschliessen, dass womöglich eine ungetreue Geschäftsbesorgung vorliegen könnte. Zudem hat die MROS festgestellt, dass X innerhalb von einem kurzen Zeitraum Gelder in Millionenhöhe an den Ehepartner übertragen hatte. Der Hintergrund der Verschiebungen von Vermögenswerten an den Ehepartner war nicht bekannt, liess allerdings die Vermutung aufkommen, dass die Gelder zur Verschleierung oder zur Entziehung vor einem möglichen behördlichen Zugriff transferiert worden sein könnten. Parallel zur MROS-Analyse wurde eine Anfrage an die FIU des involvierten europäischen Landes veranlasst. Aus deren prompten Antwort ging hervor, dass in diesem Land ein Verfahren gegen diverse angefragte Personen wegen Vertrauensmissbrauchs im Geschäftsverkehr, Urkundenfälschung und Geldwäscherei geführt wurde und der zuständige Staatsanwalt dieses Landes sehr daran interessiert war, mit den Schweizer Behörden in Kontakt zu treten. Die MROS leitete die Verdachtsmeldung an die

zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Zeitnah an die Weiterleitung der Verdachtsmeldung, ging aus diversen Medienberichten hervor, dass X zusammen mit weiteren ehemaligen Vorstandsmitgliedern der Unternehmung A wegen mutmasslichen Finanzdelikten, des Bezuges von unrechtmässig erworbenen Gewinnen und weiteren Delikten verhaftet wurden.

### **3.2.5 Eine unechte virtuelle Währung oder Betrug nach dem Schneeballsystem?**

#### **Sachverhalt**

Durch sein internes automatisches Transaktionsüberwachungssystem wurde ein Finanzintermediär auf das Konto des Kunden X aufmerksam gemacht. Von diesem Konto war eine beachtliche Zahl von Barauszahlungen gefolgt von Geldtransfers gemacht worden. Begünstigte dieser Transfers waren verschiedene, im Ausland befindliche Einrichtungen.

Innerhalb einiger Monate waren auf das Konto von X Barmittel in der Höhe von mehreren zehntausend Schweizer Franken einbezahlt worden. Ein Teil dieses Geldes wurde jeweils durch den Kontoinhaber selbst transferiert und der Rest durch eine Drittperson (Y). Vom Finanzintermediär um Auskunft zu den Transaktionen gebeten, erklärte X, die Barmittel stammten ausschliesslich aus seinen Ersparnissen. Er bewahre diese bei sich zu Hause und bei seinem Freund Y auf. Des Weiteren gab X dem Finanzintermediär gegenüber an, er sei bereits schon einmal das Opfer eines Identitätsdiebstahls geworden. Seither lebe er in ständiger Angst, jemand anders könnte sein Konto ohne sein Wissen nutzen. X gab weiter an, er transferiere Geld ins Ausland sowohl für eigene Zwecke als auch im Auftrag Dritter, um in eine virtuelle Währung zu investieren.

Der Finanzintermediär stellte Abklärungen an. Dabei stiess er auf zahlreiche Zeitungsartikel, die über den schlechten Ruf der virtuellen Währung berichteten, in die X zu investieren behauptete. Jene, die diese virtuelle Währung geschaffen hatten, standen bei den Behörden mehrerer Länder im Verdacht, einen Betrug aufgezogen zu haben, mit dem sie mehrere Hundert Millionen Euro Gewinn erzielten. Angesichts dieser Zeitungsmel-

dungen hatte sich der Finanzintermediär veranlasst gesehen, der MROS Meldung zu erstatten.

#### **Analyse MROS**

Die von der MROS durchgeführte Analyse zeigte, dass die virtuelle Währung, von der X sprach, bereits in zahlreichen Verdachtsmeldungen in Zusammenhang mit Geldwäscherei erwähnt worden war. Jede dieser Meldungen war an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Die von der MROS getroffenen Abklärungen ergaben, dass die virtuelle Währung, die Gegenstand der Meldung des Finanzintermediärs war, ein grossaufgezogener Betrug in der Art eines Schneeballsystems sein könnte, bei dem die Beteiligten nur dann Gewinne erzielen, wenn neue Teilnehmer in dem System mitwirken und Kapital einbringen. In mehreren Ländern ist diese vermeintliche virtuelle Währung von den Finanzmarktaufsichtsbehörden auf die schwarze Liste gesetzt worden. Die MROS beschloss, die Angelegenheit an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten.

### **3.2.6 Viel Lärm um einen Diebstahl**

#### **Sachverhalt**

Der Finanzintermediär vernahm aus der Presse, dass die Schweizer Behörden unlängst einen Anwalt wegen Irreführung der Rechtspflege und Geldwäscherei verurteilt hatten, der in Zusammenhang mit einem Diebstahl stand. Der Anwalt war für schuldig befunden worden, die Schlüssel zu einem Safe versteckt zu haben, in dem sich ein Teil der Beute im Wert mehrerer Millionen Schweizer Franken befanden. In der Presse wurde die Identität des verurteilten Anwalts nicht bekannt gegeben. In einem ausländischen Zeitungsartikel wurde jedoch der Kunde (X) des Finanzintermediärs genannt. Dieser Kunde sei angeblich in die Affäre verwickelt. Nachdem der Finanzintermediär eine Transaktionsanalyse vorgenommen hatte, zeigte sich, dass X in den Monaten vor dem Diebstahl mit den Zahlungen seiner Hypothekarschulden im Rückstand gewesen war. Dann bezahlte X einen grossen Teil seiner Schulden zurück. Dies war ihm möglich durch den Rückkauf von zwei Versicherungspolice, die er einige Jahre zuvor abgeschlossen hatte. Aus-

serdem stellte der Finanzintermediär fest, dass in der Zeit nach dem Diebstahl mehrere Zahlungen auf das gemeldete Konto eingegangen waren. Sie stammten von anderen Konten, die auf den Namen von X lauteten und bei anderen Banken geführt wurden. Angesichts des Umstandes, dass der Kunde möglicherweise strafrechtlich verurteilt worden war, konnte der Finanzintermediär es nicht ausschliessen, dass die Zahlungen auf dessen Konto in Zusammenhang mit dem Diebstahl standen. Der Finanzintermediär erstattete deshalb der MROS eine Verdachtsmeldung.

#### **Analyse MROS**

Die von der MROS durchgeführten Abklärungen zeigten, dass es sich bei dem Kunden X tatsächlich um den Anwalt handelte, der von den Schweizer Behörden wegen seiner Verwicklung in den Diamantendiebstahl verurteilt worden war. Er war der Hehlerei (Art. 160 StGB) und der Begünstigung (Art. 305 StGB) für schuldig befunden worden. Die MROS fand ausserdem heraus, dass gegen X noch ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Veruntreuung (Art. 138 StGB) angestrengt worden war. Er war angeklagt worden, Geld eines seiner Klienten veruntreut zu haben. Der verfahrensführenden Strafbehörde war allerdings nicht bekannt, dass X in Zusammenhang mit dessen Konto der MROS gemeldet worden war. Die Verdachtsmeldung wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zugestellt.

### **3.2.7 Der amerikanische Pseudo-Oberstleutnant**

#### **Sachverhalt**

Eine Schweizerin schloss über Facebook Briefbekanntschaft mit einem Mann, der vorgab, Oberstleutnant in der US-Army zu sein. Über Monate hinweg schrieben die beiden einander, ohne sich je persönlich begegnet zu sein. Eine virtuelle Freundschaftsbeziehung begann.

Nachdem dieser Oberstleutnant das Vertrauen seiner Briefpartnerin gewonnen hatte, bot er ihr die Möglichkeit an, das Vermögen eines afrikanischen Prinzen zu verwalten. Zwar hatte die Frau nicht die geringste Ahnung vom Investieren oder von Finanzprodukten, ging aber auf den Vorschlag

ein. Sie reiste sogar nach Afrika, um eine Trading-Gesellschaft zu gründen und als deren Miteigentümerin auf den Namen der Gesellschaft ein Bankkonto zu eröffnen. Es war vereinbart worden, dass die Frau sich mit einem Anfangskapital in der Höhe von mehreren Zehntausend Euro an der Gesellschaft beteiligt. Das Geld sollte auf das in Afrika eingerichtete Gesellschaftskonto einbezahlt werden. Um das nötige Geld aufzutreiben, reiste sie in die Schweiz zurück, verkaufte Aktien und überwies den Erlös sofort auf das Konto in Afrika. Einige Monate später erhielt die Frau einen Brief. Unterzeichnet war er von jemandem, der sich als Wirtschafts- und Finanzminister eines Landes in Westafrika bezeichnete. Er teilte der Frau mit, dass das Gesellschaftskonto gesperrt worden sei. Die Sperre könne nur aufgehoben werden, wenn sie Zahlungen in einer bestimmten Höhe leiste. Durch den Zuspruch des Oberstleutnants ermutigt, leistete sie der Aufforderung Folge und überwies Tausende Dollars nach Afrika. Für ihre Mühen und die geleistete Arbeit erhielt sie schliesslich einen Scheck. Es handelte sich dabei aber eindeutig um eine Fälschung, wie sie bemerkte. Sie verlangte von der Bank, dass ihr die Vermögenswerte zurückerstattet werden, die sie im Jahr zuvor nach Afrika überwiesen hatte. Die vom Finanzintermediär angestellten Abklärungen ergaben, dass die Zahlungen in Afrika unmittelbar stattfanden, nachdem die Barmittel überwiesen worden waren. Diese Vorgehensweise erregte den Verdacht des Finanzintermediärs, weshalb er eine Verdachtsmeldung erstattete.

#### **Analyse MROS**

Die von der MROS mithilfe der Polizeidatenbanken angestellten Nachforschungen waren ergebnislos. Aufschlussreicher waren Informationen aus öffentlichen Quellen: Aus ihnen ging hervor, dass ein Zusammenhang bestand zwischen dem Namen des angeblichen afrikanische Prinzen und einem mehreren Millionen-Dollar-Betrug. Der MROS lagen deutliche Anhaltspunkte vor, die darauf schliessen liessen, dass die Frau Opfer einer mehrere Länder umfassenden Betrügerei war. Was es mit den Barzahlungen auf sich hatte, liess sich indessen nicht gänzlich erklären. Auch konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Frau als

Money Mule agierte. Erst nachdem die MROS den Fall an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet hatte und die Frau vernommen worden war, konnte diese Vermutung entkräftet werden.

### **3.2.8 Drogengeld auf Konten der Kinder gebunkert**

#### **Sachverhalt**

Aufgrund einer Editionsverfügung einer Schweizer Strafverfolgungsbehörde in Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen Verdacht auf Betäubungsmitteldelikte untersuchte der Finanzintermediär auch weitere Geschäftsbeziehungen, auf die die in das Strafverfahren involvierten Personen Zugriff hatten. Dabei wurden mehrere Konten gefunden, die zwar auf die noch schulpflichtigen Kinder lauteten, bei denen jedoch die Eltern eine Konto-Vollmacht besaßen. Weitere Abklärungen durch den Finanzintermediär ergaben, dass im Tatzeitraum durch die Eltern mehrere Bareinzahlungen im vierstelligen Bereich auf die Konten der Kinder erfolgten. Während der Jahre zuvor, waren die Konten nur mit Kleinbeträgen alimentiert worden. Der Finanzintermediär konnte demnach nicht ausschliessen, dass es sich bei den auf die Jugendkonten einbezahlten Beträge zumindest teilweise um Erlöse aus dem Betäubungsmittelhandel handelte und die Eltern das Geld dort lagerten, um es vor dem Zugriff der Behörden zu verstecken.

#### **Analyse MROS**

Abklärungen der MROS ergaben, dass der ursprünglich aus dem Ost Europa stammende Vater der Kinder bereits mehrfach einschlägig vorbestraft war und nicht nur wegen vorgängiger Betäubungsmitteldelikte, sondern auch wegen Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden war. Trotz des lukrativen Handels mit harten Drogen hatte die Familie grosse finanzielle Probleme und wurde bereits betrieben. Deshalb entschloss sich das Ehepaar, die Schweiz zu verlassen und die Kinder bei den in der Schweiz wohnhaften Grosseltern zu lassen. Die Meldung wurde mit Verdacht auf Geldwäscherei und Betäubungsmitteldelikte an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

### **3.2.9 Illegaler Verkauf von Premium-TV-Angeboten**

#### **Sachverhalt**

Aufgrund ihres Transaktionsmonitorings ist einer Schweizer Bank ein Kunde aufgefallen. Auf dessen Konto flossen innert kurzer Zeit sowohl aus dem In- wie auch Ausland zahlreiche Kleinbeträge (zwei- oder dreistelliger Bereich). Vielfach waren die Zahlungen mit bestimmten Hinweisen versehen, die darauf hindeuten, dass der Kunde TV-Abos oder Ähnliches verkauft. Gleichzeitig erhielt der Kunde jedoch auch regelmässig Gelder von der Arbeitslosenkasse. Obschon kein klarer Verdacht auf eine Straftat bestand, beschloss der Finanzintermediär aufgrund der Summe der Verdachtsmomente der MROS Meldung zu erstatten.

#### **Analyse MROS**

Die Abklärungen der MROS ergaben, dass die gemeldete Person zwar nicht vorbestraft ist, jedoch finanzielle Probleme hat und der Arbeitslosenkasse ihren Nebenverdienst verschwiegen hat. Der Kunde hatte während seiner Arbeitslosigkeit, für die er eine gewisse Zeit auch Arbeitslosengelder erhielt, eine eigene Firma gegründet und sich auf Angebote im Bereich IPTV (also Fernsehen via Internet) spezialisiert. Sein Facebook-Auftritt deutete zudem daraufhin, dass der Kunde auch Angebote offeriert, bei denen man über ihn auch Fernsehstationen freischalten lassen kann, die dem PayTV zugeordnet werden müssen und kostenpflichtig sind. Es machte für die MROS den Anschein, dass der Kunde illegal als sogenannter «Cardsharer» tätig ist und kostenpflichtige PayTV-Angebote Dritten zum Kauf anbietet, ohne dass die PayTV-Anbieter finanziell davon profitieren.

Die Verdachtsmeldung wurde deshalb mit Verdacht auf Urheberrechtsverletzung (Art. 67 Abs. 2 URG), Betrug (Art. 146 StGB) an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

### 3.2.10 Externer Vermögensverwalter auf krummer Tour

#### Sachverhalt

Eine Anwaltskanzlei machte eine Bank auf deren Kunden, einen als externen Vermögensverwalter tätigen Schweizer aufmerksam, der angeblich Gelder in betrügerischer Absicht erhalten habe. Bereits bei Kontoeröffnung hatte der Kunde angegeben, dass er eine Schenkung in sechsstelliger Höhe von einer älteren Dame erwarte, die keine Erben habe. Die Kanzlei monierte in ihrem Schreiben, dass es sich bei der Schenkung um ein Scheingeschäft handeln würde, zwecks Steuerhinterziehung zu Lasten eines ausländischen Staates. Der Kunde habe als Vermögensverwalter seiner Kundschaft seinerzeit vorgeschlagen, die auf einem Konto in der Karibik deponierten Gelder über sein eigenes Konto zu verwalten. Nach dem Ableben des Ehegatten habe die Witwe nun aber entschieden, ihre steuerlichen Verhältnisse zu regeln und Selbstanzeige zu erstatten. Sie forderte deshalb via Anwaltskanzlei, dass der Vermögensverwalter die nach ihrer Sicht bloss treuhänderisch verwalteten Gelder an sie zurückgebe. In der Folge soll es zwischen den Parteien zu erfolglosen Schlichtungsverhandlungen gekommen sein. Die Bank bemerkte bei ihren Abklärungen nach Art. 6 GwG, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kunden in arger finanzieller Schieflage stand und die fraglichen Vermögenswerte zu grossen Teilen bereits an Drittbanken überwiesen worden waren. Die Bank schloss nicht aus, dass ihr Kunde in betrügerischer Absicht und zur Erlangung eines finanziellen Vorteils dem Ehepaar die Schenkung vorschlug.

#### Analyse MROS

Die Abklärungen der MROS ergaben, dass es sich beim angeblichen Opfer um die Witwe eines reichen Unternehmers aus einem europäischen Land handelt. Die angeblich nur treuhänderisch anvertrauten Gelder verwendete der Kunde der Bank teilweise für private Zwecke, kaufte sich auch ein Fahrzeug der gehobenen Klasse und machte Börsengeschäfte auf eigene Rechnung. Abklärungen bei Drittbanken nach Art. 11a Abs. 2 & 3 GwG ergaben weitere relevante Fakten. Aufgrund aller vorliegenden Erkenntnisse ent-

schied sich die MROS, die Verdachtsmeldung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mit Verdacht auf Betrug (Art. 146 StGB) weiterzuleiten.

### 3.2.11 Die Lebensversicherung

#### Sachverhalt

Aus öffentlichen schweizerischen und ausländischen Quellen verlautete, dass ein Schweizer Doppelbürger, der zuvor im Ausland gewohnt hatte, sich in der Schweiz versteckt hielt, um sich der Justiz in seinem Heimatland zu entziehen. Der unter anderem im öffentlichen Beschaffungswesen tätige Unternehmer war laut dieser Quellen von der Staatsanwaltschaft in dessen Heimatland der Bestechung und Hehlerei angeklagt worden. Aus anderen Quellen hiess es, er sei in einem anderen Land auch des Drogenhandels angeklagt worden.

Nach Bekanntwerden dieser Informationen beschlossen mehrere Schweizer Finanzintermediäre, die MROS über deren Geschäftsbeziehungen zu unterrichten, die sie mit diesem Unternehmer unterhielten. Bei diesen Geschäftsbeziehungen tauchte er jeweils in einer oder mehreren Funktionen gleichzeitig auf, entweder als Vertragspartei, wirtschaftlich Berechtigter oder Zeichnungsberechtigter.

Aus den an die MROS gesandten Meldungen aus Bankenkreisen ging hervor, dass dieser Kunde nicht nur ein umfangreiches Wertpapierportefeuille sein Eigen nannte, sondern auch in Immobiliengeschäfte investierte. In diversen Orten in der Schweiz kaufte er ohne die Dienste eines Maklers zu beanspruchen und im eigenen Namen Grundbesitz. Dazu nahm er auch den einen oder anderen Hypothekarkredit auf. Auch ein auf Lebensversicherungen spezialisiertes Versicherungsunternehmen erstattete der MROS eine Verdachtsmeldung. Ihr Kunde hatte beschlossen, eine Reihe von Versicherungspolice zu unterzeichnen, wovon einige durch eine nicht näher bezeichnete Aktiengesellschaft finanziert wurden.

#### Analyse MROS

Die von der Aktiengesellschaft getätigten Überweisungen, mit denen die Versicherungsprämien

beglichen wurden, erregten die Aufmerksamkeit der MROS. Sie holte deshalb beim meldenden Finanzintermediär, dem Versicherungsunternehmen, weitere Auskünfte ein. Die so erhaltenen Unterlagen zeigten, dass es sich bei dem Unternehmen, von dem die Überweisungen stammten, um eine Schweizer Aktiengesellschaft handelte, der ein Wohnblock gehörte. Unter den Unterlagen fand sich auch ein Vertrag über den Kauf der erwähnten Wertpapiere. Der Name der Käuferin war jener der Ehefrau des Kunden, und der Verkäufer war ein Schweizer Treuhänder. Dieser Treuhänder war der MROS bereits in dessen Rolle als Versicherungsbroker bekannt. Bei ihm hatte der Kunde die Lebensversicherungspolice abgeschlossen, die Gegenstand der Verdachtsmeldung des Versicherungsunternehmens waren. So erfuhr die MROS, dass dieser Kunde über seine Ehefrau indirekt und diskret und indem er eine als Immobiliengesellschaft qualifizierte Sitzgesellschaft verwendete, Renditeliegenschaften erworben hatte, ohne dass sein Name im Handelsregister erschien.

Die MROS behandelte die verschiedenen Verdachtsmeldungen als einen Fall, was die Analyse der Informationen erleichterte, die von den verschiedenen Finanzintermediären stammten. Die MROS ersuchte ausserdem die FIU des Heimatlandes des Kunden, in dem er wohnhaft war, bevor er sich in die Schweiz absetzte, um sachdienliche Informationen. Die von der ausländischen FIU erhaltenen Informationen zeigten, dass gegen den Kunden Strafverfahren angestrengt worden waren wegen einer Reihe von Straftaten, unter anderem wegen aktiver Bestechung und Dokumentenfälschung. Offenbar sass er bereits einmal in Untersuchungshaft, bevor er sich abgesetzt hatte und nun gesucht wird.

Die MROS konnte so den Verdacht auf Geldwäscherei bestätigen, den die Finanzintermediäre gemeldet hatten. Der Fall wurde an die zuständige Schweizer Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Diese leitete eine Untersuchung ein. Die MROS setzte sich ausserdem dafür ein, dass die zuständige Schweizer Strafverfolgungsbehörde und jene im Heimatland des Kunden den Rechtshilfeweg beschreiten können.

### **3.2.12 Ein Minister, Domizilgesellschaften und Bestechung**

#### **Sachverhalt**

Bei der periodischen Überprüfung seiner Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko stiess ein Finanzintermediär im Zusammenhang mit einem seiner Kunden – einem ehemaligen Minister – auf kritische Presseartikel aus dessen Herkunftsland. Dieser Minister war wirtschaftlich Berechtigter an einem Bankkonto, das im Namen einer Domizilgesellschaft (A) eröffnet worden war. Die Domizilgesellschaft war in einem karibischen Staat eingetragen. Laut der ausländischen Presseartikel war der Minister beschuldigt worden, von einem internationalen Unternehmen Bestechungsgelder angenommen und im Gegenzug in mehreren Ländern öffentliche Aufträge im Bauwesen vergeben zu haben. In der Presse war auch der Name der in einem anderen Land derselben Region ansässigen Domizilgesellschaft (B) erwähnt worden, auf deren Konto angeblich ebenfalls Bestechungsgelder überwiesen worden waren. Deshalb sah sich der Finanzintermediär dazu veranlasst, die MROS über diese Geschäftsverbindung mit dieser politisch exponierten Person zu informieren.

#### **Analyse MROS**

Die von der MROS durchgeführte Transaktionsanalyse ergab keine Hinweise auf Gutschriften, die vom Konto der Domizilgesellschaft A stammten. Jedoch wurden regelmässig getätigte Gutschriften hoher Summen von einer dritten Domizilgesellschaft festgestellt. Wirtschaftlich Berechtigter war der ehemalige Minister. Die Gutschriften stammten von einem Konto, das in einem europäischen Land eröffnet worden war. Diese Zahlungen wurden mit der Zentralisierung des Vermögens gerechtfertigt, das der Minister im Rahmen seiner privaten Tätigkeit als Berater im Bauwesen angehäuft hatte. Die MROS ersuchte die FIU des Landes, in dem dieses Konto eröffnet worden war, um sachdienliche Informationen. Die angefragte FIU bestätigte, dass bestimmte Summen, die diesem Konto gutgeschrieben worden waren, von einem Konto der Domizilgesellschaft A in ein Drittland über-

wiesen worden waren. Laut der ausländischen FIU könne es sich bei diesen Überweisungen um die Bestechungsgelder handeln, von denen in der Presse die Rede war. Die MROS konnte das Dossier somit an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterleiten. In dem Moment, in dem in der Schweiz ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei eingeleitet wurde, meldete die Presse, dass der ehemalige Minister von den Behörden in seinem Land festgenommen worden war.

### **3.2.13 Ein Goldbarren kommt selten allein**

#### **Sachverhalt**

Der Klient X ging zu seiner Bank, um den Gegenwert der Goldbarren, die in einem Safe der Bank aufbewahrt wurden auf sein Konto einzubezahlen. Der Finanzintermediär sah sich veranlasst, die näheren Umstände dieses Vorkommnisses abzuklären. Es stellte sich heraus, dass X in einem anderen europäischen Land im Zusammenhang mit dem Kauf von Kampfflugzeugen der Bestechung verdächtigt wurde. Offenbar waren diese Flugzeuge der Armee des fraglichen Landes von einem Unternehmen verkauft worden, das von X verwaltet wurde. Diese aus den Medien bekannt gewordenen Informationen und der Umstand, dass X im Banksafe Goldbarren aufbewahrte, bestätigten den Finanzintermediär in seinem Verdacht, weshalb er der MROS eine Meldung erstattete.

#### **Analyse MROS**

Die MROS stellte anhand der Kontoauszüge Nachforschungen an. Aus den Auszügen gingen nicht weiter spezifizierte, von einer ausländischen Bank getätigte Gutschriften hervor. Die Abfrage der der MROS zur Verfügung stehenden Datenbanken ergab ausserdem, dass die Polizei des fraglichen Landes die Schweiz bereits schon früher um Auskunft ersucht hatte wegen Bestechungsverdachts in Zusammenhang mit den Kampfflugzeugen, welche durch das von X verwaltete Unternehmen verkauft worden waren. Es erhoben sich schliesslich auch Zweifel an der Rechtmässigkeit hinsichtlich anderer Verträge zu Geschäften des Unternehmens von X, die zwar nichts mit dem Verkauf der Kampfflugzeuge

zu tun hatten, aber auch nicht zum fachlichen Tätigkeitsgebiet des Unternehmens passten. Es machte ganz den Anschein, als dienten diese Verträge dazu, Zahlungen zu rechtfertigen, die in Wahrheit zur Bestechung von Funktionären im Ausland bestimmt waren, damit diese dem Unternehmen von X den Zuschlag für das Geschäft mit den Kampfflugzeugen erteilten. Die Verdachtsmeldung wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zugestellt. Diese leitete gegen X ein Untersuchungsverfahren ein. Die MROS bediente auch die FIU des Landes, in das die Flugzeuge verkauft wurden, mit den entsprechenden Informationen.

### **3.2.14 Beratungshonorar oder Bestechungsgelder?**

#### **Sachverhalt**

Bei einer Routinekontrolle fiel einem Finanzintermediär eine politisch exponierte Person (X) auf – ein ehemaliger Minister, der für den Energiesektor in dessen Land (A) zuständig war. Aus öffentlichen Quellen ging hervor, dass er im Verdacht stand, in einen Bestechungsskandal verwickelt zu sein. Laut Presseartikeln hatte er sich von einem europäischen Unternehmen bestechen lassen, um im Gegenzug diesem Unternehmen den Zuschlag für einen Milliarde-Euro-Auftrag für die Energieversorgung der Hauptstadt von A zu erteilen. Vor diesem Hintergrund sah sich der Finanzintermediär zu einer Meldung an die MROS veranlasst.

#### **Analyse MROS**

Bei ihren Nachforschungen stiess die MROS auf eine Reihe von Zahlungseingängen. Die Zahlungen stammten von einer Firma D, die der MROS bereits bekannt war. Auf den Konten dieser Firma waren Gutschriften verbucht, die vom inkriminierten europäischen Unternehmen stammten. Damit es so aussehen sollte, als habe die Firma D das europäische Unternehmen beraten, wurde als Zweck dieser Kontogutschriften Beraterhonorare genannt. Diese Gutschriften betrug insgesamt etwas mehr als 3 Prozent der Vertragssumme, mit der sich das europäische Unternehmen den Milliarden-Auftrag gesichert hatte. Ange-

sichts der politischen Stellung von X und dessen Rolle in der Vergabe öffentlicher Aufträge an das europäische Unternehmen untermauerten die Gutschriften den in öffentlichen Quellen erhobenen Verdacht gegen die politisch exponierte Person X. Die MROS leitete deshalb den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Diese eröffnete daraufhin ein Verfahren gegen X.

### **3.2.15 Die Anwältin – Neue Erkenntnisse im Jahr 2017**

Im Fall 3.8. aus dem MROS-Jahresbericht 2016 gab es 2017 neue Erkenntnisse. Zur Erinnerung: Eine Wirtschaftsanwältin nutzte den mangelnden Sachverstand einer betagten Klientin aus und veruntreute mehrere Hunderttausend Inhaberk Aktien, die sich in deren Besitz befanden. Diese Aktien wurden bei mehreren Schweizer Banken in Depotkonten eingeliefert. Die Konten waren auf den Namen verschiedener, in Steueroasen ansässige Domizilgesellschaften eingerichtet worden. Bei den wirtschaftlich Berechtigten handelte es sich meistens um enge Verwandte der in Verdacht stehenden Anwältin. Die Aktien wurden zwischen den zahlreichen in der Schweiz

wie auch im Ausland geführten Konten dieser Domizilgesellschaften und auch jenen, an denen die Anwältin wirtschaftlich berechtigt war mehrmals hin und her transferiert.

Dank zahlreicher Informationsersuchen an ausländische FIU konnte die MROS der schweizerischen Staatsanwaltschaft, die das in diesem Fall eingeleitete Strafverfahren führte, exakte Angaben zu diesen Konten liefern. In der folgenden Zeit arbeiteten die MROS und die betreffende Staatsanwaltschaft eng zusammen. Mit deren Einverständnis informierte die MROS die ausländischen FIU über das laufende Strafverfahren. Dadurch vereinfachte es sich, die inkriminierten Konten im Ausland zu blockieren. Schliesslich konnte die MROS auch dank der Rückmeldungen und Informationen ausländischer FIU dazu beitragen, dass die von der schweizerischen Staatsanwaltschaft an die Justizbehörden drei anderer Länder gestellten Rechtshilfeersuchen stichhaltig begründet waren. In zwei dieser Länder wurden daraufhin gegen die mittlerweile in schweizerischer Untersuchungshaft sitzende Hauptverdächtige Strafverfahren wegen Geldwäscherei eingeleitet.

## 4. Aus der Praxis der Meldestelle

### 4.1 Editionsverfügung und Rolle der MROS

Die Editionsverfügungen, die die Strafbehörden an die Finanzintermediäre richten, können Anlass für eine Verdachtsmeldung geben. Die MROS hat bereits früher erläutert<sup>9</sup>, dass der Erlass einer Editionsverfügung an sich nicht bedeutet, dass ein begründeter Verdacht besteht. Zweck einer solchen Verfügung ist es vielmehr, nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 2 GwG eingehendere Abklärungen zu tätigen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, muss sich die an die MROS gerichtete Verdachtsmeldung auf andere Elemente erstrecken als jene, die den Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Editionsverfügung bereits bekannt sind.

Die Zahl der Meldungen, die im Nachgang zu einer Editionsverfügung erstattet worden sind (mehr als 2'500 – etwa 13 Prozent aller in den letzten zehn Jahren gemachten Meldungen) macht es deutlich: Oft stellt der Finanzintermediär fest, dass ausser den von der Staatsanwaltschaft nachgefragten Konten noch weitere verdächtige Konten oder Transaktionen vorhanden sind. Bemerkenswert ist auch, dass die Rate dieser Art von Meldung, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden vergleichsweise hoch ist: In den vergangenen zehn Jahren wurden nämlich 91 Prozent dieser Verdachtsmeldungen weitergeleitet. Diese recht hohe Weiterleitungsrate ist in erster Linie auf ein einzelnes, bei einer Staatsanwaltschaft anhängiges Verfahren zurückzuführen, bei dem die bei der MROS neu gewonnenen Erkenntnisse laufend eingebracht

werden. In solchen Fällen arbeiten die MROS und die Staatsanwaltschaften besonders eng zusammen.

Damit die MROS diese Meldungen analysieren kann, ist es unerlässlich, dass sie den ursprünglichen Anhaltspunkt kennt, aufgrund dessen die Abklärungen getroffen worden sind, die schliesslich zur Verdachtsmeldung des Finanzintermediärs führten. Dieser Anhaltspunkt ist die Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft. In der Regel – wobei die verschiedenen Staatsanwaltschaften und die Bundesanwaltschaft unterschiedliche Formulierungen verwenden – enthält die Editionsverfügung das ausdrückliche Verbot, jegliche Personen zu informieren, das heisst, weder den Kunden noch Dritte.

Einige Finanzintermediäre haben das Verbot so ausgelegt, als schliesse es auch die MROS ein. So haben sich paradoxe Situationen ergeben: Beispielsweise erstatteten Finanzintermediäre der MROS eine Meldung unter dem Hinweis, der Verdacht habe sich aufgrund der Editionsverfügung einer Staatsanwaltschaft ergeben, legen aber die Verfügung nicht bei. Da der MROS die genauen Umstände nicht bekannt sind, kann sie in einem solchen Fall gar nicht erst mit der Analyse beginnen, sondern muss erstmal die zuständige Staatsanwaltschaft um Zusendung der Editionsverfügung bitten.

Nachdem die MROS mit den Staatsanwaltschaften die Situation besprochen hatte, war klar: Es herrscht einhellige Meinung darüber, dass das in der Editionsverfügung erwähnte Informationsverbot sich nicht auf die Meldestelle für Geldwäscherei erstreckt. Somit gilt: Gründet die

<sup>9</sup> Siehe dazu MROS Jahresbericht 2007, S. 86 f.

Verdachtsmeldung in einer Editionsverfügung, müssen die Finanzintermediäre der Meldung an die MROS auch die Verfügung beilegen.

#### 4.2 Kritik der GAFI: Kompetenzen der MROS ausweiten

Mit der am 1. November 2013 in Kraft getretenen Änderung des GWG wurden der MROS neue Kompetenzen zugestanden. Unter anderem ist sie seither dazu befugt, bei Vorliegen einer Verdachtsmeldung von Finanzintermediären weitere Informationen einzufordern. (Art. 11a Abs. 2 GWG). Ohne diese Kompetenz musste sich die MROS ausschliesslich auf die Analyse der Meldung beschränken, die ihr erstattet worden war. Es war somit unmöglich zu klären, ob neben dem meldenden Finanzintermediär weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion beteiligt waren. So konnte es durchaus vorkommen, dass die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden aufgrund der von der MROS an sie weitergeleiteten Verdachtsfälle Untersuchungen einleiteten, nur um schliesslich festzustellen, dass die fragliche von Finanzintermediären untereinander getätigte Transaktion völlig rechens war. Mit der der MROS neu zugestandenen Befugnis, von Finanzintermediären weitere Informationen zu verlangen, lassen sich solche Situationen vermeiden, bei denen eine Staatsanwaltschaft unnötigerweise mit einem Fall befasst wird. Mit der Befugnis, weiterführende Informationen einzuholen, ist die Filterfunktion der MROS schliesslich verstärkt worden.

Da das Vorliegen einer Verdachtsmeldung als Voraussetzung dafür gilt, dass die MROS von Finanzintermediären zusätzliche Informationen einfordern kann, beschränken sich diese Forderungen auf jene Fälle, in denen ein Finanzintermediär in der Schweiz den von ihm gehegten Verdacht auch belegen kann und gemeldet hat. Liefert eine ausländische FIU der MROS spontan eine Information oder ersucht sie in einer Angelegenheit um Auskunft, ohne dass ein Bezug besteht zu einer in der MROS-Datenbank registrierten Verdachtsmeldung, kann die MROS die ihr übermittelte Information nicht weiter verwenden, obgleich es sich womöglich

um wichtige Informationen handelt, z.B. über schwere Straftaten wie Terrorismusfinanzierung, organisiertes Verbrechen oder Bestechungsfälle von internationaler Tragweite. Gemäss den Bestimmungen der Egmont-Gruppe kann die MROS Informationen, die sie von einer ausländischen FIU erhalten hat, einer Schweizer Staatsanwaltschaft nur dann zukommen lassen, wenn sich die ausländische FIU damit einverstanden erklärt. Mit anderen Worten: Unter Einhaltung von Artikel 11a Absatz 2 GwG kann die MROS eine von einer ausländischen Stelle erhaltene Information oder ein Auskunftersuchen nicht gleich behandeln wie eine von einem Schweizer Finanzintermediär eingereichte Verdachtsmeldung. Diese Disparität bei der Behandlung von Informationen steht im Widerspruch zu den Standards der GAFI und der Egmont-Gruppe<sup>10</sup>. Im Rahmen der Evaluation der Schweiz im Dezember 2016 stellte die GAFI fest, dass «die MROS sich nur an Finanzintermediäre wenden kann, die eine Verdachtsmeldung zu ein und demselben Fall erstattet haben oder die in einem Bezug zu einer Meldung stehen, die ein anderer Schweizer Finanzintermediär gemacht hat». Auf diese Weise sei «nicht gewährleistet, dass die MROS Zugang zu Informationen hat, die von einer ausländischen Meldestelle erbeten werden», monierte die GAFI. Anders verhalte es sich dagegen mit «Informationen, die zur Analyse einer Verdachtsmeldung erforderlich sind, die der MROS zugestellt worden ist» In diesem Fall sei der Zugang zu Informationen gewährleistet, führte die GAFI weiter aus.

#### Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom 21. Juni 2017

In seinem am 21. Juni 2017 in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesentwurf schlug der Bundesrat vor, Artikel 11a GwG um den Absatz 2<sup>bis</sup> zu ergänzen. Auf diese Weise sollte der von der GAFI geäusserten Kritik begegnet und den Bedürfnissen Rechnung getragen werden, die

<sup>10</sup> Gemäss der Interpretativnote (A 5) zur GAFI-Empfehlung 40 müssen die FIU zum einen befähigt sein, im Auftrag von ausländischen Gegenstellen Informationen einzuholen; zum andern müssen sie mit diesen Gegenstellen alle Informationen austauschen können, die sie erhalten würden, wenn die Anfragen im Inland erfolgten. (Vgl. The Egmont Group, Principles for Information Exchange between Financial Intelligence Units (C 16).

sich in der Praxis der MROS gezeigt haben. Mit diesem Absatz würde die MROS dazu befugt, sich gestützt auf eine aus dem Ausland stammende Information an die Finanzintermediäre zu wenden. Die Vernehmlassung der betroffenen Kreise ergab interessante Stellungnahmen. Zwei Vorschläge verdienen der besonderen Erwähnung. Einer lautet, die Kompetenz der MROS ausschliesslich auf Vortaten zur Geldwäscherei zu beschränken, die unter Schweizer Recht fallen. Dem anderen Vorschlag zufolge soll der MROS diese Kompetenz nicht zugestanden werden. So soll vermieden werden, dass Informationen an Länder geliefert werden, die die demokratischen Standards der Schweiz womöglich nicht erfüllen.

- i. Die Kompetenz der MROS ausschliesslich auf Vortaten zur Geldwäscherei beschränken, die unter Schweizer Recht fallen

Der Vorschlag läuft darauf hinaus, bei den Beziehungen zwischen der MROS und den ausländischen Meldestellen (den Financial Intelligence Units; FIUs), den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit anzuwenden. Eine solche Regelung wäre allerdings unvereinbar mit der Praxis der Egmont-Gruppe. In einem nicht veröffentlichten Entscheid aus dem Jahr 2010 stellte die Arbeitsgruppe Recht der Egmont-Gruppe klar, dass beim Informationsaustausch unter den FIUs der Grundsatz der Verfügbarkeit gelte. In dieser Phase dürften Überlegungen wie etwa, um welche Vortat es geht, noch kein Kriterium sein. Die Frage nach der Vortat werde erst relevant, wenn es darum gehe, die Information an eine Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten.

Der Bundesrat vertritt dieselbe Position wie die Egmont-Gruppe. In seiner Botschaft vom 27. Juni 2012 zur Änderung des Geldwäschereigesetzes stellte der Bundesrat fest: «Nach den Vorgaben der GAFI sollen FIUs auf nationaler Ebene für den Empfang und die Analyse von Verdachtsmeldungen der Finanzintermediäre zuständig sein und die bei ihnen dazu vorhandenen Erkenntnisse amtshilfweise untereinander austauschen (vgl. Ziff. 1.1.2). Diesen Grundsatz der Verfügbarkeit oder Disponibilität bekräftigt auch die Egmont-Gruppe, indem sie in ihren Grundlagenpa-

pieren zum effizienten und formlosen Austausch der verfügbaren Informationen unter Beachtung der Gruppentreue und des Gedankens der Reziprozität aufruft. [...] Das heisst, dass die MROS grundsätzlich schon heute die bei ihr verfügbaren Informationen austauschen darf und soll.»<sup>11</sup> Der Grundsatz der Verfügbarkeit beim Informationsaustausch mit ausländischen FIUs ist auch im Artikel 30 GwG verankert. Dieser Artikel sieht für diesen Austausch keine spezifischen Bedingungen vor. Der Rechtspraxis der Egmont-Gruppe entsprechend, sieht Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe b GwG vor, dass die MROS einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde nur zustimmen kann, wenn sie die Informationen nicht zur Verfolgung von Straftaten verwendet, die nach schweizerischem Recht keine Vortaten zur Geldwäscherei darstellen. Mit dieser Voraussetzung bleibt der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit gewahrt. Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass die MROS lediglich Informationen, nicht aber Beweise liefert. Will eine ausländische Behörde Beweise, muss sie ein internationales Strafrechtshilfverfahren anstrengen.

Konkret würde sich die Anwendung dieses einen Vorschlages (i) als schwierig gestalten, zumal den anfragenden FIUs die Vortat nicht immer bekannt ist. Die FIUs unterscheiden sich von Land zu Land und haben verschiedene Arbeitsmethoden. Die MROS verfügt in dem Moment, in dem sie von einem Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung erhält, über einen ersten Hinweis auf die Vortat. Das sieht bei ausländischen, insbesondere bei rein administrativen FIUs anders aus. Ihnen ist die Vortat nicht immer bekannt. Diese FIUs stützen sich bei ihrer Arbeit auf die Analyse ungewöhnlicher Transaktionen, und wenn sich ein Bezug zur Schweiz zeigt, ersuchen sie die MROS um Informationen. Wie die Analysen der MROS können auch diejenigen der ausländischen FIUs dazu führen, dass ein Fall an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet oder aber zu den Akten gelegt wird. So oder so wären die Analysen ohne die Informationen der MROS aber unvollständig.

<sup>11</sup> Botschaft vom 27. Juni 2012 zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (12.065); S. 6951.

Angesichts dieser Ausführungen bleibt festzustellen, dass die Anwendung des Grundsatzes der beidseitigen Strafbarkeit in der Phase, in der die FIUs untereinander Informationen austauschen, nicht nur den Prinzipien der Egmont-Gruppe zuwiderläuft. Auch die Bestimmung in Artikel 30 GWG müsste geändert werden – eine Bestimmung, die mittlerweile fest etabliert ist. Eine solche Änderung würde einen Rückschritt bedeuten, der internationale Kritik zur Folge hätte.

## II. Informationsaustausch mit FIUs von Ländern, die die demokratischen Standards nicht erfüllen könnten

Gewisse betroffene Kreise haben die Frage aufgeworfen, wie es sich mit dem Informationsaustausch zwischen der MROS und den FIUs der Mitgliedsländer der Egmont-Gruppe verhalte, die die demokratischen Standards der Schweiz nicht erfüllen könnten. Diese Besorgnis war bereits Gegenstand zahlreicher Gespräche gewesen, die die MROS mit den auf dem Finanzplatz tätigen Akteuren führte, während das Verfahren zur Änderung des GwG im Jahre 2012 am Laufen war. Es ging damals um die Frage, ob die MROS dazu befugt werden soll, mit ausländischen FIUs Finanzinformationen auszutauschen (aktuell Art. 30 Abs. 2 GWG). Der Befürchtung, dass Länder, die die demokratischen Standards nicht erfüllen, Informationen erhalten könnten, entgegnete die MROS mit dem Hinweis, dass die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV<sup>12</sup>) bereits vorsehe, dass keine Informationen weitergegeben werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Und Informationen über Asylsuchende durften erst nach Rücksprache mit dem damaligen Bundesamt für Migration<sup>13</sup> weitergegeben werden (Art. 26 GwG).

Das Parlament verstärkte diese Bestimmungen noch, indem das GwG (Art. 31 Bst. c) um eine Vorbehaltsklausel zum Schutz des öffentlichen Interesses ergänzt wurde. Diese sieht vor, dass die MROS dem Ersuchen einer ausländischen Meldestelle nicht entspricht, «wenn die natio-

<sup>12</sup> SR 955.23

<sup>13</sup> Das heutige Sekretariat für Migration SEM

nalen Interessen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden.» Auf eine Vorbehaltsklausel zum Schutz des öffentlichen Interesses zurückzugreifen, ist keine schweizerische Eigenheit. Auch die Gesetze anderer Länder enthalten eine solche Klausel, die den Informationsaustausch ihrer FIUs<sup>14</sup> mit ausländischen FIUs regelt.

Die im Artikel 31 Buchstabe c GwG vorgesehene Bestimmung ist für die tägliche Arbeit der MROS von grundlegender Bedeutung. Es gilt zu betonen, dass die FIUs untereinander operative Informationen mit dem einzigen Zweck austauschen, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Die Egmont-Gruppe zählt 156 Mitgliedsländer, was aber nicht heisst, dass die MROS mit all den FIUs dieser Länder Informationen austauscht, ohne daran Bedingungen zu knüpfen. Jede ins Ausland weitergegebene Information wird zuvor eingehend geprüft. Beispielsweise gibt die MROS Ländern, deren Regime politische Oppositionelle verfolgt, keine Auskunft über Anhänger der Opposition. Jegliche Information wird unter strikter Einhaltung der Grundsätze des Schweizer Rechtsstaates und nach Massgabe von Artikel 31 Buchstabe c GwG und Artikel 26 MGwV weitergegeben. Erhält die MROS von einer ausländischen FIU zum ersten Mal eine Anfrage, holt sie bei FIUs, die bereits mit dieser FIU zu tun hatten, Erkundigungen ein. In einem weiteren Schritt erörtert die MROS mit dieser FIU, die zum ersten Mal um eine Information ersucht, den Rechtsrahmen und die Verwendung der angeforderten Information. Die Information wird erst gegeben, wenn sich die MROS von der Verlässlichkeit dieser FIU überzeugt hat.

Bei ihrer Tätigkeit lässt sich die MROS stets von den rechtstaatlichen Grundsätzen der Schweiz leiten. Die geltenden Gesetze sind Garant dafür, dass die MROS keine Informationen an FIUs von Ländern gibt, die diese Informationen womöglich für Zwecke nutzen, die unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufen.

<sup>14</sup> Siehe dazu Art. L561-29-1, I, b. des Code monétaire et financier français. Siehe auch § 35(7) des deutschen Geldwäschegesetzes

### 4.3 Nachgereichte Informationen mit Bezug zu einer bereits erstatteten Meldung

Manchmal senden Finanzintermediäre der MROS nachträglich zu einer von ihnen erstatteten Verdachtsmeldung weitere Informationen zum selben Fall. Bisweilen handelt es sich dabei lediglich um Zusammenfassungen der in der ursprünglich erstatteten Meldung enthaltenen Sachverhalte. Bei solchen Meldungen muss die MROS dennoch prüfen, ob es sich um eine neue, unabhängig von der zuvor erhaltenen Meldung handelt oder ob der Finanzintermediär eine von ihm zuvor erstattete Meldung um weitere Informationen ergänzt. In einem solchen Fall kann sich die MROS auch an den Finanzintermediär wenden mit der Bitte, eine vollständige Analyse zu erstellen. Das kann aber seine Zeit dauern und zu Verzögerungen führen, zumal die MROS den Empfang einer Verdachtsmeldung erst dann bestätigt, wenn diese vollständig ist.

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen dazu, die Zusammenarbeit mit den Finanzintermediären, die Informationen zu einem bereits gemeldeten Fall nachliefern, möglichst einfach zu gestalten:

- Hat die MROS eine Verdachtsmeldung bearbeitet und den betreffenden Finanzintermediär bereits über ihren nach Massgabe von Artikel 23 Absatz 5 und 6 GwG getroffenen Entscheid unterrichtet, werden jegliche Informationen und Unterlagen, die der MROS nachgereicht werden, als neue Verdachtsmeldung behandelt. In diesem Fall muss der Finanzintermediär eine eingehende Analyse erstellen und diese mit den üblichen Beilagen der MROS senden.

Eine Zusammenfassung der in der vorausgegangenen Meldung enthaltenen Informationen ist immer möglich; ein simpler Verweis auf die Meldung ist allerdings nicht ausreichend.

- Hat die MROS die ursprüngliche Meldung noch nicht abschliessend bearbeitet und betreffen die neuen Informationen genau dieselben Personen und Sachverhalte, so handelt es sich nicht um eine neue Meldung. Die MROS behandelt diese nachgereichten Informationen als Ergänzung zur ursprünglichen Meldung. In diesem Fall genügt ein einfacher Verweis die erste Meldung.
- Ist die Analyse der ursprünglichen Meldung durch die MROS noch nicht abgeschlossen und betreffen die neuen Informationen nicht denselben Sachverhalt bzw. dieselben Personen, obwohl eine Verbindung mit der ersten Meldung besteht, ist eine neue Meldung an MROS zu erstatten.

Der Fall liegt anders, wenn die MROS nach Massgabe von Artikel 11a Absatz 2 GwG Informationen anfordert. Tatsächlich kommt es vor, dass im Anschluss an eine Aufforderung, der MROS Informationen zu senden, sich ein Finanzintermediär veranlasst sieht, eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Eine solche Meldung ist grundsätzlich als neuen Fall zu behandeln und muss einer eingehenden Analyse unterzogen werden. Die Finanzintermediäre sind integrierender Teil des Schweizer Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Es ist ihre Pflicht, Sachverhalte zu klären und die der MROS zugestellten Verdachtsmeldungen eingehend zu begründen.

## 5. Internationales

### 5.1 Egmont-Gruppe

Die MROS ist Mitglied der Egmont-Gruppe, eines Netzwerks zentraler Geldwäschereimeldestellen (Financial Intelligence Units, FIUs), das sich als nicht-politisches internationales Forum operationell unabhängiger FIUs versteht. Die Ziele bestehen darin, zwecks Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung:

- die Voraussetzungen für einen systematisierten gegenseitigen internationalen Informationsaustausch zu schaffen,
- die Effizienz der FIUs über Schulungsangebote zu steigern und den Knowhow-Transfer mittels Personalaustausch zu fördern,
- den internationalen Austausch von Informationen unter FIUs mittels Verwendung geeigneter Technologie wie einer Stand-alone-Internetverbindung sicherer zu gestalten,
- die operationelle Unabhängigkeit von FIUs zu propagieren, und
- bei der Einrichtung zentraler Meldestellen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Zwischen Ende Januar und Anfang Februar 2017 trafen sich die Verantwortlichen der Meldestellen, das Komitee und die Arbeitsgruppen. Die Plenarversammlung fand im Juli statt. Die MROS war 2017 Gastgeberin von drei Tagungen in der Schweiz. Die beiden ersten wurden in Genf abgehalten: im Mai jene des Komitees der Egmont-Gruppe und im Juni die Tagung der Gruppe der französischsprachigen FIUs. Die dritte Tagung, die der Gruppe der deutschsprachigen FIUs, fand im Juni in Zürich statt.

Im Juli 2017 beendete der Chef der MROS sein zweieinhalbjähriges Mandat als Ko-Präsident der Regionalgruppe Europa II (Europe II Region). Seine Nachfolger sind der Chef der FIU Lichtenstein und der Chef der FIU der Isle of Man.

Im Berichtsjahr nahm die MROS an den Sitzungen des Komitees, der Plenarversammlung sowie der Arbeitsgruppen «Information Exchange» und «Policy and Procedures» teil. Die Projekte zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und des Islamischen Staates waren auch 2017 zentrale Anliegen.

Das Highlight des Jahres für die Egmont-Gruppe war die Errichtung des *Egmont Centre of FIU Excellence and Leadership* (ECOFEL) durch seine Mitglieder, eines Zentrums, das den Bedürfnissen an technischer Unterstützung, Ausbildung und Beratung Rechnung tragen und so die Effizienz der FIUs steigern wird.

Seit Juli 2017 ist erstmals eine Frau an der Spitze der Egmont-Gruppe: Hennie Verbeek-Kusters, Leiterin der FIU der Niederlande. Sie löste den bisherigen Vorsitzenden, Sergio Espinosa, stellvertretender Leiter der FIU Peru, als Vorstandsvorsitzenden der Egmont-Gruppe ab.

Neu traten 2017 Kuwait und der Sudan der Egmont-Gruppe bei. Somit erhöhte sich die Zahl der Mitglieder auf 156.

Die MROS ist bereits seit ihrer Entstehung im Jahr 1998 Mitglied der Egmont-Gruppe. Eine Mitgliedschaft bei der Egmont-Gruppe ist seit der Revision der GAFI-Empfehlungen von 2012 nunmehr klare Voraussetzung für ein adäquates Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfungssystem. Die Meldestellen haben als solche insbesondere die Vorgaben des *Egmont Group Statement of*

*Purpose* und deren *Principles for Information Exchange Between Financial Intelligence Units for Money Laundering and Terrorism Financing Cases* einzuhalten. Die Möglichkeit mit anderen Meldestellen den direkten Kontakt zu pflegen und sich auszutauschen, ist für die MROS von zentraler Bedeutung. Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Bundesgesetz zur Umsetzung der im Februar 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen ist das Mandat der MROS durch zusätzliche Vortaten zur Geldwäscherei erneut erweitert worden. Dank dieser Gesetzesänderung sind die Analysekapazität der MROS und der internationale Informationsaustausch verstärkt worden.

## 5.2 GAFI/FATF

Die Groupe d'action financière (GAFI) bzw. Financial Action Task Force (FATF) ist eine von der G7 anlässlich eines Ministertreffens in Paris im Juli 1989 gegründete zwischenstaatliche Organisation und das international führende Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Sie legt die Standards der Massnahmen zur Bekämpfung dieser Verbrechen fest und bewertet periodisch, in welchem Mass die Mitgliedstaaten diese umsetzen. Die Ergebnisse der Evaluationen und die Gründe für die jeweilige Bewertung eines Staates werden in einem Bericht zusammengestellt und publiziert.

Im Februar 2012 wurden die Empfehlungen der GAFI – ein Katalog umfassender Massnahmen zur kohärenten Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – überarbeitet. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, diese Massnahmen umzusetzen. Anlässlich der nun laufenden vierten Evaluationsrunde werden der Grad der Einhaltung (technical compliance) sowie neuerdings ebenfalls die wirksame Umsetzung der Empfehlungen (effectiveness) geprüft. Im Zuge von Konformitätsbewertungen prüft die GAFI auch, inwieweit bestimmte Nicht-Mitgliedstaaten Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekämpfen und erstellt zwei öffentliche Listen: Eine Liste der Staaten, die als Risikoländer gelten, nicht kooperativ sind und in denen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung grassieren. Diese

Länder erfüllen mit ihrer Gesetzgebung und ihren Geldwäschemassnahmen noch nicht den internationalen, von der GAFI festgesetzten Standard. In einer zweiten Liste werden diejenigen Staaten geführt, die strategische Defizite erkennen lassen, sich aber dazu verpflichtet haben, einen Aktionsplan zu befolgen und Defizite anzugehen. Die MROS nimmt im Rahmen der Arbeiten der GAFI als Teil der Schweizer Delegation an den Treffen der «Risk Trends and Methods Group» (Gruppe betreffend Risiken, Entwicklungen und Methoden, RTMG) teil. Es geht darum, immer wiederkehrende Muster und Merkmale von Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anhand konkreter Fälle zu erkennen und zu analysieren, um so diese Phänomene effektiver zu bekämpfen.

Weitere Gruppen sind die «Policy Development Group» (PDG), welche für Aspekte im Bereich Regelwerke und Richtlinien verantwortlich ist, die «Evaluations and Compliance Group» (ECG), die für die Überwachung und Absicherung der Übereinstimmung der gegenseitigen Länderüberprüfung und des nachfolgenden Prozesses (follow-up process) zuständig ist, die «International Cooperation Review Group» (ICRG) sowie die «Global Network Coordination Group» (GNCG). Die Terroranschläge der vergangenen Jahre prägen die Arbeiten der GAFI weiterhin. Im Berichtsjahr fand eine Umfrage statt, wie die Delegationen die Informationen des vertraulichen Berichts im Bereich Identifizierung von Risikoindikatoren im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung aus dem Jahr 2016 mit dem Finanzplatz geteilt haben. Die MROS hat bereits im Herbst 2016 und während des ganzen Jahres 2017 in allen Landessprachen sowie in Englisch Vorträge zu diesem Thema gehalten.

Das Best Practices Paper betr. «Domestic Information Sharing» (Informationsaustausch im Inland), bei dessen Erstellung die MROS mitgewirkt hat wurde im Berichtsjahr fertiggestellt und publiziert. Ein weiteres Projekt, das im Jahr 2017 die aktive Mitarbeit der MROS forderte, beschäftigt sich mit dem Thema «Beneficial Ownership». Der Bericht dazu wird im Jahr 2018 fertiggestellt und der Plenarversammlung zur Verabschiedung unterbreitet.

## 6. Links

### 6.1 Schweiz

#### 6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

[www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)

Bundesamt für Polizei fedpol

[www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei.html](http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei.html)

Meldestelle für Geldwäscherei

[https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/9gwg/9\\_GwG\\_formular-d.docx](https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/9gwg/9_GwG_formular-d.docx)

Meldeformular GwG 9

[https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/305ter/305ter\\_Abs\\_2\\_StGB\\_formular-d.docx](https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/305ter/305ter_Abs_2_StGB_formular-d.docx)

Meldeformular StGB 305<sup>ter</sup>

#### 6.1.2 Aufsichtsbehörden

[www.finma.ch](http://www.finma.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

[www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)

Eidgenössische Spielbankenkommission

#### 6.1.3 Nationale Verbände und Organisationen

[www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)

Schweizerische Bankiervereinigung

[www.abps.ch](http://www.abps.ch)

Vereinigung schweizerischer Privatbankiers

<https://www.afbs.ch>

Verband der Auslandsbanken in der Schweiz

[www.svv.ch](http://www.svv.ch)

Schweizerischer Versicherungsverband

#### 6.1.4 Selbstregulierungsorganisationen (SRO)

[www.arif.ch](http://www.arif.ch)

Association Romande des Intermédiaires Financières (ARIF)

[www.oadfct.ch](http://www.oadfct.ch)

OAD Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)

[www.oarg.ch](http://www.oarg.ch)

Organisme d'Autorégulation des Gérants de Patrimoine (OARG)

[www.polyreg.ch](http://www.polyreg.ch)

PolyReg Allg. SelbstregulierungsVerein

[www.sro-sav-snv.ch](http://www.sro-sav-snv.ch)

SRO des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SAVSNV)

[www.leasingverband.ch](http://www.leasingverband.ch)

SRO Schweizerischer Leasingverband (SLV)

[www.sro-treuhanduisse.ch](http://www.sro-treuhanduisse.ch)

SRO Schweizerischer Treuhänderverband (STV)

[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

SRO Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

[www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

[www.sro-svv.ch](http://www.sro-svv.ch)

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes SROSVV

[www.sfama.ch](http://www.sfama.ch)

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA

[www.svig.org](http://www.svig.org)

Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

### 6.1.5 Weitere

[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

Eidgenössische Zollverwaltung

[www.snb.ch](http://www.snb.ch)

Schweizerische Nationalbank

[www.bundesanwaltschaft.ch](http://www.bundesanwaltschaft.ch)

Schweizerische Bundesanwaltschaft

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos.html)

Staatssekretariat für Wirtschaft (Wirtschaftssanktionen basierend auf dem Embargogesetz)

[www.bstger.ch](http://www.bstger.ch)

Bundesstrafgericht

## 6.2 International

### 6.2.1 Ausländische Meldestellen

<https://www.egmontgroup.org/en/membership/list>

Liste aller Egmont-Mitglieder, teilweise mit Link auf deren Homepage

### 6.2.2 Internationale Organisationen

[www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org)

Financial Action Task Force on Money Laundering

[www.unodc.org](http://www.unodc.org)

United Nations Office on Drugs and Crime

[www.egmontgroup.org](http://www.egmontgroup.org)

Egmont-Gruppe

[www.cfatf-gafic.org](http://www.cfatf-gafic.org)

Caribbean Financial Action Task Force

### 6.2.3 Weitere Links

[www.worldbank.org](http://www.worldbank.org)

Weltbank

[www.bis.org](http://www.bis.org)

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

[www.interpol.int](http://www.interpol.int)

Interpol

[www.europa.eu](http://www.europa.eu)

Europäische Union

[www.coe.int](http://www.coe.int)

Europarat

[www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

Europäische Zentralbank

[www.europol.europa.eu](http://www.europol.europa.eu)

Europol

[www.fincen.gov/](http://www.fincen.gov/)

Financial Crimes Enforcement Network, USA

[www.fbi.gov](http://www.fbi.gov)

FBI-Federal Bureau of Investigation, USA

[http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu_node.html)

FIU Deutschland





